



✱
Benz.
836

111

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

836

Die Stellung
der
Spanischen Kirche
zum

Römischen Stuhle

von
Anbeginn ihrer Gründung
bis
auf die neueste Zeit.

Eine
historisch-kirchenrechtliche Abhandlung

von
J. Ellendorf,
Dr. der Philosophie und der Rechte.

Darmstadt,
Druck und Verlag von C. W. Leske.
1843.

Langenbrun

80

Die Stellung
der
Spanischen Kirche
zum
Römischen Stuhle
von
Anbeginn ihrer Gründung
bis
auf die neueste Zeit.

Eine
historisch-kirchenrechtliche Abhandlung

von
J. Ellendorf,
Dr. der Philosophie und der Rechte.

Darmstadt,
Druck und Verlag von C. W. Leske.
1843.

Die Stellung

Spanische Kirche

von

J. A. M. S. S. S.

ausgegeben von der

Verlagsanstalt

der Stadt Düsseldorf



Verlag

der Stadt Düsseldorf

1843

V o r r e d e.

Ich will es nicht läugnen, daß das päpstliche Schreiben vom 22. Februar vorigen Jahres, worin, unter Zusicherung eines vollkommenen Ablasses, die ganze Christenheit aufgefordert wird, durch ihre Gebete der unglücklichen Lage der Spanischen Kirche zu Hülfe zu kommen, die nächste Veranlassung dieser Schrift sei.

Zu jenem Schritte ist der Papst veranlaßt worden durch eine Reihe von Maßregeln der jetzigen Spanischen Regierung, deren letzte, ein Gesetzesvorschlag, den Cortes vorgelegt, den Zweck hat, die päpstliche Gewalt in der Spanischen Kirche aufs äußerste zu beschränken. Diese Maßregel ist vorzüglich dadurch veranlaßt worden, daß die päpstliche Regierung, der Sache des Don Carlos aus tiefster Seele zugethan und durch die Aufhebung der Mönchsorden (die dabei namentlich in Saragossa im J. 1835 vorgefallenen blutigen Erresse wird der Papst wohl nicht der Spanischen Regierung zuschreiben) empfindlich beleidigt, gleichsam um Repressalien zu gebrauchen, sich bisher entschieden geweigert hat, den von der Regierung, Kraft uralten Rechts, an die Stelle verstorbener oder als erklärte Karlisten vertriebener und landesflüchtiger Bischöfe eingesetzten Bischöfen die canonische Institution und Präconisation zu ertheilen.

Worin nun jener Gesetzesvorschlag bestehe, das wollen wir aus dem Munde des Papstes, wie er es in

jenem Schreiben selbst ausdrückt, vernehmen. Es heißt nämlich darin:

„Wenn wir auch vieles Andere von genugsamer Offenkundigkeit, was gegen die heiligen Geseze der Kirche und die Rechte dieses apostolischen Stuhles kürzlich beschlossen und ausgeführt ist (nämlich die Ausweisung des Nuntius und die Suspendirung aller von ihm bisher geübten ordinären Jurisdiction und Gewalt) mit Stillschweigen übergehen, so haben wir jetzt den Schmerz, daß aus einer wirklich teuflischen Bosheit ein verfluchenswerthes Gesez den obersten Reichscomitien vorgelegt wurde, das geradezu den Zweck hat, unsere rechtmäßige kirchliche Gewalt gänzlich abzuschaffen und die gottlose Meinung aufzustellen, daß der weltlichen Gewalt vermöge ihres höchsten Rechtes eine Herrschaft über die Kirche und deren Angelegenheiten zustehe. (Dies hat die Spanische Regierung niemals erklärt und niemals praktisch geltend gemacht.) Und zwar wird in diesem Geseze erklärt, daß die Spanische Nation sich um diesen apostolischen Stuhl nichts zu bekümmern habe; daß jeglicher Verkehr mit demselben in Betreff aller und jeglicher geistlichen Gnaden, Indulte und Concessionen einzustellen und die solcher Vorschrift zuwider Handelnden unnachsichtlich zu bestrafen seien. Ebenso wird darin festgesetzt, daß apostolische Briefe und andere von diesem heiligen Stuhle ausgegangene Verordnungen nicht allein, wenn sie nicht von Spanien verlangt sind, unbeachtet und überhaupt ohne Wirkung bleiben, sondern auch von denen, an die sie gelangen, unverzüglich der bürgerlichen Obrigkeit und durch diese der Regierung angezeigt werden sollen, unter Androhung

einer Strafe im Unterlassungsfalle. (Geltendmachung des *jus placeti regii*.) Auch wären nach diesem Gesetze Ehehindernisse nur noch so lange der Jurisdiction der Bischöfe zu unterwerfen, bis das Civilgesetzbuch den Unterschied zwischen der Ehe als Vertrag und als Sacrament bestimmt haben würde. In religiösen Dingen sich aus Spanien nach Rom zu wenden, solle gänzlich verboten sein und zu keiner Zeit mehr ein Nuntius oder Legat dieses h. Stuhles zugelassen werden mit der Ermächtigung, Gnaden und Dispensationen, wenn auch unentgeltlich, zu verleihen. Noch mehr —, das geheiligte Recht des Römischen Papstes, die in Spanien gewählten Bischöfe zu bestätigen oder zu verwerfen, wird gänzlich ausgeschlossen; ja mit Strafe des Exils sollen belegt werden sowohl Priester, die, zu einer bischöflichen Kirche ernannt, bei diesem h. Stuhle die Bestätigung oder ein apostolisches Breve (die *praecognisatio*) nachsuchen, als auch Metropolitane, welche um das Pallium einkämen.

Nach diesem Allem ist es in der That nur zum Verwundern, wie in diesem Gesetze noch versichert werden mag, der Römische Papst werde als der Mittelpunkt der Kirche angesehen, da doch mit ihm kein Verkehr stattfinden soll, außer mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Regierung.

Darin besteht nun „die teuflische Bosheit“ der Spanischen Regierung und „die so große Gefahr, in welcher die Religion und der Glauben“ schweben.“

Haben wir nun den Papst gehört, so müssen wir auch die Spanische Regierung hören, die alle jene Römischen Gewaltübungen in Spanien für uncanonische, den

uralten, von Rom selbst 700 Jahre hindurch nicht angefochtenen Rechten und dem Rechtszustande der Spanischen Kirche zuwiderlaufende, auf den Grund der in Spanien niemals anerkannten falschen Decretalen eingeführte Anmaßungen erklärt, die man, ohne der Religion und der Kirche im geringsten nahe zu treten, mit Recht und Fug beseitigen könne.

„Vor dem Einfalle der Araber (d. h. bis 711) war Spanien von dem Römischen Einflusse frei. Treu dem von dem berühmten Concil von Nicea festgesetzten Glaubensbekenntnisse, ordnete die Spanische Kirche für sich unter Mitwirkung und Bestätigung der Könige alle Punkte der innern und äußern Verfassung. Ihre Beschlüsse wurden in jenen berühmten Synoden (den Toletanischen) gefaßt, welche der König zusammenberief, in denen er den Vorsitz führte, die aus den Prälaten und Großen des Königreichs bestanden und welche weltlichen und geistlichen Geschäften ohne Unterschied oblagen. Deshalb haben die Entscheidungen jener Concilien den doppelten Character von Canones und Gesetzen. Keines geistlichen Gegenstandes wegen ging man nach Rom; unter keinem kirchlichen Vorwande verließ man das Reich; man steuerte dem Römischen Hofe durchaus nichts; und zu jener Zeit blühte die katholische Religion in Spanien mit größerem Glanze als je.

Zum Unglück für die alte reine Verfassung der Spanischen Kirche hatte man kurz vorher, als Alfonso der Weise seine Siete Partidas schrieb, in Bologna angefangen, das canonische Recht zu lehren, welches sich damals hauptsächlich auf die Com-

pilation des Mönchs Gratian beschränkte, der ohne Kenntniß und Kritik, vielleicht auch absichtlich die falschen Decretalen Isidors in sein Buch aufgenommen hatte. Daher kommt es, daß in den Partidas zwar Spuren der alten Spanischen Kirchenverfassung bemerklich, daß aber vorzüglich die Lehren der Bologneser Rechtsschule darin aufgenommen sind, die mit den Grundsätzen unserer Nationalconcilien im Widerspruche stehen und die reine und heilige Disciplin derselben verfälscht haben. Man darf sich nicht wundern, daß sich auf diese Weise die Römischen Mißbräuche in unserem Vaterlande verbreiteten, daß man anfang, die *casus reservati* zu studiren und anzuerkennen und daß man folgericht sich jeden Augenblick an den Römischen Stuhl wendete.

Später, als der öffentliche Zustand einige Zeit zum Studium ließ, als man die Geschichte der Vorzeit nachforschen konnte, als die Gesetzsammlungen und Concilienbeschlüsse der alten Kirche aus ihren Verstecken wieder zum Vorschein kamen, als eine strenge und scharfsichtige Kritik Untersuchungen anstellte, da entdeckte man (Blondellus) den Betrug Pseudoisidors, die Unwissenheit oder List Gratians (Bischof Augustin von Tarraco in seiner Schrift *de emendatione Gratiani*); da fing man auch an, die Macht zu beschränken, die Rom, mit Benutzung solcher Hülfsmittel, an sich gerissen hatte; da begann man ferner, den Verfügungen Widerstand zu leisten, die Kraft dieser Usurpation von der Römischen Curie ausgingen."

So die Spanische Regierung. Der Papst behauptet, was die Spanische Regierung gegen den Römischen Stuhl

vornehme, sei „teuflische Bosheit“, drohe „Religion und Glauben“ zu vernichten; die Spanische Regierung dagegen behauptet, sie sei in ihrem guten Rechte; sie halte sich ganz genau in den Schranken des alten, legitimen, vollkommen berechtigten Gesetzbuches der Spanischen Kirche, welches bis ins 8. Jahrhundert ihre alleinige Norm gewesen. Was Rom über die Spanische Kirche sich herausnehme, sei bloß auf die falschen Decretalen gegründet, die durch Betrug in die Kirche gekommen; deren Unechtheit und Richtigkeit längst erwiesen sei, die also einem anerkannten canonischen Gesetzbuche und einem darauf basirten Rechtszustande gar nicht präjudiciren können.

Es ist auffallend, daß der Papst auf diese Begründung des Rechts der Spanischen Regierung sich gar nicht eingelassen hat.

Wer von beiden Recht hat, soll die folgende Untersuchung zeigen, deren Zweck es ist, darzustellen, in welchem Verhältnisse der Römische Stuhl in den ersten 1100 Jahren zur Spanischen Kirche gestanden habe.

Ich bin es nicht, der die Legitimität der jetzigen Spanischen Regierung in Schutz nimmt; genug, sie besteht. Ob sie legitim oder nicht, darauf kommt hier nichts an. Wenn Ferdinand VII. eine solche Stellung zum Römischen Stuhle genommen hätte, wie die jetzige Regierung sie genommen hat, die Frage bliebe dieselbe; sie ist eine rein sächliche, und als solche will ich sie hier behandeln, ohne auf die Spanische Regierung auch nur mit einem Worte zurückzukommen.

Berlin, den 20. Mai 1843.

J. Ellendorf.

Erster Abschnitt.

Von der Gründung der Spanischen Kirche bis zum
Einbruche der Araber (a. 60—711).

Erstes Kapitel.

Von der Stellung der Spanischen Kirche zum Römischen
Stuhle bis zur Zeit der Kaiserherrschaft.
(60 bis c. 460.)

Woher nach Spanien das Christenthum gebracht worden, wer daselbst zuerst die heilige Lehre verkündet, die ersten christlichen Gemeinden gegründet und die Anfänge kirchlicher Organisation gemacht habe, darüber fehlt es an bestimmten, deutlichen Nachrichten und zum guten Theile hat sich die Sage dieses Gebietes bemächtigt, gewiß nicht ohne bestimmte Zwecke erreichen zu wollen. Seit die Römische Kirche, nach dem allgemeinen Primat strebend, sich als die Metropole der ganzen Christenheit geltend zu machen anfing, behauptete sie, die Kirchen aller Länder seien Stiftungen des h. Petrus und seiner Jünger. Wie sie auf diese Weise die Kirchen von Antiochien und Alexandrien, die Häupter des Orients, von sich abhängig zu machen suchte, eben so behauptete sie, alle occidentalischen Kirchen seien von ihr gestiftet.¹⁾

1) Innocentii I. ep. Decentium Eugubenum. Manifestum est, in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam, atque Siciliam insulasque interjacentes nullum instituisse ecclesias nisi eos, Ellendorf, Verh. d. span. Kirche.

Und unter diesen nannte sie namentlich auch die Kirche von Spanien. Dieser allgemeinen Ansicht hat sich später die Sage bemächtigt; sie hat des Petrus und seiner Begleiter Reisen in Spanien, die von ihnen errichteten Bisthümer und Kirchen genau angegeben und in lustiger Dichtung eine ganze Geschichte des Wirkens Petri in Spanien zum Vorschein gebracht. Doch diese ist in Spanien selbst bald in Vergessenheit gerathen über die Sagen von Jacobus, dem Bruder des Johannes. Diesen hat das Mittelalter zum alleinigen Apostel Spaniens gemacht; sie hat seinen Leichnam zu Compostella niedergelegt und Tausende von Wundern durch ihn verrichten lassen, obwohl dieser h. Jacobus schon im J. 45 nach Christus von Herodes zu Jerusalem getödtet wurde, zu einer Zeit, wo Jacobus und die übrigen Apostel sicher über die Grenzen Syriens noch nicht hinaus gekommen waren.

Der Stifter der Spanischen Kirche ist ohne Zweifel der h. Paulus gewesen. Wie Paulus der Apostel der Heiden und urkundlich auch der des Occident war; wie er und seine zahlreichen Schüler den Italienern, Römern, Syriern und Galliern²⁾

*quos venerabilis apostolus Petrus aut ejus successores constituerint sacerdotes. Aut legant, si in his provinciis **alius apostolorum** invenitur aut legitur **docuisse**. Quod si non legunt quia nusquam inveniunt: oportet eos hoc sequi, quod ecclesia Romana custodit, a qua eos principium accepisse non est dubium.*

Wie Innocenz den Briefen Pauli an die Römer, an die Colosser, an Timotheus (II.), an Titus, an Philemon und die Hebräer, und der Apostelgeschichte (c. 28.) gegenüber, so etwas schreiben konnte, das ist mir unbegreiflich.

2) Nach Epiphanius haeres. 51 verkündigte Pauli Schüler Lucas in Gallien das Evangelium.

II. Timoth. 4, 10 wollen Manche statt „Erescens ist nach Gallien abgereiset“, nach „Gallien“ lesen.

Zosimus, der Römische Bischof, bezeichnet in mehreren Briefen an den Patroclus von Arles, den h. Troppimus als den Apostel Galliens, der zu Arles den ersten Metropolitensitz gegründet habe. Zosimus sagt nun zwar, Troppimus sei von Petrus ge-

das Christenthum gepredigt und Gemeinden organisirt haben, ohne daß von einer Thätigkeit Petri in diesen Gegenden auch nur eine Spur zu finden wäre: so verdankt auch ohne Zweifel Spanien die Verkündigung des Evangeliums und die ersten kirchlichen Einrichtungen dem Paulus und dessen Schülern.

Im J. 58 schrieb Paulus den Römern 15, 25. 28: „Für jetzt habe ich eine Reise nach Jerusalem vor, um den Heiligen zu Hülfe zu kommen. Nach Vollendung dieses Geschäfts und nach Einhändigung der Beisteuer werde ich durch eure Stadt nach Spanien reisen.“

Wie wohl nun Paulus von Jerusalem als Gefangener nach Rom kam und zwei Jahre daselbst zubrachte (Act. 28.): so hindert doch nichts anzunehmen, daß er im J. 63, wo er zu Rom aus der Gefangenschaft entlassen wurde, ein früheres Vorhaben ausgeführt und von Rom nach Spanien gezogen sei, um hier das Evangelium zu verkündigen. Dieser Ansicht sind zum wenigsten viele Väter des 4. und 5. Jahrh., namentlich Hieronymus, Augustinus, Chrysostomus.³⁾ Sollte aber Paulus auch nicht persönlich in Spa-

sendet, aber es ist aus Act. XX., 4 und XXI., 29 und II. Timoth. 4, 20 bekannt genug, daß er ein Schüler Pauli war.

Vergl. P. de Marcae epist. ad Henricum Valesium de tempore quo primum in Gallia suscepta est Christi fides.

- 3) Nimmt man an, daß Paulus im J. 62 oder 63 von Rom abreiste und 66 oder 67 (nach Einigen sogar 68 oder 69 zu Rom getödtet sei, so hat man für die Reise nach Spanien und in den Orient (hiervon reden die Briefe Pauli) 4 resp. 6 Jahre.

Es ist sehr auffallend, daß mehre Jahrhunderte hindurch in der Geschichte der Kirche von Spanien, so wie auch von Gallien und Afrika gar keine Erinnerungen an ihren Ursprung und ihre ersten Anfänge auftauchen. Dies erklärt sich vielleicht dadurch, daß das Christenthum in diese Länder nicht sowohl durch bestimmte apostolische Missionen, als durch den gewöhnlichen Verkehr sich verbreitete und die Bildung der Gemeinden in den Städten sich ganz unbemerkt und ohne Aufsehen vollzog, welches auch ohnehin nicht süglich gemacht werden konnte, da die ersten christlichen Kolonien im Occidente sich in die Welt des Heidenthumes wie verloren und sich vor diesem auch verborgen hielten. Dazu kam noch,

nien gewesen sein; so kann doch, bei der besonderen Vorliebe, die er diesem Lande gewidmet hatte, nicht gezweifelt werden, daß er mehre von seinen zahlreichen Schülern dahin gesendet und durch sie die Botschaft des Heiles habe überbringen lassen.

Es geht aus dem Gesagten wohl zur Genüge hervor, daß die Spanische Kirche ihren Ursprung nicht von Petrus herleiten könne, wie dann auch dieses nicht versucht worden ist, daß sie keine Kolonie der Römischen Kirche, als der Kirche Petri, sondern eine Stiftung Pauli sei.

Die christliche Kirche bot in den ersten Jahrhunderten nicht das Bild eines organischen gegliederten Körpers dar, dessen einzelne Theile durch das Band einer alles einigenden und zusammenhaltenden Verfassung verbunden gewesen wären. Die Bildung des Episcopats, wodurch die einzelnen Gemeinden in gewissen Kreisen in organische Verbindung traten, vollzog sich erst im zweiten Jahrhunderte.⁴⁾ Viel später entwickelte sich die Bildung der Metropolitansprengel, die in Spanien erst im vier-ten Jahrhunderte zum Vorschein kommen.

Daraus erklärt sich, auch abgesehen von dem gedrückten Zustande der Kirche in jener Zeit überhaupt, daß auch die Spanische Kirche nicht nur in keiner Verbindung mit ihren Schwestern im Abendlande erscheint, sondern auch in ihrem Innern als kein organisch gegliedertes und durch eine Verfassung zu einer

daß in der ersten Zeit die christlichen Gemeinden ohne organischen Zusammenhang waren. Auch war noch kein Episcopat da, an welches sich die Erinnerungen an einzelne Gemeindefürsten, wenn es eben nicht Apostel waren, anheften konnten. Aber in manchen Kirchen ging selbst die Anwesenheit eines Apostels allmählig aus der Erinnerung, weil sich zu ihrer Zeit an ihren Namen nicht der Begriff kirchlicher Fürstenschaft, sondern demüthiger Diener des Herrn knüpfte; daher die Besuche derselben nicht so vieles Aufsehen machten.

4) Der Brief des h. Clemens von Rom (c. 90.) enthält noch die Belege für die Presbyterial-Verfassung; hingegen tritt in den freilich sehr verdächtigen Briefen des h. Ignatius der Episcopat schon in seiner vollkommenen Ausbildung hervor.

Einheit verbundenes Ganze erscheint. Daher keine Synoden, keine Dokumente, die ihre Anfänge, ihre erste Entwicklung beleuchten und Zeugniß davon geben. Daher aber auch keine Spur einer Verbindung mit Rom, einer Stellung unter den Römischen Stuhl; keine Spur, daß dieser obere Leitung und Gewalt oder irgend ein Recht in der Spanischen Kirche geübt habe.

Die erste Verbindung der Spanischen Kirche mit Rom fällt in die Mitte des dritten Jahrhunderts. Damals hatte die Kirche sich bereits durch alle Provinzen des großen Römischen Reiches verbreitet; sie hatte schon viele Kämpfe in ihrem Innern gegen die Häresien durchgefochten und sich gegen diese abgeschlossen. Durch diese gesteigerte Lebensthätigkeit waren sich die einzelnen Glieder des großen Körpers näher getreten; ⁵⁾ es hatte sich ein lebendiger Verkehr unter ihnen eröffnet und namentlich hatte sich aus dem Kampfe gegen die zahlreichen Irrlehren jener Zeit ein höheres Ansehen aller apostolischen Kirchen hervorge stellt, welches vorzüglich in Tertullians und Ireneus Schriften hervortritt. ⁶⁾ Die apostolischen Kirchen erscheinen als die beglaubigten Träger und Bewahrer der Tradition; ihr Zeugniß für die Lehre trägt den Stempel der Autorität; ihre Stimme entscheidet gegen alle Häresien; ihre eigene Beglaubigung aber beurfundet sich durch den ununterbrochenen Zusammenhang ihrer Vorsteher mit den Aposteln. Und da im ganzen Abendlande Lateinischer Zunge keine Kirche ihren Ursprung auf einen Apostel hinleitete, außer der Römischen, so mußte diese auch mit der Zeit im ganzen Abendlande ein überwiegendes Ansehen gewinnen, welches dadurch erhöht wurde, daß dieselbe in der Hauptstadt der Welt ihren Sitz hatte und dadurch mit der ganzen Christenheit in beständigem Verkehre war, dann aber ihren Ursprung von den beiden größten Aposteln, Petrus und Paulus, herleitete, eine Ansicht, die schon in Ireneus und Tertullian als eine ausgemachte Wahrheit erscheint.

5) Ich habe diesen Verkehr ausführlich erörtert in dem ersten Bande meiner Schrift: Der Primat der Römischen Päpste.

6) Ebendas.

Aus diesen Gründen konnte auch die Spanische Kirche einer Verbindung mit Rom sich nicht erwehren. Aber gleich die Erstlinge derselben liefern den Beweis, daß sie von einem Römischen Primat nichts wußte und keine Römische Gewaltübung und Jurisdiction in ihren Gränzen duldete.

Dies verhielt sich so: 7)

Zwei Spanische Bischöfe, Basilides und Martialis, 8) waren wegen der größten Verbrechen von einer Spanischen Synode abgesetzt, welche an deren Stelle sogleich zwei andere, den Felix und Sabinus, eingesetzt und geweiht hatte. Dies letztere beweiset hinreichend, daß die Spanische Kirche von einem primatus jurisdictionis des Römischen Stuhles und von dem Rechte der Appellation an ihn nichts wußte. Denn wußte sie davon, so durfte sie über Bischöfe nicht definitiv richten, sondern das Endurtheil mußte als eine causa major dem Römischen Stuhle überlassen werden; noch weniger durfte sie den Basilides und Martialis absetzen, und an deren Stelle sogleich zwei andere setzen. Dadurch wurde jedes fernere Urtheil über die Sache durch den Römischen Stuhl von vorne abgeschnitten und dieselbe als eine vollendete, abgemachte, hingestellt. Als später die Römischen Bischöfe durch das Concil von Sardica zur höchsten Appellationsinstanz erhoben wurden, da wurde es als ein wesentliches Moment dieses Vorrechtes bezeichnet, daß, während die Appellation schwebte, an die Stelle des Appellanten kein anderer als Bischof gesetzt werden sollte. (Conc. Sard. c. 4.)

Die Abgesetzten, nachdem sie sich vergeblich bemüht hatten, bei Spanischen Kirchen, wo ihre Verbrechen bekannt waren, die Wiederaufnahme zu bewirken, verließen das Land und begaben sich nach Rom, wo damals Stephan Bischof war, ein Mann der sich groß dünkte und sich nicht wenig damit wußte, daß er auf der cathedra Petri säße. An diesen machten sich Basilides und Martialis und sie verleiteten ihn durch lügnerische Darstel-

7) Quelle dieses ganzen Vorganges ist der 68. Brief Cyprians.

8) Wahrscheinlich sind sie Bischöfe von Leon und Astorga gewesen.

lung, daß er sie in seine *communio* aufnahm, ⁹⁾ ihnen ein Zeugniß hierüber ausstellte und sie damit nach Spanien zurückschickte, in der Meinung, die Spanische Synode würde nun ihr Urtheil zurücknehmen und den beiden ihre Bisthümer zurückgeben. Allein die Spanische Synode verwarf diese Römische Gewaltübung und weigerte sich, die Abgesetzten wieder aufzunehmen; sie wandte sich vielmehr an den h. Cyprian und die Kirche von Afrika, um durch deren Spruch die Sache entscheiden zu lassen. ¹⁰⁾ Die

9) Dieser Schritt Stephens war offenbar eine Verletzung der geltenden Kirchenregel, nach welcher es nicht erlaubt war, daß ein Bischof die von andern Excommunicirten ohne eine Berathung mit jenen und ohne ihre Genehmigung aufnahm. Alle alten Synoden, besonders aber die Afrikanische Kirche, gaben späterhin eine Reihe von Canones dagegen (*Codex canon. Afric.* bei Hardouin T. I. p. 861 ff.) Die Römische Kirche hatte 60 Jahre früher selbst ihre Incompetenz in solchen Fällen deutlich genug erklärt. Denn als Marcion, der von seinem Vater, dem Bischof von Sinope, aus der Kirchengemeinschaft gestossen war, nach langem Umhertreiben nach Rom kam, und bei der Kirche daselbst um Wiederaufnahme bat, da antwortete man ihm auf die Frage: „Cur non voluistis me suscipere?“ dieses: „*Non possumus hoc sine permissu tui patris facere; una est enim fides, una concordia; et non possumus adversari bono comministro nostro patri autem tuo.*“ Das war c. a. 170. Als bald nachher (c. a. 200) der Römische Bischof Eleutherius Miene machte, die von den Kleinasiaten ausgestoßenen Montanisten in seine Gemeinschaft aufzunehmen, da kam der Phrygier Praxeas nach Rom *ac coëgit eum et literas pacis jam emissas revocare et a proposito recipiendorum charismatum concessare.* Siehe meine Schrift über den Primat I. 92, 130.

10) Cyprian schrieb an sie: *Desiderastis rescribi ad haec (nämlich auf ihren Bericht) vobis, et justam pariter et necessariam sollicitudinem vestram vel solatio, vel auxilio nostrae sententiae sublevare.*

Nachdem Cyprian nun ausführlich nachgewiesen, daß Felix und Sabinus rechtmäßig zu Bischöfen an des Basilides und Martialis Stelle geweiht seien, fährt er fort: *Nec rescindere ordinationem jure perfectam potest, quod Basilides post crimina*

Afrikaner hielten nun eine Synode, prüften die Sache und entschieden sie dahin, daß Basilides und Martialis mit vollem

sua detecta et conscientiam etiam propria confessione nudatam Romam pergens, Stephanum collegam nostrum longe positum et gestae rei ac tacitae veritatis ignarum fefellit, ut exambiret reponi se injuste in episcopatum, de quo fuerat juste depositus. Hoc eo pertinet, ut Basilidis non tam abolita sint, quam cumulata delicta, ut ad superiora peccata ejus etiam fallaciae quam circumventionis crimen accesserit. Neque enim tam culpandus est ille cui negligenter obreptum est, quam hic execrandus, qui fraudulententer obrepsit.

Dann spricht er von des Martialis Schuld, und nachdem er noch einmal ausgeführt, daß beide nicht Bischöfe sein können, gibt er noch einen besondern Grund an, weshalb ihnen die Restitution durch Stephan nichts helfen könne. Maxime, sagt er, cum jam pridem nobiscum et cum omnibus omnino episcopis in toto mundo constitutis, etiam Cornelius collega noster (Stephans Vorgänger) decreverit, ejus modi homines ab ordinatione cleri atque sacerdotali honore prohiberi. Stephan hatte also gar keine Ausrede. Quare, etsi aliqui de collegis nostris exstiterint, (nämlich Stephan und einige Italische Bischöfe) fratres carissimi, qui deificam disciplinam negligendam putant et cum Basilide et Martiali temere communicant, conturbare fidem nostram res ista non debet, cum S. Spiritus in psalmis talibus comminetur dicens: „Tu autem odisti disciplinam et abjecisti sermones meos retro. Si videbis furem, concurrebas ei et cum adulteris portionem tuam ponebas.“ Consortes et participes ostendit eos alienorum delictorum fueri qui fuerint delinquentibus copulati. Sed et hoc idem Paulus apostolus scribit (Rom. I.). Manifestat et comprobatur morte dignos esse et ad poenam venire non modo eos, qui mala faciunt, sed etiam eos qui talia agentibus consentiunt; qui dum eis illicita communicatione miscentur, nocentium tactibus polluantur et dum junguntur in culpa, sic nec in poena separantur. —

Wie sehr übrigens Cyprian alle Recurse nach Rom verabscheute, wie sehr er dagegen eiferte, das zeigt sein Brief an Cornelius (ep. 55.). Siehe meine Schrift: Der Primat I., S. 188, 189.

Rechte von der Spanischen Synode abgesetzt und eben so rechtmäßig Felix und Sabinus an die Stelle jener geweiht seien; daß die Wiederherstellung durch Stephan null und nichtig sei und es bei dem ersten Spruche sein Bewenden haben müsse.

Man sieht hieraus, daß in der Mitte des dritten Jahrhunderts die Spanische Kirche, gleich der Afrikanischen, den Römischen Stuhl nicht als den höchsten und letzten Richter über Bischöfe anerkannte, die Appellationserkenntnisse desselben nicht respectirte und der Afrikanischen Kirche, worin damals Cyprian waltete, ein höheres Ansehen als der Römischen beilegte, indem sie einen Spruch dieser dem Revisionsurtheile jener unterwarf. Da es nun ferner nicht wohl bezweifelt werden kann, daß die Spanische Kirche sich an die Grundsätze der Maximen der Afrikaner angeschlossen, die, die autonome Gewalt der einzelnen Kirchen festhaltend, alle Einmischungen der Römischen Bischöfe mit bitterer Entschiedenheit abwiesen,¹¹⁾ so kann man daraus wohl schließen, daß auch die Spanier dem Römischen Stuhle alle Gewaltübung in ihren Sprengeln werden verwehrt haben. Keine Spur von Zeugnissen ist auch da, die eine solche bekräftigen.

Seit jenem Vorfalle mit Basilides und Martialis verfließen über 50 Jahre, in denen alle Nachrichten von der Spanischen Kirche fehlen; dieselbe tritt erst in dem Concil von Eliberis hervor, welches in eins der beiden ersten Decennien des 4. Jahrh. fällt (a. 304 oder 313). Aus den äußerst strengen Canons gegen die lapsi und andere Sünder, denen die *communio* auch in der Todesstunde verweigert wird,¹²⁾ erhellt zur Genüge, daß Tertullians, auch von Cyprian geschützte, rigoristische Ansichten sich auch in Spanien festgesetzt und geltend gemacht hatten, obwohl Rom dieselben verdammt und verworfen hatte. Auch hieraus erhellt, daß Spanien sich eng an Afrika geschlossen hatte, und daß es zur Zeit des Concils von Eliberis in Beziehung seines Bußwe-

11) Besonders in der Sache de rebaptizandis haereticis. Ibid. 201—215.

12) Concil. Eliberitan. c. 6, 7, 8, 10, 12, 13, 70.

senß die montanistischen Maximen Tertullians, nicht aber die Römischen befolgte; ein Beweis, daß es den Römischen Stuhl nicht für seinen Befehlgeber in solchen Dingen anerkannte, also ihm weder unterworfen, noch mit ihm in einer Richtung ging.

Bald darauf veranstaltete Kaiser Constantin die Synode von Arles (314), um von ihr zwischen Cäcilian, dem Bischofe von Carthago, und den Donatisten richten zu lassen. An dieser Synode nahmen auch die Spanischen Kirchen Theil, indem ihr die Gesandten der Bischöfe von Merida, Bätica, Urgel, Tar-raco und Sarragossa beiwohnten.¹³⁾ Aber das ist auch Alles, was davon überliefert ist.

Nach der Synode von Arles tritt die Spanische Kirche mehr aus ihrer Zurückgezogenheit hervor und kommt mit dem übrigen Occidente, auch mit Rom mehr in Berührung. Aber diese Berührung ging nicht aus ihr selbst hervor, sondern wurde vermittelt nur durch einen einzigen Mann, den Bischof Dsius von Cordova.¹⁴⁾

Wir finden den Dsius seit Constantins Bekehrung zum Christenthume beständig in der nächsten Umgebung dieses Kaisers, der ein unbegränktes Zutrauen zu ihm hatte, und ihn wie einen Vater ehrte und liebte.¹⁵⁾ Daher gebrauchte er ihn zu den wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten. Als Constantin im Jahr 312 große Summen unter die Bischöfe Afrikas austheilen ließ, so geschah dies ganz nach der Weisung des Dsius, die Constantin seinem Quästor Ursus überschickte.¹⁶⁾ Durch Dsius wurde Constantin bestimmt, den Bischof Cäcilian von Carthago gegen die Donatisten in Schutz zu nehmen; ja der Kaiser übertrug ihm die erste Entscheidung in dieser Sache.¹⁷⁾ Ja als die Irrlehren des Arius zuerst die Kirche von Aegypten und Orients

13) Conc. Arelat. bei Hard. I. 267. Von Merida war auch der Bischof zugegen.

14) Sein Namen steht unter den Bischöfen der Synode von Iliberis.

15) Socrates I. c. 4.

16) Constantini ep. ad Caecilian. bei Baron. ad a. 312.

17) Augustin. adversus Parmenianum c. 5. 6.

verwirrten, schickte Constantin den Osius nach Alexandrien, um diesen Zwist beizulegen und Frieden und Ruhe herzustellen.¹⁸⁾

Die von Osius bewährte Eüchtigkeit und Trefflichkeit jeder Art scheint den Kaiser auch bestimmt zu haben, ihm auf der Synode von Nicea ein besonderes, hervorragendes Ansehen beizulegen, ohne daß jedoch behauptet werden kann, ihm sei der Vorsitz auf der Synode eingeräumt gewesen.¹⁹⁾

Die glänzenden Verdienste, die sich Osius auf der großen Synode und nach derselben um die Aufrechthaltung des wahren Glaubens und der Canones den Arianern gegenüber erwarb,²⁰⁾ scheinen auch die Synode von Sardica bewogen zu haben,²¹⁾ ihm ein gleiches Ansehen einzuräumen und ihm die Redaction ihrer wichtigsten Canones anzuvertrauen; namentlich war er es, der der Synode die Canones 3, 4, 7 vorlegte und zur Sanction derselben bewog. Die erste officiële Anerkennung einer höheren jurisdictionellen Gewalt verdankte die Römische Kirche dem Spanischen Bischöfe.

Diese Stellung des Osius in der Kirche blieb für die Spanische Kirche nicht ohne Folgen. Früher in gar keiner Verbindung mit Rom, wurde sie durch Osius, der mit Julius und

18) Socrates l. c. et c. 5. Osius episcopus Cordubae civitatis Hispaniae ab imperatore ad tumultum ab Ario concitatum sedandum missus.

Athanasii apologia secunda.

Sozomen. I. 16. Virum quem in comitatu suo habebat, fide et vitae integritate conspicuum, a latere suo mittit, qui ad concordiam eos reduceret.

19) Die Ultramontanen haben vergebens alles aufgeboten, zu beweisen, Osius habe der Synode als Legat des Römischen Bischofes Silvester vorgeseffen. Vergl. hierüber die Abhandlung über die Synode von Nicea in meiner oben genannten Schrift II. S. 29 ff.

20) Diese schildert am glänzendsten Athanasius in epist. ad Solitarios. Ibid. p. 146.

21) Außer dem Osius wohnten noch die Bischöfe von Merida, Astorga, Saragossa, Bätica und Castulona der Synode von Sardica bei.

Viberius aufs innigste befreundet war, mit jener in die nächste Berührung gebracht; die Spanischen Bischöfe lernten allmählig in der apostolischen Kirche von Rom den Mittelpunkt des Occident's kennen und wurden gewiß mit Achtung gegen die großen Verdienste erfüllt, die sich der treffliche Julius, und auch Viberius um den Glauben erwarben; auch sie begannen in der Kirche von Rom eine Säule der christlichen Lehre und Disciplin zu erblicken und die Nothwendigkeit einzusehen, mit ihr in Verbindung zu bleiben.

Alein alles dies trat nur ins Leben, so lange Dsius lebte; mit seinem Tode tritt Spanien in die frühere Absonderung zurück. Auf keiner der zahlreichen Synoden jener Zeit findet man Spanische Bischöfe; von einer Verbindung mit Rom ist unter dem Pontificate von Felix und Damasus keine Spur zu finden und die Decrete von Sardica scheinen bei den Spaniern eben so schnell vergessen zu sein, als von den Afrikanern.²²⁾ Der Grund davon mag darin liegen, daß die Spanischen Bischöfe,

22) Daß die Decrete von Sardica auch im Occidente wenig Anklang fanden, davon zeugt der Bericht der Römischen Synode im J. 378 an die Kaiser Valentinian und Gratian, und das Rescript des letzteren. Die Synode bittet die Kaiser, sie mögen verordnen, daß jeder Bischof, der, von Damasus oder einer kath. Synode abgesetzt, dennoch in seiner Kirche sich zu behaupten wage, entweder zu Rom, oder, in entlegenern Gegenden (wozu ohne Zweifel auch Spanien gehörte) von dem Metropolit der Provinz gerichtet werden solle; sei er aber der Parteilichkeit verdächtig, so solle es frei stehen, an den Röm. Bischof oder an ein Concil von 15 benachbarten Bischöfen zu appelliren und mit deren Urtheile solle es sein Bewenden haben. Betreffe die Sache aber einen Metropolit, so solle sich dieser vor das Gericht des Röm. Bischofes oder der von diesem ernannten Richter stellen. Hard. I. 840.

Die Kaiser bewilligten das Nachgesuchte durch ein Rescript, ibid. 843; ein Beweis, daß der Occident in sich keinen Antrieb fühlte, die Jurisdiction des Römischen Stuhles anzuerkennen, sondern nur durch die weltliche Macht dazu genöthigt werden konnte.

wie Hieronymus bezeugt, ²³⁾ Anhänger der seit 363 entstandenen Secte der Luciferianer waren, die sich zu einem auffallenden kirchlichen Rigorismus gegen alle von der Kirche Getrennten bekannten, und darüber sich selbst von ihr trennten. ²⁴⁾ Hierzu kam nun freilich noch ein anderes häusliches Leiden, nämlich die c. a. 380 entstehende Irrlehre des Priscillianus, welche die Spanische Kirche erschütterte, wenn auch diese muthmaßlich die Spanier hätte drängen sollen, bei den übrigen Occidentalen und namentlich bei den Römern Hülfe zu suchen. Allein sie thaten dies nicht, sondern suchten sich mit eigenen Kräften zu helfen, indem zuerst sie, nämlich im J. 381, eine Synode zu Saragossa hielten, worauf sie den Priscillian sammt den ihm anhängenden Bischöfen absetzten und darauf den Kaiser Gratian vermochten, dieselben durch ein Edict aus Spanien zu vertreiben. ²⁵⁾ Die Verurtheilten wandten sich an den h. Ambrosius und an den Bischof von Rom, Damasus, von denen sie aber entschieden abgewiesen wurden. ²⁶⁾ Es gelang den Spaniern, mit Hülfe der weltlichen Macht (Priscillian ward zu Trier hingerichtet) die Irrlehrer für diesmal zu unterdrücken; von einem Römischen Spruche, den man gegen sie erbeten, ist nirgends eine Spur zu finden.

23) Hieron. adv. Luciferianos.

24) Die frühere Anhänglichkeit an den Rigorismus der Montanisten und Afrikaner, die sich im Concil. Niberit. ausspricht, erklärt die Sinneigung der Spanier zu dem sonst so trefflichen und berühmten Lucifer von Cagliari. Diesen Rigorismus gegen Ketzer und diese zähe Hartnäckigkeit gegen selbe tadelt noch Innocenz in seinem Briefe ad Synodum Toletan. wie wir unten sehen werden.

25) Severi histor. eccles. L. II. Auch bei Baron. ad a. 381.

Conc. Caesar. august. bei Hard. I. 85. Der 5. Canon spricht das Anathema über alle Bischöfe aus, die es wagen würden, die Abgesetzten aufzunehmen.

26) Severus l. c. Tum vertere consilia, ut, quia duobus episcopis, quorum ea tempestate summa auctoritas erat (sc. Damasus et Ambrosius) non illuserant, largiendo et ambiendo ab imperatore capita extorquerent.

Indeß jene Mittel halfen nicht auf die Dauer gegen die Priscillianisten, die sich von jenen Unfällen durch die Nachsicht der Staatsgewalt bald wieder erholten und mit größerer Kühnheit austraten. Hierdurch wurde die Spanische Kirche genöthigt, sich an die angesehensten Occidentalischen Kirchen, namentlich an den apostolischen Stuhl von Rom zu wenden, wo die Occidentalen das reichste und reinste, von Petrus und Paulus angelegte Depot der Lehre und Disciplin fanden. Von dieser Zeit an begannen die Spanischen Bischöfe, den Römischen Stuhl in zweifelhaften, namentlich die Disciplin betreffenden Fällen zu consultiren, womit den Anfang machte der Bischof von Tarracon, Himerus, dem der Römische Bischof in einem Decretalbriefe über eine Reihe von disciplinellen Fragen Antwort ertheilte.²⁷⁾ Diese Consultationen waren durchaus freiwillig, ohne alle Nöthigung; die Antworten darauf waren keine *praescipta*, oder *praecepta*, sondern *responsa*, deren Verbindlichkeit die Römischen Bischöfe selbst einzig daraus herleiteten, daß in denselben der Sinn der Canones und der kirchlichen Norm vorgetragen würde. Nur aus diesem Grunde war es, daß schon Siricius in seinem Briefe an den Himerus die Decretalentscheidungen des Römischen Stuhles den Canones gleichsetzte, die Befugniß, solche Entscheidungen zu geben, aus seinem Primat herleitete und deshalb an den Himerus die Forderung stellte, dieselben allen Spanischen Bischöfen zur Nachachtung mitzutheilen. Nicht undeutlich spricht er auch die Ansicht aus, daß er zum Wächter der Canones gesetzt sei und droht den Spanischen Metropolitnen und Bischöfen, die häufig sehr unwürdige Subjecte zu Priestern weihen, mit verdienster Abndung des Apostolischen Stuhles.

Allein da die hohe Meinung, die Siricius von der Macht seines Stuhles hatte, eine Meinung, von welcher vor ihm keine Spur zu finden ist (sie mochte einen nicht geringen Haß und Impuls durch Gratians Rescript bekommen haben), nicht der Maßstab sein kann für das, was die Spanier von derselben hielten: so dürfte des Siricius Zeugniß in dieser Sache

27) Bei Hard. I. 847.

wohl wenig wiegen, um so weniger, da ja grade die Decretalbriefe die Belege liefern, daß die Römischen Bischöfe von Brief zu Brief sich ein Größeres beilegen und sich Dinge anmaßen, von denen bis dahin keine Spur im Bewußtsein der Kirche gelegen hatte. Es ist also zu erforschen, wie die Spanier selbst ihr Verhältniß zum Römischen Stuhle auslegten.

Da liefert nun sogleich die gleich nach Siricius gehaltene erste Synode von Toledo (a. 400) einen Maßstab.

Die Synode von Toledo, die eine allgemeine Spanische ward, weist keine Spur von einer Verbindung der Spanischen Kirche mit dem Römischen Stuhle oder einer Unterordnung unter denselben nach. Obwohl sie über Punkte entschied, die Siricius in seinem Briefe an Himerus von Tarraco behandelt hatte, so erwähnt sie dieses Briefes, den Siricius an alle Spanischen Bischöfe gerichtet hatte, doch mit keiner Sylbe. Noch weniger sieht sie in demselben eine Auctorität und Norm; als solche stellt sie zuerst die Canones von Nicea auf (*prooem: constituta primitus concilii Nicaeni perpetuo esse servanda placet*) und in Betreff des Hauptgegenstandes ihrer Satzungen, der Priesterehen, beruft sie sich nicht auf des Siricius Brief, der hierüber bestimmte Vorschriften gegeben hatte, sondern auf ein *interdictum, quod per Lusitanos episcopos constitutum est*. Ja, die Synode von Toledo stellte in Betreff der Priesterehe ganz andere, d. h. viel mildere Grundsätze auf, als der Brief des Siricius und bewies hierdurch, daß sie in solchen Dingen sich für vollkommen autonom und von dem Römischen Stuhle für unabhängig hielt. Denn während Siricius c. 7 gegen alle Priester und Diaconen, die nach ihrer Weihe ehelichen Umgang mit ihren Frauen pflegten, die Absetzung unwiderruflich ausspricht, bestimmt die Synode von Toledo c. 1, daß sie nur von dem Grade der Priester, resp. der Bischöfe ausgeschlossen sein sollen. Während Siricius c. 11 alle Cleriker, die zum zweitenmale oder eine Wittwe heirathen, unwiderruflich absetzt, und ihnen nur bedingter Weise die *laica communio* gewährt, bestimmt die Synode, daß ein *lector*, der eine Wittwe heirathet, nur bis zum *Subdiaconus* befördert, ein *Subdiaconus*

aber, der zum zweitenmale heirathet, zum Ostiarius degradirt werden soll. Erst auf die dritte Ehe setzt sie völlige Absetzung. (c. 3. 4.)

Solcher Gegensätze zum Briefe des Siricius ist die Synode voll.²⁸⁾

Aus dem Chronicon des Idacius²⁹⁾ ist zu ersehen, daß die Synode drei Priscillianistische Bischöfe, den Symphosius, Vicetimus und Ortigius, nachdem sie ihre Irrthümer verläugnet hatten, in ihre Gemeinschaft wiederum aufnahm.

Hierdurch kam es zu einem Schisma in der Spanischen Kirche, indem eine Menge Bischöfe aus der Provinz Carthago und Bätica, die der Synode zu Toledo nicht beigewohnt hatten, jene Wiederaufnahme verwarfen und sich von der Gemeinschaft der Bischöfe jener Synode lössagten. Dieses Schisma hinderte nicht nur, die trefflichen Toletanischen Beschlüsse zu handhaben, sondern ermuthigte auch die Priscillianisten, von neuem ihr Haupt zu erheben.

In diesen Verlegenheiten reiste der Bischof Hilarius³⁰⁾ mit seinem Priester Heliadius nach Rom, um bei dem Römischen Stuhle, auf welchem damals Innocenz I. saß, Rath und Abhülfe zu suchen. Innocenz schrieb deshalb einen Brief an die Bischöfe, die 5 Jahre vorher auf der Synode von Toledo versammelt gewesen, ein Brief, der über das Verhältniß der Spanischen Kirche zum Römischen Stuhle in damaliger Zeit viele Aufschlüsse gibt.³¹⁾

28) Den Anhang zur Synode von Toledo, der allen Ausgaben derselben beigelegt ist, übergehe ich, weil er allgemein für untergeschoben gehalten wird. Es tritt in ihm vorzüglich das Ansehen hervor, welches die Kirche von Mailand in Spanien genoß, deren Entscheidungen als feste Normen verehrt und fast höher geachtet wurden als die des Röm. Stuhles. Hard. I. 992—996.

29) Abgedruckt in der Sammlung der Spanischen Concilien vom Cardinal Aguirre. T. III. Edit. Catalani. Romae 1753.

30) Sein Sitz ist nicht bekannt.

31) Der Brief ist in zwei Redaktionen, einer kürzern und einer ausführlicheren, vorhanden; beide stehen bei Hard. I. 1019 ff.

Da ist zuerst zu bemerken, daß der Brief durchaus ohne eine Erwähnung des Römischen Primats geschrieben ist. In Betreff der Beilegung des Schisma mahnt und bittet er bloß; er ertheilt nicht einmal Vorschriften und Weisungen. (c. 1.)³²⁾

Dann stellt sich dies vorzüglich hervor, daß, obschon Hilarius gegen die uncanonischen Uebergriffe des Bischofes Ruffinus sich bei Innocenz beschwert hatte, dieser doch sowohl in dieser, als auch in der Sache des Bischofes Minutius und der Bischöfe der Provinz Tarraco, in der Sache des Bischofes Johannes, des Bischofes Gregorius von Merida gar nicht selbst einen Ausspruch sich erlaubt, sondern alle diese Angelegenheiten an die Entscheidung einer Spanischen Synode verweist. (c. 2—5.)³³⁾

Endlich beruft er sich gar nicht auf die Entscheidungen des Siricius, sondern er verweist bloß auf die Decrete der Synode von Toledo und anderer. (c. 3. 6.)

32) Quare incumbendum dilectioni vestrae et bonis sacerdotibus adnendum, quatenus praeunte doctrina in unitatem catholicae fidei, omnes qui dispersi sunt, congregentur et inexpugnabile unum corpus incipiat.

33) Qua in re Hilarii fratris nostri (a vobis) primitus audiatur causa.

Dehinc Tarraconensium episcoporum est causa tractanda et juxta canones Nicaenos ferenda sententia. Illorum etiam episcoporum, qui a Ruffino vel Minicio contra regulas ordinati sunt, habeatur plena discussio.

Super omnibus, quorum in dubium venit de cessatione communio plena inquisitio investigetur, ut secundum decretum Synodi Toletanae vel communionis consortio immisceantur, vel .. a communione catholicae fidei per vestrae delectionis sententias abdicentur.

Delectionis vestrae maturitas providere debet, ut tantae usurpationi (sc. in ordinationibus celebrandis) nunc saltem finis necessarius imperatur.

Gregorii etiam Emeritensis episcopi querela audiatur.

Ordinationes secundum regulas Nicaenas faciendas esse per sententiam decernitis.

Ellendorf, Verhältn. d. span. Kirche,

Man sieht, wie sehr Innocentius die Selbstständigkeit der Spanischen Kirche, die Rechte ihrer Synoden achtete, wie er Alles ihrem Urtheile, ihrer Entscheidung anheimstellte und sich in keinem Falle eine eigene Jurisdiction über Spanische Angelegenheiten anmaßte. Er mahnt nur, daß die einheimischen Kirchenbehörden die ihnen anvertraute Gewalt nach den Canones zum Heile der Kirche gebrauchen sollen.

Von Innocentius Briefe an versließen über 40 Jahre, während welcher die Spanische Kirche außer allem Verkehre mit Rom ist.³⁴⁾ Der Grund davon mag zum großen Theile wohl in der Gotthischen, Vandalischen und Suevischen Occupation liegen, die das Land mit allen Schrecknissen barbarischer Verwüstungen erfüllte und die Gemüther von der Sorge und Aufmerksamkeit für kirchliche Dinge ganz zu der Noth und dem Jammer des Lebens hinwendete, dem sie fast erlagen. In dieser Zeit war die Verbindung zwischen den einzelnen Kirchen zerrissen; es konnten keine Synoden sich versammeln,³⁵⁾ noch weniger konnte Verkehr mit Rom gepflogen werden, von dem während der Pontificate des Zosimus, Bonifacius, Coelestinus und Anastasius³⁶⁾ nicht eine Spur zu entdecken ist. Jenen heimischen Zerrüttungen mochte es auch zuzuschreiben sein, daß die Spanische Kirche das Concil von Ephesus nicht beschickte, obwohl die Afrikaner dies thaten.

Hier tritt jedoch eine sehr bemerkenswerthe Thatsache hervor.

Als nämlich von des Nestorius Irrlehre eine Kunde nach Spanien erscholl und die Gemüther durch dieselbe beunruhigt wurden, da suchte die Spanische Kirche Auskunft und Belehrung nicht bei dem Bischöfe Coelestin von Rom, sondern bei dem Bischöfe Capreolus von Carthago.³⁷⁾

34) Man kann sich hiervon leicht aus den Annalen des Baronius überzeugen.

35) Die als Braciarensis l. a. 411 aufgeführte Synode ist nach dem Urtheile Aller unecht, enthält aber auch nichts, was unsern Gegenstand auch nur von weitem berührte.

36) von 416 bis 440.

37) Man sieht hieraus, daß die Spanische Kirche die schon zu Cyprians Zeiten an den Tag gelegte Vorliebe und Hochachtung ge-

Es ging ein Schreiben an diesen ab, worin er wie in der Stellung eines Primas der Spanischen Kirche erscheint; so große Ehrfurcht bewies man ihm.³⁸⁾

Quae prima vota sunt, schreiben sie, humilitatis nostrae, plurimum salutamus sanctam perfectamque ac venerabilem beatitudinem tuam et sanum atque incolumen semper Deo propitio audire desideramus; quia etsi in longinquo positi sumus a *s. apostolatu vestro*, mari terminante, sed in praesentia vestra sumus semper in orationibus sanctitatis vestrae *Domine pater*. Illud sane multum desiderii nostri fuit, scribere sanctae honorificentiae tuae. Reperit enim parvitas nostra praecellentem famam et doctrinam sanctitatis tuae, per quam, ut ait psalmographus: *In omnem terram exivit sonus eorum et in fines orbis terrae verba eorum*.

*Illud etiam consulimus honorificentiam ut de bono thesauro cordis tui nostris visceribus irrigari jubeas, quae fides catholica teneat.*³⁹⁾ Quia sunt hic quidam qui dicunt non debere dici Deum natum... Quorum nos, *humiles pueri tui*, resistimus affirmationi.

Nachdem sie ihm nun ihr Glaubensbekenntniß abgelegt haben, schließen sie:

Ideoque provoluti genibus exoramus humiles servi tui sanctum apostolatum vestrum, ut informetis parvitatem nostram in his quod rectum habet fides catholica et detis veniam insipientiae vel imperitiae nostrae, si quid per ignoran-

gen die Afrikanische Kirche und den Stuhl von Carthago unverfehrt bewahrt hatte. Da die Afrikanische Kirche gerade in dieser Zeit (von 398–426) ihre Autonomie und Selbstständigkeit gegen die Römischen Eingriffe durch eine Reihe der merkwürdigsten Dekrete wahrte, so ist leicht zu erachten, daß auch die Spanische Kirche diesen Grundsätzen beitrug und auch dieses mochte mitwirken, den Verkehr mit Rom aufzuheben.

38) Das Schreiben wurde von den beiden Bischöfen Vitallis und Constantius abgefaßt und steht bei Aguire T. III. p. 84.

39) Da ist eine vollständige Consultation, wie sie an die Römischen Bischöfe gestellt zu werden pflegte.

tiam incedimus, potens est Dominus Christus sanctis orationibus vestris veniam dare, ne deveniamus in profundum. Ora pro nobis *Domine sancte venerabilis et beatissime Papa*.

Capreolus antwortete in einem sehr ausführlichem Schreiben, ⁴⁰⁾ worin er ihnen meldet, daß jene Irrlehre auf der Synode zu Ephesus „durch das Ansehen der allgemeinen Kirche“ bereits völlig vernichtet sei, ohne daß er des Römischen Ansehens oder des Coelestinus auch nur mit einer Sylbe erwähnt. Dann gibt er eine tiefgründliche Widerlegung des Nestorianismus und eine ebenso treffliche Demonstration der kath. Lehre.

Wir schließen hiermit dieses Kapitel, welches die Stellung der Spanischen Kirche bis zum Pontificate Leos I. beleuchtet hat.

Als Ergebniß der Untersuchung kann dies betrachtet werden, daß die Spanische Kirche in den ersten 400 Jahren ihres Bestehens in der vollkommensten Autonomie dem Römischen Stuhle gegenüber stand; daß sie durchaus keine Eingriffe in ihre canonischen Rechte und Befugnisse duldete, die Gewalt ihrer Synoden und Metropolitane aufrecht erhielt, auf ihren Synoden die Römischen Decretalbriefe nicht als bindende Normen anerkannte und mit dem Römischen Stuhle nur in so fern in Verbindung stand, als sie in wichtigen und schwierigen Punkten ihn zuweilen um Rath, Aufschluß und Verhaltungsmaßregeln bat, welche aber auch eben so gut bei den Bischöfen von Mailand und Carthago nachgesucht wurden. Namentlich fällt in die Augen, daß von Appellationen nach Rom, von Ausübung Römischer Jurisdiction in Spanien durchaus nicht die Rede war; vielmehr bezeichnete, wie wir sahen, selbst Innocenz die Spanischen Synoden als die einzige und oberste richterliche Behörde in allen kirchlichen Vorkommenheiten. Daß man sich von Rom Pallien holte, sich vom Römischen Bischöfe bestätigen, präconisiren ließ, daß Metropolitane und Bischöfe nur mit Roms Wissen und Genehmigung ihre Aemter antreten und verwalten konnten, davon lag auch nicht ein Funken von Ahnung im Bewußtsein der Spanischen Kirche.

40) Ibid. 85. Es ist dies eine der glänzendsten dogmatischen Abhandlungen des kirchlichen Alterthumes.

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Spanischen Kirche zum Römischen Stuhle
unter der Herrschaft der Arianischen Gothen.

460 bis 590.

Die vierzig Jahre lang unterbrochene Verbindung der Spanischen Kirche mit der Römischen wurde durch Leo wiederhergestellt. Die Veranlassung dazu war die in Gallicien noch immer emporstrebende Priscillianistische Irrlehre, die allen gegen sie angewendeten Mitteln nicht weichen wollte. Weil damals die Spanische Kirche unter der Herrschaft der Arianischen Gothen seufzte und in ihrem innern Verkehre gehemmt war, so versiel man um so leichter auf das Mittel, den Römischen Stuhl zu consultiren, als die Kirche von Afrika, von den Vandalen fast zerstört, selbst rath- und hülflos war.

Doch war die Verbindung mit Rom diesmal nur eines Mannes Werk, nämlich des Bischofes Turibius von Astorga, der, mit Leo persönlich bekannt und befreundet, über eine Reihe Priscillianistischer Irrthümer von ihm Auskunft verlangte, die Leo ihm auch in einem ausführlichen, rein dogmatischen Schreiben gab. Am Schlusse des Briefes verlangt er, daß eine allgemeine Spanische Synode gehalten werde, *ut secundum ea, quae ad tua consulta respondimus, plenissimo requiratur examine, an sint aliqui inter episcopos, qui hujus haeresis contagio polluantur, a communione sane separandi....* Dedimus itaque literas ad fratres et episcopos nostros Tarraconenses, Carthaginenses, Lusitanos atque Gallicos, eisque concilium generale indiximus. Ad tuae dilectionis sollicitudinem pertinebit, ut nostrae ordinationis auctoritas ad praedictarum provinciarum episcopos deferatur.

Dies Concil wurde wirklich gehalten, wie die Synode von Bracara a. 561, auf die wir unten zurückkommen werden, es bezeugt.¹⁾

1) Wenn diese nicht aus der eben angeführten Stelle des Briefes Leos schloß, daß sie gehalten sei. Es mag doch schwer gehal-

Daß es Leo gelang, ein solches Ansehen in der Kirche von Spanien zu gewinnen, kann bei der hervorragenden Persönlichkeit des Mannes um so weniger befremden, da die Spanische Kirche, daheim gedrückt ohne festen Halt und Einheit, sich nothwendig nach außen nach einem Stützpunkte umsehen mußte, um nur der von der Regierung ohne Zweifel unterstützten Priscilianisten Herr zu werden. Uebrigens zeigt Idatius in seinem Chronicon, daß die Spanische Kirche vermittelst Gallien, welches zum großen Theile westgothisch war, mit dem Römischen Stuhle in Verbindung stand. Derselbe sagt: *De Gallis Flaviani epistolae ad Leonem episcopum missae cum scriptis Cyrilli Alexandrini et Leonis ad eum responsa; quae cum aliorum episcoporum et gestis et scriptis per ecclesias (Hispanicas) diriguntur.* Dies läßt nicht einmal auf einen unmittelbaren Verkehr mit Rom schließen, von dem auch in den folgenden 16 Jahren bis zu Leos Tode keine Spur weiter zu entdecken ist.

Derselbe erneuert sich wieder unter Leo's Nachfolger Hilarius. Was dies herbeiführte, war der Uebermuth des Bischofs von Calahorra, der es sich herausnahm, in der Provinz des Metropolitens Ascanius von Tarraco Metropolitanrechte zu üben, d. h. Bischöfe zu weihen. Da die Verhältnisse der Spanischen Kirche zur Gothischen Regierung keine allgemeine Synode erlaubten, ein Provinzial-Concil aber nicht im Stande war, jene Excesse des Bischofs von Calahorra und Anderer zu zügeln, so nahm Ascanius, um seine Metropolitanrechte zu sichern, seine Zuflucht zum Römischen Stuhle, welchem als dem apostolischen die Sorge für die Aufrechthaltung der Canones in der Occidentalischen Kirche besonders oblag. Ascanius also und eine Synode seiner Provinz schickten an Hilarius ein Schreiben, worin sie, seinen Primat, als des Nachfolgers Petri bekennend, wie dies stets von Allen geschah, die bei dem Römischen Stuhle

ten haben, daß in den Stürmen, die zu jener Zeit durch Spanien tobten, ein Concil des ganzen Landes zu Stande gekommen.

etwas suchten, ihn bitten, anzugeben, was zu thun sei und mit seinem apostolischen Ansehen für die Canones und die Decretalen einzutreten.²⁾

Bald darauf schrieben sie ihm noch einen anderen Bericht, worin sie melden, daß der Bischof Ninidmarius von Barcellona einen gewissen Ireneus in seinem Testamente zu seinem Nachfolger ernannt habe. Da diese Wahl von allen Seiten gebilligt worden, so möge auch Hilarius sie bestätigen.³⁾ Schließlich drücken sie ihre Verwunderung aus, daß ihnen noch keine Antwort auf ihren ersten Brief zugegangen und bitten ihn, *ut quid super his rebus observandum sit, apostolicis sermonibus nos dignemini informare.*

Hilarius hielt jetzt eine Synode, um über jene Spanischen Angelegenheiten zu entscheiden,⁴⁾ und nachdem dieselbe zuerst einige allgemeine Verordnungen erlassen hatte, wurde in Betreff jener von Hilarius eine Antwort an die Bischöfe der Provinz Tarraco abgefaßt.

In diesem Schreiben wird festgesetzt, daß juxta Nicaenorum patrum regulas, ohne Wissen und Genehmigung des Metropolitens kein Bischof geweiht werden soll.⁵⁾ Darauf wird die Wahl des Ireneus zum Bischöfe von Barcellona als eine uncanonische für nichtig erklärt und verordnet, daß ein Anderer aus dem dortigen Clerus gewählt werden solle. Die von dem Bischöfe von Calahorra gegen alle Canones geweihten Bischöfe werden bestätigt, wenn sonst keine canonische Hindernisse an ihnen haften. Endlich wird dem Ireneus, unter Drohung der Absetzung geboten, den Stuhl von Barcellona zu verlassen.

Aus diesen Actenstücken ist freilich klar genug, daß zur Zeit des Hilarius die Verbindung der Spanischen Kirche mit dem

2) Dieser und die folgenden Briefe stehen bei Hard. II. 787 ff.

3) *vestra auctoritate firmetis.*

4) Hilarius sagt in der Anrede an die Synode: *nulli fas sit sine status sui periculo vel divinas constitutiones vel apostolicae sedis decreta temerare.*

5) Diese Nicänische Regel hat man jetzt in Rom längst vergessen.

Römischen Stuhle recht eng war, und daß man diesem Vieles einräumte. Aber dies hatte seinen Grund vorzüglich in der unglücklichen Lage der Spanischen Kirche unter den Arianischen Gothen, wodurch dieselbe in ihrer inneren Gesamtheit und in ihrem Verkehre unterbrochen und in ihrer Kraftäußerung gelähmt wurde. Ferner war dies nicht eine Verbindung der ganzen Spanischen Kirche, sondern nur einer Provinz; und endlich erkennt selbst unter diesen Umständen der Römische Stuhl die Rechte der Spanischen Metropolen und das höchste Ansehen der Canones bereitwillig an.

Indessen hatte diese durch die Provinz Tarraco vermittelte Stellung der Spanischen Kirche zum Römischen Stuhle doch sehr bedeutende Folgen, indem sie diesen auf den Gedanken brachte, die so eben erworbene Macht durch eine dauernde Einrichtung zu befestigen, d. h. wie in Illyrien und Gallien, so auch in Spanien einen apostolischen Vikar zu ernennen. (a. 470.)

Dieses führte zuerst des Hilarius Nachfolger, Simplicius, aus, der dem Bischof Zeno von Sevilla, dem Metropolen der Provinz Bätica, die Vikariatswürde so ertheilte, *ut ejus vigore munitus apostolicae institutionis decreta vel sanctorum terminos patrum nullo modo transcendendi permittas.* ⁶⁾

Allein das war doch wohl der Beruf jedes Bischofes und dazu bedurfte es doch sicher keiner besonderen päpstlichen Delegation.

Uebrigens ist auch keine Spur von einer Wirksamkeit des Zeno als Vicar vorhanden; vielmehr fehlt es vom J. 470 bis

6) Hard. II. 803. Da des Simplicius Schreiben ganz allein steht, d. h. da keine Thatfache auf eine Verbindung der Provinz Bätica und des Metropolen von Sevilla mit dem Römischen Stuhle zu jener Zeit hindeutet; da auch das Schreiben selbst, das nur 7 Linien ausmacht, nichts enthält, was auf eine solche Verbindung deutet, indem Simplicius dem Zeno das Vikariat überträgt, weil er von Andern von seiner Trefflichkeit gehört habe, so unterliegt die Echtheit des ganzen Vorfalles sehr gewichtigen Zweifeln. Jedenfalls ist der Brief eher ein Röder als ein Zeugniß für schon bestehende Römische Macht.

zum J. 520 wieder an allen Zeugnissen für eine Verbindung der Spanischen Kirche mit der Römischen. Es fallen in diese Zeit die beiden Provinzialsynoden von Tarraco (516) und Gerona (517), welche, ohne des Römischen Stuhles oder seines Vikars von Sevilla auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen, die Rechte der Metropolit in Betreff der Synoden und Suffragane ganz bündig sichern. 7)

Die Verbindung der Spanischen Kirche mit der Römischen wurde wieder angeknüpft unter dem Römischen Bischöfe Hormisdas um das Jahr 520. Die Spanische Kirche konnte sich einer solchen Verbindung nicht erwehren, denn sie ergab sich nothwendig aus der Lage der Dinge.

Einmal mußte die Spanische Kirche streben, aus ihrer Vereinzelung zu treten und sich mit dem Occidente in Verkehr zu setzen, in welchem Verkehre sie in ihrer nicht glücklichen Lage unter der Herrschaft eines Arianischen Volkes Trost, Rath und Hülfe finden konnte. Und da war sie natürlich an den Römischen Stuhl, an das Haupt des Occidents, an die apostolische Kirche gewiesen. Dann aber bewegten die Kirche grade damals Ereignisse, denen die Spanische Kirche weder ihr Interesse noch ihre Aufmerksamkeit entziehen konnte. Denn eben damals gelang es dem Hormisdas, das unglückselige Accacianische Schisma, welches 40 Jahre den Orient in der bittersten Feindschaft vom Occidente getrennt hatte, beizulegen und den Frieden zwischen der Kirche des Occidents und des Orients herzustellen. Auch die Theilnahme für diese Sache wies die Spanier nach Rom hin, um so mehr, als Hormisdas das glückliche Ereigniß allen Kirchen und namentlich auch der Spanischen meldete, 8) die nicht umhin konnte, den Mann zu bewundern, der so große Dinge ausgeführt hatte, und dessen Obermacht in der Kirche selbst der stolze Bischof Johannes von Konstantinopel hatte anerkennen müssen. 9)

Auch diesmal wurde die Verbindung wieder angeknüpft durch die Metropolitan-Kirche von Tarraco, deren Diöcese an

7) Conc. Tarracon. c. 5. 6.

8) Bard. II. 1021.

9) Ibid. von 1014 an.

Gallien gränzend, durch die Kirche dieses Landes, die grade damals im regsten Eifer für den Römischen Stuhl erglühete, von gleichen Gefühlen erfüllt wurde. Daher geschah es, daß Johannes, Bischof von Tarraco, den Hormisdas auf einer Reise nach Italien nicht nur schriftlich begrüßte, sondern denselben auch bat, durch einen Decretalbrief an alle Spanischen Kirchen zur Beseitigung sehr auffallender Mängel und Mißgriffe zu wirken.¹⁰⁾ Um solchen Eifer für die echte Disciplin und solche Verehrung für den apostolischen Stuhl zu belohnen, ernannte Hormisdas den Johannes zu seinem Vikar in Spanien mit diesen Worten:

Et quia per insinuationem dilectionis tuae nobis est patefacta providentia, remuneramus sollicitudinem tuam et, *servatis privilegiis metropolitanorum* vices vobis apostolicae sedis eatenus delegamus, ut inspectis istis, sive ea, quae ad canones pertinent, sive ea quae per nobis mandata sunt nuper, serventur, sive ea quae de ecclesiasticis causis tuae revelationi contigerint, sub tua nobis insinuatione pandantur.

Das Vicariat von Johannes, aus dem erhellt, daß das frühere der Bischöfe von Sevilla nicht mehr bestand, umfaßte also diese Momente, daß Johannes für die Aufrechterhaltung der Canones und der Vorschriften des Hormisdas sorgte, und dann de causis ecclesiasticis an ihn berichten sollte.¹¹⁾ Durch den Beisatz *servatis privilegiis metropolitanorum* wurden diesen ihre althergebrachten Rechte, nämlich die Einberufung der Synoden, der Vorßiß derselben, die Weihe und Confirmation der Bischöfe, die Gerichtbarkeit über selbe im Vereine mit den Synoden¹²⁾ bewahrt und die Ausübung aller päpstlichen Pri-

10) Dies ergibt sich aus Hormisdas Briefe an Johannes. *ibid.* 1018.

11) Ich kann nicht widersprechen, wenn man unter diesen *causae ecclesiasticae* die *causae majores* verstehen will. Aber da das Vicariat ausdrücklich auf jene zwei Momente beschränkt war, also die Beaufsichtigung der Metropolitnen und Bischöfe, die Berufung und den Vorßiß der Synoden ausschloß, so waren mithin auch die *judicia episcoporum* ausgeschlossen.

12) Diese erkennt Hormisdas namentlich in dem folgenden Briefe an, worin er Allen, welche die Canones verletzen, sagt: *noverint sibi subeundum esse judicium concilii.*

matrechte ausgeschlossen, die damals auch in Gallien nicht stattfanden. Das Vikariat des Johannes war also eine ganz unbestimmte Ueberwachung der Spanischen Kirche, der gar kein Eingreifen, gar keine Uebung bestimmter Gewalt, bestimmter Rechte beigegeben war; und daher ist auch keine Spur von seinem Leben auf uns gekommen; kein Document zeugt für seine Ausübung.

Sene Vorschriften für die Spanische Kirche, um welche Johannes gebeten hatte, gab Hormisdas in einem Schreiben an die Spanischen Bischöfe, welches in drei Paragraphen sich gegen die Weihe Unwürdiger und gegen die Simonie ausspricht und auf jährliche Concilien bringt.¹³⁾

Alein des Johannes Vikariat erstreckte sich nicht einmal über die ganze Spanische Kirche, sondern sehr wahrscheinlich nur auf seine Diocese. Denn zu gleicher Zeit ernannte Hormisdas den Bischof Callustius von Sevilla zu seinem Vikar für die beiden Provinzen Bätica und Lusitania.¹⁴⁾ Der Grund dieser Ernennung war, wie bei Johannes von Tarraco, die Freude, welche Hormisdas darüber empfand, daß Callustius mit ihm in Verkehr getreten war und von ihm Entscheidungen erbeten hatte. Daher schreibt er ihm:

Suffragantibus igitur tibi tot meritis piae sollicitudinis et laboris, certe jam delectat injungere, quae ad nostri constat curam officii pertinere, ut provinciis tanta longinquitate disjunctis et nostram possis exhibere personam et patrum regulis adhibere custodiam.

*Vices itaque nostras per Baeticam Lusitaniamque provincias, salvis privilegiis, quae metropolitanis episcopis decrevit antiquitas,*¹⁵⁾ *praesenti tibi auctoritate committimus.*

Den nähern Inhalt dieser vices erklärt er hierdurch:

13) Hard. I c.

14) Worin Merida die Metropolis war. Der Brief, worin die Ernennung geschah, bei Hard. I. c.

15) Gerade so, wie bei Johannes von Tarraco.

Paternas igitur regulas et decreta a s. definita conciliis, omnibus servanda mandamus. *In his vigilantiam tuam, in his curam fraternae monitu exhortationis extendimus.*

Also für die Aufrechthaltung der Canones solle er sorgen. Dann ferner:

Quoties universalis religionis poscit causa ad concilium te cuncti fratres evocante conveniant; et si quos eorum specialis negotii pulsat contentio, jurgia inter eos compesce, discursa sacris legibus determinando certamina. Quidquid autem illis pro fide et veteribus constitutis vel provida dispositione praecipies vel personae nostrae auctoritate formabis, totum ad scientiam nostram instructae relationis attestazione perveniet, ut noster animus officii caritate dati et tuus securitate perfruatur accepti.

Man sieht, daß Callustius fast den ganzen Umfang der Vikariatsrechte besaß; nur die Confirmation der Bischöfe und Metropolitane und die Ertheilung der literae communicatoriae hatte er nicht.

Aber eine andere Frage ist die, ob Johannes und Callustius jemals zur Ausübung ihrer Vikariatswürde gekommen seien. Daß die Provinz des Bischofs von Merida offenbar gegen die in Spanien stets als die höchsten Normen geltenden Canones der Inspection, ja der Jurisdiction eines fremden Bischofes sich unterworfen habe, ist nicht glaublich, um so weniger, als alle und jede Nachrichten fehlen, daß der Bischof von Sevilla jemals Vikariatsgewalt daselbst geübt habe. Keine Spur leitet darauf hin.

Aber sollten auch, so lange Hormisdas lebte, aus Achtung für ihn die Bischöfe von Tarracon, Bätica und Lusitanien den Vikarien ein Mehreres eingeräumt haben, als sie als Metropolitane ihrer Sprengel schon besaßen, so ist doch nichts gewisser, als daß diese Befugnisse mit Hormisdas oder auch seiner Vikare Tode sofort wieder erloschen. Waren ja, was sogar Aguirre zugibt, die Spanischen Vikariate nur der Person, nicht aber dem Stuhle verliehen. Daß die Vikariate von Tarraco und Sevilla nicht dauerten, geht am besten daraus hervor, daß von

Hormisdas bis zu Gregor dem Großen (523—590) alle Verbindung der Kirchen des **Gothischen Spaniens** mit dem Römischen Stuhle **über sechzig Jahre lang** aufhörte; nur das Suevische Spanien (Galicien, Asturien und Portugal im Norden vom Tago), dessen Könige katholisch waren, erneuerte in einzelnen Momenten jene Verbindung.

Was den Abbruch des Verkehrs mit Rom in der Kirche des Gothischen Spanien herbeiführte, darüber sind keine zuverlässigen Nachrichten vorhanden. Vielleicht waren die Römischen Bischöfe durch die Schrecknisse des Gothischen Krieges mit Justinian (535—555) verhindert, Einfluß auf auswärtige Kirchen zu üben; vielleicht fesselte und lähmte der Streit mit den Orientalen über die drei Kapitel, der damals ausgebrochen war und gegen Roms Willen das fünfte allgemeine Concil veranlaßte, in seiner Reaction aber das bis ins siebente Jahrhundert währende Itrische und Syrische Schisma herbeiführte, die Kräfte der Römischen Bischöfe so sehr, daß sie sich um die Kirchen entfernter Länder nicht kümmern konnten, wie es dann auch bekannt ist, daß nicht minder die Fränkische Kirche dieser Zeit fast außer allem Verkehre mit dem Römischen Stuhle getreten war. Allein mit großer Wahrscheinlichkeit macht sich hier noch ein anderer und zwar ein rein politischer Grund geltend. Zuerst ist es natürlich, daß die Arianischen Gothen einer Verbindung mit dem Römischen Stuhle nicht sehr geneigt waren; dazu kam nun noch, daß Justinian nach der Eroberung Afrika's einen ausgedehnten Küstenstrich Spaniens von Cadix bis nahe an Valentia besetzte, der von den Griechen auch bis tief ins siebente Jahrhundert behauptet wurde.¹⁶⁾ Da nun die Griechen seit Justinian zugleich Herren von Rom waren und die Päpste als ihre Unterthanen hielten, die den politischen Impulsen des Hofes von Constantinopel folgen mußten, so ist leicht zu ermessen, daß die Gothischen Könige Spaniens gegen alle und jede Verbindung ihrer katholischen Bischöfe mit Rom sein mußten, weil sie nämlich leicht argwöhnen

16) Von den Wirkungen dieser Thatsache auf die Spanische Kirche soll im folgenden Kapitel gehandelt werden.

konnten, daß sie von Rom zur Förderung Griechischer Interessen, Griechischer Macht in Spanien könnten benutzt werden. Wenn ähnliche Verhältnisse schon die katholischen Könige vom Frankenreiche vermochten, den Verkehr und die Verbindung ihrer Bischöfe mit Rom fast ganz zu hindern, um wie viel stärker mußten sie nicht auf die Arianischen Gothen wirken?

Indeß hörte die Kirche des Gothischen Spaniens nicht auf, in ihrem Innern Beweise eines kräftigen Lebens zu geben, welches um so erfreulicher gedieh, da sie durch ihre treffliche Haltung die Achtung der Könige gewann und sich mit ihnen auf einen freundschaftlichen Fuß setzte. Alles dieses wird durch eine Reihe von Spanischen Concilien des sechsten Jahrhunderts bezeugt, die wir hier kurz beleuchten wollen.

Die erste Synode ist die von Lerida in der Provinz Tarraco, im J. 523,¹⁷⁾ unter dem Metropolitens Sergius von Tarraco.

Es ist bemerkenswerth, daß sie ihre sechszehn Decrete durchaus nicht auf Römische Decretalbriefe, sondern auf die Canones von Nicea und der Fränkischen Synoden von Agde (506) und Orleans (511) gründet, ein Beweis, daß die Nordspanische Kirche mit der Fränkischen in einer lebhaften Verbindung stand, die wohl dadurch vermittelt wurde, daß Narbonensis damals westgothisch war.

Dann folgt die Synode von Valentia 524. Auch sie legt ihren Entscheidungen nur die Canones von Nicea und der Gallischen Synodus Rejensis (in der Provence) zu Grunde (439), ohne Römischer Decrete oder Römischen Ansehens auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen. Sie betrachtet die Metropolitens mit der Provinzialsynode als die höchste ordnende und verwaltende Behörde. (c. 2. 3.)

Einige Jahre später fand die zweite Synode von Toledo statt (531). Von ihr ist dasselbe zu sagen, wie von den obigen; auch sie kennt bloß die Canones als ihre Norm an, keineswegs die Römischen Decretalen, obwohl der Hauptgegenstand,

17) Ich folge den Jahreszahlen Gardouins.

den die Synode behandelte, nämlich die Keuschheit der Geistlichen, eine Beziehung auf des Siricius Brief an Himerus von Tarracon wohl hätte nahe legen können.

Auch dieses bleibt sehr merkwürdig, daß sich die Erhebung des Stuhles von Toledo zur Metropolitanwürde, an die Stelle des von Neu-Carthago, die in dem Schlusse der Synode schon als eine vollendete erscheint, sich ganz ohne Römischen Rath vollzogen hatte.

Ein sehr feindliches Verhältniß der Synode zu dem Könige Amalrich liegt in den Schlußworten: *gratias agimus omnipotenti Deo, deinde domino nostro glorioso regi Amalrico; divinam clementiam postulantes, ut innumeris annis regni ejus ea, quae ad cultum fidei proveniunt, peragendi nobis licentiam praestet. Amen.*

Die Unterschriften der Synode enthalten mehrmals den Beisatz: *salva auctoritate priscorum canonum*; ein Beweis, daß die Spanische Kirche (was wir auch unten darthun werden) damals die Römischen Decretalen noch nicht als canonische Normen verehrte, weil sonst auch diese in die Clausel aufgenommen wären.¹⁸⁾

Die Synode von Barcellona im J. 540 enthält gar keinen Stoff für unsere Aufgabe.¹⁹⁾

Mit ihr beschließen sich die Concilien der Kirche des Gothischen Spaniens dieser Zeit. Vom J. 540 bis 589 sind keine Nachrichten und Dokumente von ihr vorhanden.

18) Es gehört hierher der Brief, den wahrscheinlich von der Synode der Metropolit Montanus von Toledo an die Priester des territorii Palentini schrieb, worin er gegen jene Priester eifert, die es gewagt haben, das Chrisma zu bereiten, welches nur Bischöfen zustehe. Indem er auch vor den Priscillianisten warnt, bezieht er sich auf eine Schrift, „die Turibius von Astorga an Leo I. geschickt habe.“ Hard. II. 1142. Eben so interessant ist ein Brief des Bischofes Justus von Urgel an den Metropolit Sergius von Tarraco, worin er diesem einen Commentar zum Hohenliede sendet, mit der Bitte, diese Schrift seinem Urtheile zu unterwerfen.

19) Hard. II. 1434.

Wenden wir uns nun zur Kirche des Suerischen Spaniens, welches Gallicien, Asturien und Portugal im Norden des Tajo umfaßte.

Die Sueven waren zuerst Katholiken gewesen; in Spanien wurden sie, sehr wahrscheinlich durch die Gothen bestimmt, Arianer (c. 460), bis im J. 558 der König Arianur wieder zur Katholischen Kirche überging.

In der Arianischen Periode der Sueven war die Kirche im Reiche derselben denselben Bedrückungen und Hemmungen ausgesetzt, als die im Reiche der Westgothen. Daher finden wir seit Leos Briefe an Euribius von Astorga (447) und dem damit in Verbindung stehenden Provinzialconcil von Gallicien nicht die mindeste Nachricht weder von den Begehnissen der katholischen Kirche im Suevenreiche, noch von einer Verbindung derselben mit dem Römischen Stuhle.

Dieser Zustand der Abgeschiedenheit dauert bis weit ins sechste Jahrhundert. Denn erst im J. 538, also fast 90 Jahre nach Euribius, begegnen wir einer Consultation, welche der Metropolit Profoturus von Braga (Bracara) an den Römischen Bischof Vigilius richtete; dieselbe betraf vorzüglich die Irrlehren der Priscillianisten und Arianer und enthielt außerdem kein einziges Moment, welches über das Verhältniß jener Kirche zum Römischen Stuhle Aufschluß geben konnte. Des Vigilius Antwort läßt in ihrer Einleitung ersehen, daß man solcher Consultationen zu Rom nicht mehr sehr gewöhnt war; deshalb spendet Vigilius dem Profoturus auch ein so großes Lob; dieselbe enthält aber nicht einen einzigen Satz, der eine größere Gewalt des Römischen Stuhles in jener Zeit über den nordwestlichen Theil der Spanischen Kirche beurfundete, als die, welche darin lag, daß man ihn als die einzige apostolische Cathedra des Abendlandes consultirte und sich nach den Antworten richtete. Um diesem Mangel des Briefes von Vigilius abzuheffen, hat Pseudoisidor ihm einen siebenten Paragraph angeheftet, worin der Römische Primat mit den prägnantesten Ausdrücken gelehrt wird. Dieser Pseudoisidorische Zusatz ist zu bekannt, als daß hier über ihn weitere Erörterungen stattfinden sollten.

Im J. 558 trat König Ariamir mit seinem Volke und den Arianischen Bischöfen zur katholischen Kirche zurück. Es ist keine Spur von einem Zeugnisse da, daß dieses hochwichtige Ereigniß mit Wissen oder gar unter den Auspicien des Römischen Stuhles geschehen sei, auf dem damals Pelagius I. saß.

Zwei Jahre nachher versammelte Ariamir eine große Reichssynode zu Bracara (561), welcher Lucretius, der Metropolit dieser Stadt, vorsah. ²⁰⁾

Die Synode will zuerst handeln de statutis fidei catholicae gegen die Priscillianisten. Da erinnert nun der Metropolit Lucretius, es habe einst der h. Bischof Leo von Rom, der ungefähr der vierzigste Nachfolger des h. Petrus gewesen, gegen jene Irrlehre ein Schreiben an die Synode von Gallicien geschickt. Auf dessen Weisung haben auch die Bischöfe der Provinzen Tarraco, Carthago, Bätica und Lusitanien ein allgemeines Concil gehalten, eine Glaubensregel gegen die Priscillianisten aufgestellt und diese an Balconius, den Metropolit von Bracara, geschickt. Beide Documente wolle man, wenn es ihnen gefiele, vorlesen.

Das wurde nun einstimmig beliebt, ut, dum simplicioribus pristina sanctorum patrum statuta panduntur, abominatum jam olim a sede beatissimi Petri apostoli et damnata Priscillianianae haeresis fragmenta cognoscant.

Also neben den statutis s. patrum über den Glauben legen sie dem apostolischen Stuhle von Rom, dem einzigen des Occidentis und daher dem Mittelpunkte und besondern Stützpunkte des reinen Glaubens, ein vorzügliches Ansehen mit Recht bei.

Darauf gehen sie zur Behandlung der Disciplin über und Lucretius schlägt vor, *si vestrae fraternitati videtur, ut instituta nobis sanctorum patrum, recensitis antiquis canonibus, innotescant.*

20) Hard. III. 347. Die Synode kam zusammen: ex praecepto regis; sie sagt gleich zu Anfang, daß es lange her sei, seit sie eine Synode gehalten; endlich habe es gloriosissimus et piissimus rex regali praecepto concessit.

Ellendorf, Verhältn. d. span. Kirche.

Auch dies wurde beliebt, *et relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones, quam localium.*

Ein Beweis, daß sie als ihre Normen nur die Canones der allgemeinen und Landesynoden anerkannten, nicht aber die Decretalen der Römischen Bischöfe.

Dies geht auch daraus hervor, daß sie am Schlusse der Interlocation nur des Einen Decretalbriefes gedenken, den Vigilius an den Profuturus von Bracara, wie oben gezeigt, geschickt hatte. Auch dieser wurde auf Eucretius Vorschlag, mit Genehmigung der Synode, verlesen, weil er ein heimisches Actenstück war; von den andern Decretalen wußten sie nichts oder nahmen keine Notiz davon.

Darauf ließen sie 22 Canones folgen, von welchen für unsere Aufgabe nur zwei von Interesse sind, der sechste, worin verordnet wird, *ut conservato Metropolitani primatu, ceteri episcoporum, secundum suae ordinationis tempus alius alii sedendi deferat locum*; und der zweiundzwanzigste, *ut, quaecunque praecepta antiquorum canonum modo in concilio recitata sunt, nullus audeat praeterire.*

Von der Verpflichtung gegen die Decretalen sagen sie nichts.

Am Schlusse geben sie die Sanction ihrer Decrete durch ihre Unterschrift.

Ucht Jahre nachher versammelte sich, auf Geheiß desselben Königs Ariamir, die Synode von Lugo (569), welche das schlagendste Zeugniß ablegt, daß man von einem Primat des Römischen Stuhles als einer in Sachen der Verfassung und Organisation der Landeskirchen gesetzgebenden Macht nichts wußte.

Denn die Synode nahm aus eigener Machtvollkommenheit Dinge vor, die der Römische Stuhl jetzt absolut für unmittelbare Ausflüsse aus dem göttlichen Rechte des Primates ausgibt und als solche nur sich reservirt glaubt.

Auf Vorschlag des Königs nämlich erhob die Synode den Stuhl von Lugo zu einem Metropolitansee und gab ihm eine

Diöcese, mit Einwilligung des Metropolitens von Bracara, der seine halbe Provinz an jenen verlor; außerdem schuf sie mehrere neue Bistümer und umschrieb alle einzelnen Diöcesen, wie es heute in den Concordaten geschehen ist.²¹⁾

Auf diese Weise war eins der wichtigsten Rechte, welches heute der Römische Stuhl ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, damals in den Händen einer durchaus autonomen Landesynode.

Auf den Lucretius folgte als Metropolit der Provinz Bracara der h. Martinus, ein Grieche von Geburt, der sich um die Gesetzgebung der Spanischen Kirche sehr verdient gemacht hat. Man kann nicht läugnen, daß Martin mit Absicht die Autonomie der Landeskirchen gegen jede andere auswärtige Macht als Gesetz hinstellte und dadurch seine Richtung gegen den Primat des Römischen Stuhles in allen Dingen, welche die Verfassung und Regierung der Kirche betrafen, beharrlich verfolgte. Bei ihm, dem Griechen, kann dies auch nicht einmal auffallen, denn in ihm lebten ganz die Orientalischen Grundsätze und Ansichten, die von einem Römischen Primate der Gesetzgebung und Jurisdiction nichts wußten. Dadurch, daß er diese Ansichten und Grundsätze in die Spanische Kirche verpflanzte, hat er die Autonomie derselben und ihre Unabhängigkeit vom Römischen Stuhle auf Jahrhunderte gesichert.

Sehen wir, wie er das ausgerichtet.

Da liegt zuerst die zweite Generalsynode von Bracara²²⁾ vor, die er *per ordinationem Domini gloriosissimi filii nostri regis* aus beiden Provinzen versammelte (a. 572).

Die Synode verlas auf Martins Vorschlag zuerst die Satzungen der vorigen Synode von Bracara; darauf bemerkte Martinus, jene Synode habe aber nicht Alles übersehen und verhandeln können und deshalb sei noch Manches übrig, was einer Erörterung, Feststellung und Berichtigung bedürfe. Das Recht dazu leitet er aus dem Beispiele der Vorfahren, die sowohl

21) Synodus apud Lucum. a. 569. Hard. II. 373.

22) Hard. II. 383.

auf den allgemeinen Synoden (unter denen er, was auffallend ist, die zweite von Constantinopel a. 553 nicht aufführt), als auch auf Provinzialconcilien unter dem Beistande des h. Geistes alles geordnet haben, was zu einer fruchtbaren Gestaltung der Kirche erforderlich gewesen sei.

Da nun in Betreff des Glaubens gar keine Spaltung und kein Zweifel obwalte, so erübrige nur, die Handhabung der Disciplin vorzunehmen, als deren Quelle und Norm er angibt die h. Schrift und die *instituta antiquorum canonum*, mit denen sie, *adhibito communi consensu omnia*, quae displicuerint, *rationabili judicio*, verbessern könnten.

Bei der heil. Schrift nun beginnend, verliest er zuerst 1. Petri 5, namentlich die Stelle: „Iuch Ältesten bitte ich als Mitältester, weidet die Iuch anvertraute Heerde u. s. w.“; dann läßt er eine Reihe von Synodaldecreten folgen, die auf das gegenwärtige Bedürfnis berechnet waren, von denen wir nur auf den 14. verweisen, welcher die Anfügung des Ostersfestes dem Metropolit der Provinz anheim gibt.

Es ist sehr auffallend, daß Martin als die Quellen und Maßstäbe für die Kirchendisziplin nur die h. Schrift und die Canones der Synoden, nicht aber auch die Decretalen des Römischen Stuhles nennt, dessen in den Acten der Synode auch nicht einmal Erwähnung geschieht.

Die Synode sanctionirt ihre Beschlüsse durch die Unterschriften der Bischöfe und droht mit schwerer Ahndung allen, welche dieselben verletzen würden.

Noch bezeichnender für die Autonomie der Spanisch-Suevischen Kirche und ihre Unabhängigkeit von Rom ist es, daß Martinus eine neue *collectio canonum* für sie ausarbeitete, in welcher er in systematischer Ordnung zuerst die Obliegenheiten und Verhältnisse der Geistlichen, dann der Laien behandelt. Der bestimmte Charakter dieser Sammlung ist dieser, daß Martin in selbe bloß Orientalische, Afrikanische und Spanische Synodal-Canones aufnahm und nicht nur die sämmtlichen Römischen Decretalen, die längst schon in den Itali-

ſchen Sammlungen (aber nicht in den Afrikanischen) ſtanden, ſondern auch die Sardiceniſchen Decrete durchaus übergieng, ſtatt der letztern aber die Canones von Antiochien ſetzte, welche den Appellationen nach Rom allen Weg vertreten.

Nicht lange nach dem zweiten Concil von Bracara wurde das Reich der Sueven von Leovigildus, dem Könige der Weſtgothen, erobert und in eine Provinz des Weſtgothiſchen Reiches verwandelt (a. 585).

Hiermit ſchließt ſich dieſes Kapitel ab, welches folgende Reſultate liefert:

Vom J. 460 bis 590 ſteht die Kirche von Spanien in der größten Autonomie in ihrem Innern da. Die Normen, nach denen ſie ſich regiert, ſind die h. Schrift und die Canones der alten und ihrer einheimiſchen Synoden. Die Römischen Decretalbriefe, als allgemein-verbindliche Normen, ſind ihr unbekannt; jedoch nimmt ſie diejenigen als Regeln an, welche vom Römischen Stuhle ſpeciell von ihr erbeten und für ſie gemacht ſind. Dieſe Conſultationen, drei oder vier in dieſer ganzen Periode, ſind die einzigen Documente ihrer Verbindung mit dem Römischen Stuhle. Zwar verſuchen es die Römischen Biſchöfe, die Metropoliſten von Tarraco und Sevilla zu ihren Vikarien zu ernennen, allein es iſt keine Spur von Zeugniffen vorhanden, daß deren Amt und Gewalt anerkannt und geübt ſei; es iſt ſpurlos untergegangen.

Der Spaniſche Kirchencodex dieſer Zeit enthält keine Römische Decretalen; ²³⁾ ja der von Martin von Bracara angefertigte, welcher in ganz Spanien Geltung erlangte, enthält nicht einmal die Sardiceniſchen Decrete; ſtatt deren aber die Decrete von Antiochien, wodurch jede Römische Jurisdiction in Spanien abgeſchnitten wird.

23) Es iſt die ſogenannte ältere collectio Isidoriana, die außer den Canones von Sardica nur Orientaliſche Synoden enthielt. Dieſen fügten ſich im 6. Jahrh. Afrikanische, Spaniſche und Galliſche bei.

Daß die Römischen Bischöfe irgend ein Primatrecht in dieser Periode in Spanien geübt haben, davon ist kein einziges Zeugniß vorhanden.

Die Synoden wurden ohne alles Wissen, ohne allen Einfluß des Römischen Stuhles von den Metropolitane berufen, abgehalten. Von Römischen Gesandten in Spanien ist in dieser ganzen Periode keine Spur zu finden.

Die Metropolitane wurden von den Synoden, die Bischöfe von jenen geweiht und bestätigt. Daß die Weihen nach Römischer Anweisung vollzogen, daß die Metropolitane und Bischöfe vom Römischen Stuhle bestätigt und präconisirt wurden, davon findet sich weder in der Spanischen, noch in der Fränkischen Kirche dieser Zeit das mindeste Zeugniß. Das Römische Pallium war eine *res incognita*.

Eben so wenig übten die Römischen Päpste irgend eine Jurisdiction in Spanien; von Appellationen nach Rom ist keine Spur zu finden.

Der ganze Römische Einfluß beschränkt sich darauf, daß einzelne Spanische Bischöfe und Synoden in schwierigen Fällen der Disciplin und des Glaubens den Römischen Stuhl consultirten, und bei schweren Excessen Einzelner gegen die Canones ihn baten, mit dem höheren Ansehen seiner Stellung als apostolischen Stuhles einzuschreiten und sich den Excessen entgegenzusetzen. Allein auch das geschah jedesmal durch das Mittel der einheimischen Synoden.

Von Privilegien, Executionen, Dispensationen, Verleihungen von Gnaden und Pfründen durch den Römischen Stuhl wußte die Spanische Kirche damals nichts.

Die Spanische Kirche erscheint als eine freie autonome Nationalkirche, mit eigener Gesetzgebung und Jurisdiction. Sie betrachtet den Römischen Stuhl zwar als den Mittelpunkt des Occident's, als ihre *cathedra apostolica*, aber sie erkennt dessen Gewalt nur an, wenn sie Entscheidungen und Einschreiten von ihm verlangt; also nur eine *potestas extraordinaria* desselben, unbeschadet ihrer Autonomie, welche die Regel bildete.

Dies wird sich in der folgenden Periode, wo sie in den katholischen Königen und dem Erzbischof von Toledo ihre Einheit fand, noch schärfer hervorstellen.

D r i t t e s K a p i t e l .

Die Stellung der Spanischen Kirche zum Römischen Stuhle
seit der Vereinigung der Gothen mit der Katholischen
Kirche bis zum Einbruche der Araber.
(590 bis 711.)

Völlige Autonomie der Spanischen Kirche dem Römischen
Stuhle gegenüber.

Das Jahr 589 brachte der Spanischen Kirche das froheste Ereigniß, daß der König Reccared, Leovigilds Sohn, mit seinem ganzen Volke zur Katholischen Kirche übertrat, ein Schritt, welcher die segensreichsten und wichtigsten Folgen für die Spanische Kirche herbeiführte.

Dieses Ereigniß knüpft sich nicht etwa an die Person eines Römischen Papstes (damals regierte Pelagius III.), sondern an den Bischof Leander von Sevilla, den älteren Bruder des berühmtesten Isidors, die bedeutendste Persönlichkeit der Spanischen Kirche dieser Zeit.

Dieser hatte schon früher Reccareds Bruder, Hermengild, für den katholischen Glauben gewonnen; Hermengild besetzte aber leider diesen Schritt dadurch, daß er sich gegen seinen Vater Leovigild, der jenen Uebertritt mit Unwillen aufnahm, empörte und bei den Griechen Hülfe suchte, die damals an der südöstlichen Küste Spaniens einen ausgedehnten Landesstrich beherrschten. Leander und mehre Bischöfe mußten Spanien verlassen und es ist nicht unwahrscheinlich, daß es während dieses Erils war, daß Leander eine Reise nach Constantinopel unter-

nahm, ¹⁾ wo er Gregor dem Großen, der des Pelagius Angelegenheiten am Griechischen Hofe besorgte, bekannt wurde und eine dauernde Freundschaft mit ihm schloß, durch welche die Wiederanknüpfung des Verkehrs der Spanischen Kirche mit Rom vermittelt wurde.

Hermengilds Empörung nahm ein böses Ende; von seinem Vater mit den Waffen besiegt, wurde er gefangen und getödtet. Allein dieses lehte beschwerte des Leovigilds Herz mit solchem Kummer, daß er dem Leander dessen Befehlung verzieh, ihn aus dem

- 1) Als Ursachen dieser Reise werden aber von den bewährtesten Schriftstellern noch andere sehr wichtige Gründe angegeben, die wir nicht übergehen dürfen.

Das Römische Breviarium sagt:

Cum Arianæ hæresis fervorem tempore Leovigildi regis Gothorum b. Leander radicatus confutare nequisset, pro confirmandis sanctæ trinitatis capitulis, ad Constantinopolitani præsulis coetum transievit, ubi aderat Gregorius tunc vice Romani pontificis agens, cum quo Leander amicitiae foedus pepigit, et ab eo postulavit, ut moralia Jobi sibi exponeret.

Dasselbe besagt auch das Breviarium von Evora und ihm stimmt durchaus bei Gregor der Große in seinem Briefe an Leander, worin er ihm die moralia Jobi dedicirt. Dudum te, frater beatissime, in Constantinopolitana urbe cognoscens, cum me illic sedis apostolicæ responsa constringerent et te illuc injecta pro causis fidei Wisigothorum legatio perduxisset.

Es geht hieraus hervor, daß die Spanische Kirche dieser Zeit in der Person ihres ersten Prälaten in den wichtigsten Glaubenspunkten nicht den Stuhl von Rom, sondern den Stuhl von Constantinopel beschickte, worin der unumstößlichste Beweis liegt, daß die Spanier, bis Leander zu Constantinopel sich mit Gregor befreundete, gar keinen Verkehr mit Rom gepflogen haben.

Noch erhellt aus Gregor. Dialog. L. III. c. 31, daß Leander jene Reise als eine Gesandtschaft der kath. Kirche Spaniens schon vor Hermengilds Befehlung übernahm, was um so bedeutsamer wäre.

Exil zurückberief und seinen Sohn Reccared der vorzüglichen Obhut und Fürsorge desselben anvertraute.²⁾

So wurde die Bekehrung Reccareds, an die sich der Uebertritt des ganzen Volkes angeschlossen, eingeleitet; sie war ein Werk Leanders, wie auch Isidor (l. c.) sagt: *Fide s. Leandri atque industria populi gentis Gothorum ab Ariana insania ad fidem catholicam sunt reversi.*

Der öffentliche Uebertritt geschah im J. 589 auf der dritten Synode von Toledo unter Leanders Leitung: *Summa tamen synodalis negotii penes s. Leandrum, Hispalensis ecclesiae episcopum et b. Eutropium Monasterii servitiam abbatem fuit.*³⁾

Die Sache vollzog sich ohne alle Mitwirkung und Theilnahme des Römischen Stuhles; nicht einmal Gesandten desselben waren auf der Synode von Toledo.

Nicht minder auffallend ist es, daß die Synode selbst nicht einmal einen Bericht an den Römischen Stuhl, auf welchem damals Pelagius III. saß, abschickte. Erst Gregor dem Großen meldete es im J. 590 Leander in einem Privatschreiben, wie aus Gregors Briefe an diesen hervorgeht.⁴⁾

Wenden wir uns nun zur Synode von Toledo.

Dieselbe wurde, in Uebereinstimmung mit der Praxis im Oriente, im Frankenreiche und auch, wie wir oben zeigten, im Suevenreiche, vom Könige berufen und versammelt.⁵⁾

2) Isidor. Hispal. Chron. Gothor. bei Aguire III. 283.

3) Johannis Biclarensis Chron. bei Aguire I. c.

4) Gregorii epist. L. I. ep. 41 in den epist. decretal. pont. Roman. edit. Romanae 1591 T. II.

5) Synodus Toletana III. a. 589. Hard. III. 467. *Cum pro fidei sinceritate idem gloriosissimus rex (Reccaredus) omnis regiminis sui pontifices in unum convenire mandasset.*

Weiter unten sagt der König: *Et ideo, venerandi patres, ad hanc vos peragendam congregari jussimus synodum.*

Der König eröffnete auch die Synode durch eine ausführliche, sehr schöne Anrede. In selbiger bekannte er seinen Glauben, als dessen Basis er die h. Schrift und die vier allgemeinen Concilien

Ihr saßen, nach dem Zeugniß der Unterschriften, vor die Metropolitane des Reiches, am ersten und zweiten Plage die Metropolitane Massona von Merida und Euphemius von Toledo; am dritten Leander von Sevilla; ein Beweis, daß er nicht Römischer Bischof war.

Man sieht, auch die Spanischen Könige hielten fest an dem alten Kronrechte, die Synoden zu berufen.

Es ist sehr merkwürdig, daß auf der ganzen Synode der Namen des Römischen Stuhles nicht einmal genannt wird. Hätte man ihm einen gottgesetzten Primat beigelegt und ihn für mehr gehalten als für die prima sedes nach c. 3 der Synode von Constantinopel und c. 28 von Chalcedon; hätte man in ihm den nothwendigen, von Gott verordneten Mittel- und Einheitspunkt der ganzen Kirche erkannt, mit dem man auch äußerlich vereint, und von dem jede Entscheidung, jede bedeutende Erscheinung in der Kirche ihren Ausgang nehmen, auf welchen sie zurückbezogen werden mußte, so hätte die Synode von Toledo nothwendig die Vereinigung mit der Römischen

und alle anderen, die mit ihnen übereinstimmen, annahm. Römischer Glaubensentscheidungen erwähnt er gar nicht, außer weiter unten beim Concil von Chalcedon des Briefes Leo I. an Flavian; er nannte jenen primae sedis archiepiscoporum, ganz nach Oriental. Vorstellungsart.

Sehr merkwürdig ist es, daß Recared sich ganz im Sinne der Römischen Kaiser seit Constantin eine durch seine Königliche Würde begründete Obsorge für die Kirche und den Glauben beilegt. Er sagt nämlich weiter unten:

Regia cura usque in eum modum protendi debet et dirigi, quo possit veritatis et scientiae capere rationem. Nam sicut in rebus humanis gloriosius eminet potestas regia, ita et prospiciendae commoditati provinciarum (d. h. der kirchlichen Kreise) major debet esse providentia. Ac nunc non in eis tantummodo rebus diffundimus solertiam nostram, quibus populi sub nostro regimine positi pacatissime gubernentur et vivant: sed etiam in adiutorio Christi extendimus nos ad ea, quae sunt coelestia cogitare, et quae populos fideles efficiunt, satagimus non nesciri. —

Kirche, ihre Unterwerfung unter den Primat derselben bekennen, sich bei der vorliegenden unermesslich wichtigen Thatsache mit ihr in Rapport setzen und sich Verhaltungsmaßregeln von ihr erbitten müssen. Und doch enthält sie kein Wort vom Römischen Stuhle; sie nennt ihn nicht einmal unter den kirchlichen Autoritäten und normgebenden Gewalten. Sehr bezeichnend hierfür ist folgende Stelle aus der Schlußrede des Königs.

Hoc adhuc necessarium pro firmitate catholicae fidei nostra Deo supplex decrevit auctoritas, ut propter roborandam gentis nostrae novellam conversionem, omnes Hispaniarum et Galliarum ecclesiae hanc regulam servant, ut omni sacrificii tempore (ante) communicationem Christi corporis vel sanguinis juxta Orientalium patrum morem unanimiter clara voce sacratissimum fidei symbolum omnes recenseant.

Man sieht, aus dem Oriente nahm die Synode ihre Normen. Leander hatte gewiß in dieser Richtung gewirkt. ⁶⁾

Nur darin bewies die Synode ihre Ehrfurcht gegen die prima sedes von Rom, daß sie im ersten Canon beschloß: *Maneant in suo vigore conciliorum omnium constituta, simul et synodicae praesulum Romanorum literae*, worunter sie nur diejenigen verstand, die an Spanische Kirchen gerichtet waren; denn damals galt in Spanien noch keine Collectio, die päpstliche Decretalen enthielt, diese kamen erst a. 633 in die Spanische Kirche. ⁷⁾

Die Synodalbeschlüsse, deren 23 sind, ⁸⁾ wurden durch ein förmliches Edict des Königs bestätigt und zu Reichsgesetzen erhoben.

6) Eine gleiche Normirung nach der Orientalischen, nicht aber nach der Römischen Kirche enthält c. 2.

7) Walter S. 84. Auflage 8. Eichhorn I. S. 116. Alle Decretalbriefe, die von den Spanischen Synoden citirt werden, sind solche, welche an die Spanische Kirche gerichtet sind. S. unten c. 5.

8) Es ist unter ihnen keiner, der unsern Gegenstand berührt, als c. 18, welcher die Gewalt der Metropolit in Betreff der Synoden fixirt.

Die Synode schloß sich mit einer sehr schönen Rede Leanders, welche mit der Aufforderung, den Segen des Himmels auf den König herabzuslehen, endigte. Auch sie enthält keine einzige Beziehung auf den Römischen Stuhl, obwohl eine solche nahe genug lag.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Synode keinen Bericht an den Römischen Stuhl abstattete, auf dem im J. 589 Pelagius III. saß. Erst Leander meldete mehre Jahre nachher dem Gregor, der auf jenen folgte, das frohe Ereigniß in einem Privatbriefe; in der Antwort auf selben berührt Gregor dieses kurz, ohne die geringste Bemerkung über die Stellung seines Stuhles zu dem neubefehrten Volke zu machen. Am Schlusse derselben ertheilt er ihm die erbetene Auskunft über die trinitas in baptismo und meldet ihm, daß er ihm seine Commentare über Hiob recht bald schicken werde.

In einem zweiten Briefe, worin er ein anderes Schreiben Leanders beantwortet, ist ebenfalls keine einzige Andeutung über das neue Verhältniß Spaniens zum Römischen Stuhle zu finden; es enthält meist Klagen über die Last der Prälatur und über seine durchs Podagra zerrüttete Gesundheit. Nachdem er den Leander, der an derselben Krankheit litt, getröstet durch die Gemeinschaft ihres Leiden, übergibt er ihm das Pallium.

Darin liegt der Beweis, daß der Metropolit Leander von Sevilla, obwohl er schon über 12 Jahre diese Würde bekleidet hatte, von den vorhergehenden Römischen Bischöfen das Pallium noch nicht erhalten, also auch noch nicht erbeten hatte. Und daraus folgt wieder, daß in dieser Zeit die Metropolen Spaniens das Pallium von Rom nicht zu erbitten brauchten und daß die erzbischöfliche Gewalt und ihre Ausübung gar nicht von der Ertheilung des Palliums abhing, wie das heute der Fall ist.

Uebrigens brauche ich es nicht zu beweisen, daß zu Gregors Zeiten in der ganzen Occidentalischen Kirche das Pallium noch keine andere Bedeutung hatte, als die eines Ehrenschnuckes, welchen die Patriarchen, also auch die Römischen Bischöfe, ihren

Bisakien in der Regel, sonst aber nur hochverdienten, oder höheren Orts protegirten Metropolitcn, auf dringendes Gesuch ertheilten. Die Belege hiersür stehen bei Gratian. Dist. C.; wo auch zu ersehen ist, daß erst im 9. Jahrhunderte durch Johann VIII. die Metropolitcn zum Empfang des Palliums verpflichtet und davon die Competenzen zur Ausübung der Metropolitanfunctionen abhängig gemacht wurden.

Ob König Reccared seinen Uebertritt dem Römischen Stuhle in einem besondern Schreiben gemeldet habe, ist nicht ausgemacht; daß eine solche Meldung nicht an Pelagius geschehen, ist gewiß. Erst Gregor schrieb an Reccared und es ist aus diesem Briefe zu ersehen, daß derselbe nicht Antwort auf einen Bericht ist; ⁹⁾ außerdem fällt derselbe nicht einmal in das erste, sondern in das 3. Jahr von Gregors Pontificat. In diesem Schreiben gesteht Gregor selbst, daß er an dem Werke der Bekehrung der Gothen gar keinen Theil habe. ¹⁰ u. ¹¹⁾

9) Explere verbis, excellentissime fili, non valeo, quantum tuo opere, tua vita delector. *Audita* quippe *novi diebus nostris virtute miraculi*, quod per excellentiam tuam cuncta Gothorum gens ab errore Arianæ hæresis in fidei rectæ soliditatem translata est, exclamare cum propheta libet: *Haec est mutatio dexteræ excelsi*.

10) Haec me plerumque etiam contra me excitant, quod piger ego et inutilis tunc inertis otio torpeo, quando in animarum congregationibus pro lucro coelestis patriæ reges laborant. Quid itaque ego in illo tremendo examine iudici venienti dicturus sum, si tunc illuc vacuus venero, ubi tua excellentia greges post se ducet fidelium, quos modo ad veræ fidei gratiam per studiosam et continuam prædicationem traxit.

Am Schlusse des Briefes meldet Gregor dem Könige, daß er fratri et coepiscopo nostro Leander das Pallium geschickt habe, quod et antiquæ consuetudini et nostris moribus et ejus honestati atque gravitati debeamus.

Es mag wohl sein, daß die traditio pallii eine antiqua consuetudo war, indem sie schon zu Anfange des 6. Jahrhunderts vorkommt; allein bisher waren Pallien nur an die päpstlichen Bisakien und als höchst seltene Ausnahmen auch wohl an einzelne

So weit von der Synode von Toledo.

Die, welche kurz darauf zu Narbone, im Gothischen Gallien, gehalten wurde, enthält nichts auf unsern Gegenstand Bezügliches.¹²⁾

Dasselbe gilt von der Synode von Sevilla a. 590,¹³⁾ von Saragossa a. 592,¹⁴⁾ von Toledo 597, Huesca und Barcelona (598, 599),¹⁵⁾ die sämmtlich unter Gregors Regierung fallen; sie alle enthalten nicht eine Sylbe von ihm, seinem Stuhle und von irgend einer Beziehung der Spanischen Kirche zu demselben. Ja, von den 850 Briefen Gregors sind außer denen an Leander und den an König Recared nur drei nach Spanien gerichtet, der erste an den praefectus militiae Glaudius,¹⁶⁾ dem er, weil er ein Freund und Vertrauter des Königs sei, den Mönch Cyriacus, den er in Geschäften geschickt hatte, empfiehlt; die beiden Andern an den Defensor Johannes in Sachen des Bischofs Januarius von Malaca und eines unbekannten Bischofs Stephan. Von diesen letzteren ist nun zu handeln.

Beide Briefe bedürfen einer scharfen Besichtigung. Ihr Inhalt ist dieser: Januarius, der Bischof von Malaca, war von einer Synode abgesetzt und ein Anderer sogleich an dessen Stelle gewählt worden. Dasselbe war auch dem Stephanus begegnet.

hochverdiente Metropolitken übergeben worden. In Spanien aber war dies das erste Pallium; denn daß Gallustius von Sevilla und Johannes von Tarraco es nicht erhalten hatten, geht aus des Hormisdas Briefen an sie, worin er ihnen die Vikariatswürde erteilt, hervor; in diesem Schreiben aber kommt nichts von der Verleihung des Palliums vor, da derselben, falls sie geschehen, nothwendig hätte Erwähnung geschehen müssen, die nie fehlt, wo das Pallium wirklich erteilt wird.

11) I. Hard. III. 491.

12) Ibid. 521.

13) Ibid. 534. ex permissu regis sanctissimi congregata.

14) Ibid. 534.

15) Ibid. 535 — 538.

16) L. VII. ep. 124.

Beide hatten sich nach Rom an Gregor gewendet und dieser schickte den Johannes nach Spanien, mit der Vollmacht, diese Sache zu untersuchen und ein Endurtheil zu fällen.

In Betreff des Januarius befiehlt er dem Johannes, daß, si nulla contra eum criminalis causa, quae exilio vel depositione digna est, mota sive probata est, is qui eo superstite episcopus perverse ac contra canones in ecclesia ejus ordinari praesumsit sacerdotio privatus ab omni ecclesiastico ministerio repellatur. Ja, es solle derselbe dem Januarius ausgeliefert und von diesem nach Rom, zu ihm, geschickt werden. Die Bischöfe, die ihn geweiht oder der Weihe beistimmend beigewohnt, sollen 6 Monate lang suspendirt sein und in einem Kloster Buße thun; Januarius aber solle hergestellt werden.

Fast dasselbe sagt er von Stephan, der des Hochverraths angeklagt und verurtheilt war.

In dem zweiten Schreiben, welches eine nähere Instruction an den Johannes ist, prüft er das gegen beide Bischöfe angewendete Verfahren; aber er hält sich nicht an die Canones der Kirche, nicht an die Decrete von Sardica, überhaupt nicht an's Kirchenrecht, sondern er prüft es einzig und allein nach dem Römischen Rechte und citirt eine Reihe von Stellen aus dem Codex des Theodosius und aus den Gesetzbüchern Justinians und in dieser Hinsicht ist der Brief eine wahre Merkwürdigkeit. Allein schon dieser Umstand beweiset, daß er nicht die Spanisch-Gothische Kirche betrifft.

An diese Briefe reiht sich das amtliche Erkenntniß des Johannes in der Sache des Januarius (von Stephanus kommt nichts darin vor). Er nennt sich darin ex deputatione et jussione beatissimi atque apostolici Domini mei papae Gregorii inter Januarium et alios episcopos cognitor und sagt: die Bischöfe, welche er versammelt, haben gebeten, me de agnitis judicare. Endlich erklärt er den gegen Januarius erlassenen Urtheilspruch für rechtlos und ungültig und cassirt ihn; er verordnet und beschließt (statuo atque decerno), daß die Bischöfe, welche ihn verurtheilt, in einem Kloster Buße thun sollen. Den Januarius stellt er in Würde und Amt wieder her.

Allerdings würden diese Aktenstücke, wenn man sie ohne weiteres unter die Zeugnisse für die Verhältnisse der Spanischen Kirche aufnehmen könnte, sehr schlagende Dokumente päpstlicher Gewaltübung und Oberjurisdiction sein, obschon doch auch sie den Beweis liefern würden, daß die Sardicensesischen Decrete von der Spanischen Kirche jener Zeit nicht mehr gekannt wurden. Denn kannten die Spanischen Bischöfe selbe, so konnten sie den Stephan und Januarius nicht sofort absetzen und Andere an deren Stelle weihen und einsetzen. Auch dieses würde noch immer in Frage bleiben, in wiefern Gregor mit seiner Gewaltübung durchgedrungen sei; denn davon steht nichts in den Quellen. Allein es sind hundert Gründe, die gegen die Echtheit, resp. gegen die Beweiskraft jener Briefe sprechen.

Gegen die Echtheit zeugen folgende Umstände:

1) Ist keiner dieser Briefe in eine der Spanischen Sammlungen aufgenommen, in denen doch bald darauf im siebenten Jahrhunderte alle päpstlichen Briefe, welche an die Spanische Kirche gerichtet sind, namentlich alle Gregorianischen aufgenommen wurden.

2) Ist es sehr zu bezweifeln, daß Gregor einem seiner Defensores, d. h. einem Manne, dessen eigentliches Amt es war, die im ganzen Occidente umherliegenden Patrimonien der Römischen Kirche zu administriren, zu besichtigen, oder die Einkünfte derselben zu erheben, nebenbei noch das ungemein wichtige Amt eines *legatus a latere* mit unbedingter Vollmacht, gegen eine Synode eine Untersuchung zu führen und über sie zu Gericht zu sitzen, und ohne vorgängigen Bericht sogleich nach der Untersuchung einen definitiven Spruch zu thun, ja harte Strafen zu verhängen, anvertraut habe.

3) Verstieß die in dem Schreiben Gregors an den Johannes vorgeschriebene Art des Verfahrens durchaus gegen alle canonischen Regeln, welche forderten, daß bei einer Appellation (denn eine solche liegt hier mit Nothwendigkeit vor) die Bischöfe einer benachbarten Provinz die neue richterliche Behörde bildeten; daß aber, falls, was zu den Ausnahmen gehörte, der Römische Bischof die Sache unmittelbar vor seinen Stuhl

zog, die Entscheidung in einer Römischen Synode erfolgte; nie aber einem Einzelnen, einem höchst untergeordneten Menschen, mit unbedingter Vollmacht die Entscheidung anheimgegeben wurde.

4) Ist es unerhört, daß, wie Gregor es hier that, ein Römischer Bischof das Verfahren und das Urtheil einer Synode ausschließlich mit Gründen aus dem Römischen Rechte anfocht und nicht einen einzigen Canon, ja nicht einmal die Sardicenischen gegen dasselbe geltend machte, die allein ausgereicht hätten, die Unrechtmäßigkeit des Verfahrens darzuthun.¹⁷⁾ Es geht daraus hervor, daß die Sache auf dem Boden des oströmischen Reiches stand.

5) Ist es gegen alle Praxis und Disciplin der damaligen Zeit, die Bischöfe einer ganzen Synode, die einen nicht haltbaren Spruch gegen einen Kollegen gethan hatten, dessen Schuld selbst Gregor für eben so möglich hält, als seine Unschuld, zur Strafe sechs Monate lang in ein Kloster zu sperren und Buße thun zu lassen. Ein solches Verfahren war bisher ganz unerhört und ohne Beispiel und dem Römischen Stuhle fehlte alle Macht, diesen Spruch durchzusetzen.

6) Eben so gegen alle Praxis und Disciplin damaliger Zeit ist es, den an die Stelle des Abgesetzten geweihten Bischof, der vielleicht ganz außer aller Schuld war, in die Hände jenes geben und von ihm einsperren oder nach Rom einliefern zu lassen. So etwas fällt höchstens seit Nicolaus I. vor.

7) Ist es, falls die Sache an der Spanisch-Gothischen Kirche vorging, die größte Absurdität, wenn Gregor in Betreff

17) Wenn man dabei erwägt, daß beide Bischöfe (von Stephan ist es nach Gregors Briefe gewiß) wegen Hochverrath waren verurtheilt worden, so erscheint die Demonstration dagegen mit bloß aus dem Römischen Rechte entnommenen Gründen, um so absurder, da Gregor doch wußte, daß die Gothen diese Fälle nach ihrem heimischen und nicht nach fremdem Rechte richten ließen, in welchem zum wenigsten nichts von Justinians Gesetzen vorkam, die in Spanien nie, weder in der Kirche noch im Staate, zur Zeit der Gothen Norm waren.

Ellendorf, Verhältn. d. span. Kirche.

des Bischofs Stephan dem Defensor Johannes den Einwurf in Aussicht stellt, daß derselbe deshalb, nach Römischen Rechte, nicht vor seinen Metropolitane oder Patriarchen gestellt worden: *quia nec metropolitam habuit, nec patriarcham*. In dem ganzen gothischen Spanien gab es keinen Bischof, der nicht einen Metropolitane hatte. Jene Thatfache also, die von Gregor angegeben wird, daß Stephan keinen Metropolitane gehabt habe, ist deswegen entweder ein Unsinn, oder sie paßt zum wenigsten nicht auf einen Bischof des Gothischen Spaniens.

8) Da Januarius als Bischof von Malaga zur Provinz von Sevilla gehörte, also unter Leander, Gregors geliebtem und verehrtem Freunde, stand, also auch nur unter dessen Leitung verurtheilt und abgesetzt sein konnte, ¹⁸⁾ so muß es als unmöglich erscheinen, daß Gregor, falls ihm auch der Spruch des Leander und seiner Synode als ein ungerechter erschien, darüber nicht sollte an diesen berichtet, angefragt und eine neue Untersuchung angeordnet haben; als unmöglich muß es erscheinen, daß er zum Richter über diesen Mann einen namenlosen Menschen gesetzt und ihn, den er bei Uebersendung des Palliums als einen Bischof bezeichnet hatte, „welcher der Erinnerung an seine Amtspflichten gar nicht bedürfte“, ohne weiteres zu einer sechsmonatlichen Buße und Einsperrung in ein Kloster verurtheilt habe.

9) Keine Spanische Synode jener Zeit, worunter gerade eine von Sevilla ist, kennt einen Bischof Januarius und kein Chronist, kein Kirchenhistoriker, kein Concilium, kurz kein anderweitiges Document weiß etwas von einem solchen Vorfalle.

Aus diesem Grunde tragen wir kein Bedenken, diese Gregorianischen Briefe, die einzigen unter den 850 Briefen desselben, die von einer Römischen Machtübung in der Spanischen Kirche jener Zeit zeugen, für untergeschoben und unecht und dazu noch

18) Eine Verurtheilung durch eine fremde, nicht berechtigte Synode wird ausdrücklich für Stephan, und zwar als etwas sehr Wichtiges angeführt, nicht aber für Januarius.

für recht plumpe Machwerke zu erklären; wobei wir unsere Verwunderung nicht unterdrücken können, daß noch nie jemand dieselben einer schärferen Prüfung unterworfen habe.

Sollen aber diese Briefe dennoch als echt behandelt werden, so können sie doch niemals als Zeugnisse für Gregors Machthabung in der Spanischen Kirche, in so weit sie unter Gothischer Herrschaft stand, in Anspruch genommen werden; es bleibt dann, um ihre Echtheit zu retten, nur ein einziger Ausweg übrig, auf welchen bisher noch Keiner gekommen ist. Dieser Ausweg liegt in folgendem:

Unter Justinian hatten die Griechen einen schmalen Küstenstrich Spaniens, von Cadix bis nahe an Valentia, besetzt, den sie noch unter Reccared inne hatten. Reccareds Bruder, Hermengild, hatte bei den Griechen, die dort als Besatzung lagen, Hülfe gesucht ¹⁹⁾ und jener selbst ersucht Gregor, wie aus dem Briefe dieses an den König hervorgeht, ihm aus den Römischen Archiven die Papiere zukommen zu lassen, die auf den Vertrag, welchen seine Vorfahren über die Abgränzung des gegenseitigen Besizes mit Justinian abgeschlossen hatten, sich bezogen.

In diesem Striche lag Malaga; es lagen darin auch Afidonia und Elepla, ebenfalls Bischofssitze, welche, so lange sie unter Griechischer Herrschaft standen, nicht in dem Spanisch-Gothischen Metropolitanverbande waren, sondern sehr wahrscheinlich interimistisch zur Provinz Sardinien oder Sicilien, also zum Römischen Sprengel gehörten. Daher konnte von Stephan, vielleicht Bischof von Elepla, gesagt werden, er habe keinen (eigentlichen) Metropolitanen. Daher fehlen auch auf der dritten Synode von Toledo (589), auf der alle Spanischen Bischöfe versammelt waren, gerade die Bischöfe von Malaga, Elepla und Afidonia, während alle andern der Provinz da waren.

Bald nach Reccareds Tode wurden die Griechen aus Spanien ganz vertrieben und Malaga sammt den genannten Städ-

19) Deshalb verwüstete Leovigild auch die Gegenden von Malacca und Vositania. Chron. Biclarense verfaßt um 600 von Johannes von Biclara. Ap. Aguirre III. p. 311.

ten kamen wieder unter Spanisch-Gothische Herrschaft. Daher erscheinen auf der Synode zu Sevilla im J. 619 zum erstenmale die Bischöfe von Malaca und Asidonia; das Bisthum Elepla scheint eingegangen zu sein, wie Aguire, S. 358, bemerkt. Da der Theil der Diöcese von Malaga, welcher im Gothischen Gebiete war, während der Griechischen Occupation von den Bischöfen der umliegenden Diöcesen Astigi, Iliberis und Egebro waren in Beschlag genommen worden, so erhob Theudulf von Malaga Klage dagegen auf der Synode von Sevilla (a. 619) und diese forderte die in integrum restitutio seiner Diöcese, weil gegen ihn, den in Folge der Griechischen Occupation Beraubten, die praescriptio temporis tribunalis nicht zulässig sei.²⁰⁾

Man muß also, um irgend einen vernünftigen Sinn in diese Sache zu bringen, annehmen, daß Januarius und Stephanus von Bischöfen Sardinien's, der Balearen, die von den Griechen zu diesem Zwecke nach Spanien eingeladen waren (denn jene Inseln standen unter Griechischer Herrschaft) unter Einwirkung der weltlichen Macht (die gegen Stephan von einem gewissen Comitius gebraucht wurde) abgesetzt seien. Gegen die Bischöfe einer solchen Synode aber konnte Gregor allenfalls in jener Manier auftreten, sie auch durch einen einfachen Defensor zur Reason bringen und in ein Kloster einsperren lassen, weil dieselben seine unmittelbaren Untergebenen waren. Auf die Spanisch-Gothischen Bischöfe angewendet, müssen Gregors Briefe als ein Convolut von Ungereimtheiten erscheinen.

Das Resultat dieser Untersuchung ist also dieses, daß jene Briefe Gregors ohne Zweifel untergeschoben sind; falls sie aber auch als echt angenommen werden, doch der Spanisch-Gothischen Kirche fremd sind, also auch keinen Beweis enthalten, daß Gregor in ihr Gewalt geübt habe. —

Nach Gregors Tode (603) folgt ein Zeitraum von 80 Jahren (bis 683), in welchem aller unmittelbare Verkehr der Spanischen Kirche mit dem Römischen

20) Synod. Hispal. a. 619. c. 1. Hard. III. 557.

Stuhle abgebrochen erscheint. Von keinem der zahlreichen Römischen Bischöfe dieser Zeit ²¹⁾ ist ein Verkehr mit Spanien gepflogen; unter ihren Briefen ist keiner an die Spanische Kirche gerichtet, keine der zahlreichen Spanischen Synoden dieser Zeit, unter denen allein 12 Toletanische sind, gedenkt eines solchen Verkehrs; ja, in keiner wird der Namen eines jener Päpste genannt; kein Spanischer Chronist jener Zeit weist Spuren von einem *commercium* der Kirchen von Rom und Spanien auf. ²²⁾ Die Spanische Kirche war ganz auf sich selbst gestellt und regierte sich um so leichter, als sie in dieser Periode an den Bischöfen der königlichen Residenz Toledo ein Haupt und einen Einigungspunkt fand, wie wir unten sehen werden.

Wir haben nun aus den Akten der Spanischen Synoden und sonstigen Documenten dieser Periode zu ersehen, wie sich die Spanische Kirche vollkommen zu einer Nationalkirche gestaltete und sich dem Römischen Stuhle gegenüber stellte.

Da ist zuerst die Synode von Toledo im J. 610 zu merken, auf welcher dem Bischöfe dieser Stadt, auf den Grund der Entscheidung der früheren Toletanischen Synode die Metropolitangewalt in der Provinz Carthaginensis feierlich übertragen wird. Ein Decret des Königs Gundemar bestätigt jenen Beschluß und macht als Grund desselben auch die Würde des Bischofs von Toledo als Bischofes der Residenz geltend ²³⁾

21) Sabinianus, Bonifacius III., Bonifacius IV., Deusdedit, Bonifacius V., Honorius, Severinus, Johannes IV., Theodorus I., Martinus I., Eugenius I., Vitalianus, Adeodatus, Donus, Agatho.

22) Man pflegt freilich auf Iñdors von Sevilla Brief an Eugenius von Toledo und an Claudius dux zu verweisen, in denen er den Primat der Römischen Päpste als einen Glaubensartikel darstellt; allein beide Briefe sind unecht.

23) Hard. III. 545 ff.

Dies geschah ohne alle Theilnahme, ja ohne Wissen des Römischen Stuhles, dem damals die Erhebung der bischöflichen Stühle zu höhern Rangstufen noch nicht als ein Primatrecht zustand.²⁴⁾

Mit dem vierten Concil von Toledo, welches imperiis et jussis des Königs Sisenand im J. 633 gehalten wurde,²⁵⁾ eröffnet sich die lange Reihe der Toletanischen Generalsynoden, auf denen sich die Bildung der Spanischen Kirche zu einer echten Nationalkirche vollzog. Die Abhaltung derselben, mit vollkommener autonomer Gewalt über Glauben und Disciplin zu entscheiden und Gericht über alle *causae ecclesiasticae* zu halten, spricht die Synode im 3. und 4. Canon aus.²⁶⁾

24) Die beiden folgenden Synoden von Egara (614) und II.) Sevilla (619) entlassen wir mit wenigen Worten. Jene (Hard. ibid. 549) bietet gar keinen Stoff für unsere Abhandlung; die letztere (ibid. p. 557) richtet definitiv über Streitigkeiten mehrerer Bischöfe untereinander. Im 2. Canon wird die Zulässigkeit der Verjährung in Betreff des Besitzes von Kirchen einer andern Diocese erklärt, mit dem Beisatze: *hoc enim et saecularium principum edicta praecipiant et praesulum Romanorum decrevit auctoritas.*

Solche Berufungen auf Römische Decretalentscheidungen kommen einigemal auch in den folgenden Concilien vor; sie beweisen, daß dieselben in Spanien um diese Zeit eine allgemeinere Gültigkeit erhielten, wie sie dann einige Jahre später auch in die Spanischen codices aufgenommen wurden. Allein daraus folgt nichts für die Gewalt des Römischen Stuhles in Spanien; denn in den Spanischen Sammlungen stehen auch Decrete Orientalischer Väter, denen doch gewiß keiner einen Primat über Spanien beilegen wird. Damals zogen die Römischen Decretalen ihre Gesetzeskraft allein aus dem consensus und der receptio der Kirche.

25) Hard. ibid. 575 ff. Ihr saß Isidor von Sevilla als ältester Metropolit vor.

26) Aus c. 5 geht hervor, daß man das Osterfest nicht nach Römischer Berechnung feierte, sondern nach der, über welche die Metropolitane sich schriftlich verständigt haben würden. C. 6. wo de

Von den 75 Canones der Synode kommt nur c. 19 de ordinatione in Betracht. Derselbe setzt fest, daß ein rechtmäßig gewählter Bischof geweiht werden solle am Sonntage und zwar von allen, zum wenigsten aber von 3 Bischöfen der Diöcese, *convenientibus ceteris, qui absentes fuerint literis suis, auctoritate vel praesentia ejus qui in metropoli est constitutus*. Der Metropolit aber soll geweiht werden in der Metropole von einer Provinzialsynode.

Das ganze Geschäft der Wahl, der Weihe und Bestätigung der Bischöfe und Metropoliten war also durchaus in die Hände einheimischer Gewalten gelegt und dem Römischen Stuhle nicht die mindeste Einwirkung vergönnt.

Die Decrete dieser Synode wurden auf der fünften allgemeinen Synode von Toledo noch einmal als allgemeine Gesetze der Spanischen Kirche eingeschärft, ²⁷⁾ welches durch ein besonderes königliches Decret bestätigt wurde.

Die siebente ²⁸⁾ allgemeine Synode von Toledo ²⁹⁾ legt dem Bischöfe der Residenz Toledo das Recht bei, seine Suffragane, ausgenommen zur Zeit der Erndte und Weinlese, um sich zu haben und auf diese Weise, nach Art der Patriarchen, stets eine *synodus domestica* zu halten.

Die achte Synode von Toledo ³⁰⁾ wurde bald nach der großen Römischen Synode im Lateran gehalten. Allein sie thut der Encyclica, die Martin I. an die ganze Christenheit erließ,

trina vel simpla mersione in baptismo gehandelt wird, ist auf Gregorius Brief an Leander Bezug genommen.

Dies ist aber auch die einzige Beziehung auf Römische Disciplin und Entscheidung, welche die Synode in ihren 75 Canones nimmt. Vergl. jedoch c. 17, wo die Apocalypse, mit Berufung auf *multorum concillorum auctoritas* und *s. praesulum Romanorum decreta*, für authentisch erklärt wird. Es ist hier Innocentius Brief an Simertius gemeint.

27) Synod. Tolet. V. c. 7. a. 636. *ibid.* p. 597.

28) Die sechste allgemeine Synode von Toledo (a. 638. *ibid.* 601) enthält nichts Merkwürdiges.

29) *Ibid.* 619. a. 646. c. 6.

30) *Ibid.* p. 952. a. 653.

nicht einmal Erwähnung; jede Erinnerung an den Römischen Stuhl fehlt. In ihrem 11. Canon ³¹⁾ decretirt sie vielmehr die vollkommne Autonomie der Spanischen Kirche, in dem sie feststellt:

Undecimae occasionis articulo decretorum universalium perenne dedimus firmamentum, scientes, quod multimoda semper Deus oppositione judiciorum aerumnas relevet oppressorum et sicut malis exigentibus hominum permittit exerceri poenas ultionum, ita cum voluerit, gravedines relevat pressurarum. Hinc et decreta praecedentium patrum ad contentionis jurgium radicitus evellendum, rite fieri synodalem censuere conventum, *ut illic de diversitate judiciorum, protensae lites habeant terminum, ubi Spiritus s. universalem coadunavit coetum.* Also die Gewalt der Synoden zu definitivem Urtheile unter höherer Leitung des h. Geistes. Bei solcher Ansicht hatte man Rom als höhere Instanz gar nicht nöthig.

Ab hoc ergo Spiritu s. succensi, ne quilibet in posterum aut impune valeant commoveri aut generalia statuta convellere, *plena decernimus unanimitate connexi, ut quaecunque pro fidei causis ecclesiasticisque negotiis, aut in praeteritis gestis, aut in praesentibus constitutis, aut futuris etiam in decretis vel sint vel fuerint definitiones conscriptae universalis auctoritate, nullus his deinceps contradicere audeat nullus ea evertere praesumat, nullus non implere contendat.* Nam si quis ex religione contra haec inobediens aut susurrans, vel si certe lacerator aut invidus aut non potius eorundem factor exstiterit graciosus, et honoris sui et communio-
nis sanctae lugeat amissione multatus. Cum vero quaelibet s. synodus agitur, aut pacifice inter pontifices *quidpiam definitur, si pauciores per nescientiam vel contentionem forte dissentiant, aut commoniti plurimorum sententiae cedant,*

31) In c. 7 bezieht sie die Worte bei Matth. 16: Quaecunque legaveris super terram reliq. auch auf sich.

aut ab eorum coetu cum dedecore confusionis abscedant et excommunicationis annuae sententiam luant.

Sie setzen also fest: 1) daß die jährlichen Synoden die ordentlichen Richter über alle Sachen der Bischöfe und Geistlichen seien und zwar zu definitiven Sprüchen berechtigt; daß die Mehrzahl der Stimmen den Ausschlag geben, dem sich die Minderheit bei Strafe der Excommunication fügen müsse. —

Diese Grundsätze, welche den Antiochischen Canones entlehnt sind, stoßen die Römische Prätension, daß alle *causae maiores* und als solche alle *judicia episcoporum* an den Römischen Stuhl zur Entscheidung gebracht werden müssen, übereinander und vertreten den Appellationen den Weg, von denen in der Spanisch-Gothischen Kirche auch nicht eine Spur vorkommt.

Sie unterstellen 2), daß ihre Synoden vom h. Geiste geleitet werden; daß kraft dessen alle Beschlüsse derselben über Glauben und Disciplin wahr, berechtigt und deshalb für Alle verbindlich seien. Daher sanctioniren sie ihre Decrete selbst durch ihre Unterschrift als unverlegliche Normen und geben ihnen dadurch einen neuen Zuwachs an Kraft, daß sie selbe in *serenissimi Domini nostri Reccesswinthi nomen* ediren. (ibid. nach c. 13.)

Zwei Jahre nachher (a. 655) wurde unter dem Voritze des Eugenius von Toledo die neunte allgemeine Synode daselbst gehalten, die im Bewußtsein autonomer freier Gewalt beschloß: *ut capitula quae in priscis canonibus minime habeantur inserta (nämlich die Spanischen Synodalbeschlüsse) pari promulgarentur sententia, et antiquis jungerentur regulis perenni jugitate mansura et omni reverentia conservanda.*

Die zehnte allgemeine Synode von Toledo³²⁾ (a. 656) setzte den Metropolitens Potamius von Bracara, der fleischlicher Sünde verklagt und eingeständig war, ab und gab mit

32) Hard. III. 977.

autonomer Dispensation von den Canones seine Stelle sofort an den Fructuosus, den Bischof von Dumia.

Licet hunc, sagt die Synode, paterna antiquitas sacris regulis deicere ab honore decernat, nos tamen, miserationis jura servantes, non abstulimus nomen honoris, quod ipse sibi sui criminis confessione jam tulerat, sed valida auctoritate decrevimus, hunc perpetuae poenitentiae inservire officiis.

Tunc venerabilem Fructuosum, ecclesiae Dumiensis episcopum, *communi omnium electione constituimus ecclesiae Bracarensis gubernacula continere*, ita ut omnem metropolim provinciae Galiciae cunctosque episcopos populosque conventus ipsius omniumque curam animarum Bracarensis ecclesiae gubernacula suscipiat.

Quia vero ad futura prospicere convenit, ne exoriri possit in statu pacis quaedam commotio litis, patrum sententiam, quae jam dictum Potamium damnat, huic decreto nostro connectere vigilantia nostra procurat.

Dieser Schluß ist offenbar hinzugesügt, um jeder Appellation, auch der nach Rom, in den Weg zu treten.

Die Provinzialsynode von Merida ³³⁾ (a. 666) verordnet, c. 5, daß: juxta canonicum ordinem, tempore, quo concilium per metropolitani voluntatem et regiam jussionem electum fuerit agere, omnes confinitimos episcopos oporteat adesse. ³⁴⁾ Der 6. Canon befiehlt den Bischöfen, daß sie, wenn der Metropolit wünsche, mit ihnen das Oster- oder Weihnachtsfest zu feiern, sie ohne Zögerung sich bei ihm einfinden sollen. ³⁵⁾

Diese und andere Canones sind ganz darauf berechnet, die Metropolitangewalt, die jetzt im Besitze Roms ist, unverlezt aufrecht zu erhalten.

Nach dem zehnten allgemeinen Concil von Toledo waren fast 20 Jahre verstrichen, in denen Thronstreitigkeiten das Land

33) Hard. ibid. 997.

34) Dasselbe c. 7. Synodus non extra voluntatem Regiam agitur.

35) Dieses wird in noch mehreren der folgenden Synoden eingeschärft.

zerrütteten und eine allgemeine Synode verhinderten. Diese kam endlich unter dem Könige Wamba, auf dessen Geheiß, zu Toledo zusammen, die eilfte in dieser Stadt (a. 675). Dieselbe stellte das Unheil, welches aus solcher Vernachlässigung und Verhinderung für die Kirchengucht und das Gedeihen des kirchlichen Lebens entstanden sei, so eindringlich, so überzeugend dar, daß man sieht, wie sehr man damals von der Nothwendigkeit der Synoden überzeugt war, eine Ueberzeugung, die jetzt aus der Römisch-Katholischen Kirche zu ihrem Unglücke verschwunden ist.

Die Synoden enthalten über die Gewalt der Metropolen und Synoden, über die kirchlichen Rechte des Königs dieselben Vorschriften, wie die vorige Synode.

Von allen Toletanischen Synoden ³⁶⁾ ist die zwölfte ³⁷⁾ (a. 681) die berühmteste und für die Gestaltung der Spanischen Kirchenverfassung dieser Periode die wichtigste. Sie wurde gehalten unter König Erwig, unter dem Vorsthe Julians von Toledo, und zählte 38 Bischöfe. Sie vollendete die Bildung der Spanischen Kirche zu einer Nationalkirche, indem sie ihr in der Person des Bischofs von Toledo ein Haupt gab. Dies geschah c. 6, der die Aufschrift führt: *De concessa Toletano pontifici generalis synodi potestate: ut episcopi alterius provinciae cum conniventia principum in urbe regia ordinentur.* Der Canon lautet so:

Illud quoque collationi mutuae decernendum nobis occurrit, quod in quibusdam civitatibus decedentibus episcopis propriis, dum differtur diu ordinatio successoris, non minima creatur et officiorum divinatorum offensio et ecclesiasticarum rerum perditio. Nam dum longe lateque diffuso tractu terrarum comitantium impeditur celeritas nuntiorum, quo aut non queat regis audilibus decedentis praesulis transitus innotesci aut de successore morientis episcopi libera

36) Eine Provinzialsynode von Bracara a. 675 übergehen wir, weil sie nichts von Bedeutung enthält.

37) Hard. ibid. p. 1715.

principis electio praestolari: nascitur semper et nostro ordini de relatione talium difficultas et regiae potestati, dum consultum pro subrogandis pontificibus sustinet, injuriosa necessitas.

Unde placuit omnibus pontificibus Hispaniae atque Gallicae, ut, salvo privilegio uniuscujusque provinciae, licitum maneat deinceps Toletano pontifici, quoscunque regalis potestas elegerit et jam dicti Toletani episcopi iudicio dignos esse probaverit, in quibusbet provinciis in praecedentium sedibus praeficere praesules et decedentibus episcopis eligere successores; ita tamen, ut quisquis ille fuerit ordinatus, post ordinationis suae tempus, infra trium mensium spatium, proprii metropolitani praesentiam visurus accedat; qualiter ejus auctoritate vel disciplina instructus condigne susceptae sedis gubernacula teneat. Quod si per dissidium aut neglectum quilibet constituti temporis metas excesserit, quibus metropolitani sui nequeat obtutibus praesentari, excommunicatum se per omnia noverit, excepto si regis jussione impeditum se esse probaverit. Hanc quoque definitionis formulam, sicut de episcopis ita et de ceteris ecclesiarum rectoribus placeat observandum.

Dieser Canon enthält Folgendes:

1) In Spanien wurden (was auch aus unzähligen anderen Zeugnissen bekannt genug ist), die Bisthümer durch Cabinetswahlen besetzt.

2) Die vom Könige Gewählten wurden entweder dem Metropolitnen oder einer Synode zur canonischen Confirmation vorgestellt.

3) Dieses Confirmationsrecht, dessen Ausübung eine Prüfung des Gewählten und Repräsentirten voranging, wurde für alle Spanischen Bisthümer dem Bischof von Toledo zugesprochen, so daß er berechtigt sein sollte, jeden vom Könige ernannten Bischof zu prüfen und an ihm die canonische Confirmation, Einsetzung und Präconisation zu vollziehen. Betraf es einen einfachen Bischof, so mußte sich dieser binnen 3 Monaten seinem ordentlichen Metropolitnen präsentiren und auch

von ihm sich eine auctoritas, d. h. eine Urkunde, worin er unter die Suffragane desselben aufgenommen worden, holen.

Ein Einfluß Roms, ein Antheil desselben an jenem so wichtigen Geschäfte, war durch jenen Canon definitiv ausgeschlossen.

Durch diesen Canon hat die Spanische Kirche und Regierung ihrer Autonomie, Rom gegenüber, das Siegel der Vollendung aufgedrückt; denn nur dadurch werden und sind die Regierungen, Rom gegenüber, gebunden und abhängig, daß die Prälaten ihrer Länder vom Römischen Stuhle müssen bestätigt und präconisirt werden, wozu bei den Metropolitane noch die Erwerbung des Palliums kommt, von welcher die *plenitudo potestatis*, wie die Römer klug und listig erfunden haben, abhängen soll. Durch den 6. Canon der 12. Synode von Toledo war die damalige Spanische Regierung vor allen Beseindungen und Machinationen Roms (von denen in der damaligen Zeit ohnehin keine Spur zu finden ist) für immer gesichert. Denn da die Regierung das Recht hatte, den bischöflichen Stuhl durch ihre Wahl zu besetzen, ein einheimischer Prälat aber das Recht, diese Wahlen canonisch zu bestätigen und den Gewählten die canonische Investitur zu erteilen, so war dem Römischen Stuhle durchaus der Weg abgeschnitten, durch Verweigerung der Confirmation der Wahlen der Bischöfe, die ihn nichts anging, die Regierung in Verlegenheit zu setzen.

Die jetzige Spanische Regierung braucht also, um sich vor derartigen Feindseligkeiten des Römischen Stuhles sicher zu stellen, nur den 6. Canon der 12. Synode von Toledo zu erneuern und in Anwendung zu bringen. Sie kann dies aber um so füglicher und ungehinderter, da er in den Codex des Kirchenrechts übergegangen ist. **Denn er steht bei Gratian c. 25. D. LXIII.** Durch ein lex des Königs wurden die Canones der Synode von Toledo, mit namentlicher Anführung des sechsten Canons, bestätigt und zu gesetzlicher Geltung erhoben.

Die dreizehnte allgemeine Synode von Toledo ³⁸⁾ (a. 683), auf welcher unter Julianus von Toledo Vorſitz 48 Biſchöfe perſönlich und 23 durch Stellvertreter zugegen waren, beſtätigte c. 9 alle Beſchlüſſe der zwölfſten Synode mit namentlicher Anführung des 6. Canon. Dieſelbe Synode ſchloß c. 8 ³⁹⁾ die richterliche Gewalt der Metropoliſten über die Biſchöfe und ſtellte als allgemeine richterliche Behörde für alle Biſchöfe, die *prima ſedes* auf, d. h. den Biſchof von Toledo.

Auch die Beſchlüſſe dieſes Concils wurden durch eine beſondere *lex* des Königs zu Reichsgesetzen erhoben.

Die faſt 80 Jahre unterbrochene Verbindung der Spaniſchen und Römischen Kirche knüpfte ſich ungefähr um 682 unter Leo II. wieder an.

Die Veranlaſſung hierzu bot das dritte allgemeine Concil von Conſtantinopel, welches im J. 681 den Monotheliſmus verdammt hatte. Die Akten und Entſcheidungen dieſes Concils, von welchem unter anderen Biſchöfen auch der Römische Biſchof Honorius (c. a. 626—640) als Ketzer verdammt, mit dem Bannſtuche belegt und aus der Gemeinſchaft der Kirche geſtrichen wurde, ⁴⁰⁾ waren von Leo II. an die Spa-

38) Hard. *ibid.* 1735.

39) Ebenſo ſprechend für die Metropolitangewalt iſt c. 12. In ihm erſcheint der Inſtanzenzug ſo geordnet, daß man von dem Biſchofe ſchon vor dem Spruche an den Metropolitſten appelliren konnte. Von dem Metropolitſten appellirte man an einen andern einer benachbarten Provinz (und an deſſen Synode); von beiden konnte man zuletzt an den König und den Primas gehen. Jedoch behielt eine von der zweiten Inſtanz verhängte Excommunication bis zur Entſcheidung Kraft.

40) Die Aktenſtücke, in denen die Synode dies ausſpricht, ſehen Hardouin. III. p. 1414, 1422, 1438 (Bericht der Synode an den Römischen Biſchof Agatho.) 1474 (Leo II. Antwort auf dieſen Bericht: *Pariter anathematizamus novi erroris inventores, id est, Theodorum Pharensen, Cyrum Alexandrinum, nec non Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana prodicione im-maculatam fidem subvertere conatus est.*)

Und ſolchen Documenten gegenüber wagen es Römler und

nischen Bischöfe geschickt mit der Aufforderung, auch sie möchten dieselbe bestätigen.⁴¹⁾ In Folge dieses versammelte sich im J.

Römlinge, noch immer die Unfehlbarkeit des Römischen Stuhles, und daß er nie von Ketzerei besetzt gewesen, zu behaupten.

41) Der echte Brief Leo's an die Spanischen Bischöfe ist nach Baronius Behauptung verloren gegangen; derselbe erklärt den als solchen vorgegebenen und noch drei andere nach Spanien geschickte für unecht. Der Grund, warum Baronius die Echtheit dieser Briefe anfechtet, ist, weil Leo auch in ihnen die Verdamnung des Honorius ausspricht. Natalis Alexander und Andere behaupten die Echtheit derselben, die auch wohl nicht zu bezweifeln ist.

Als echt angenommen, würden diese Briefe sehr starke Beweise für die Unabhängigkeit der Spanischen Kirche von der Römischen in jener Periode enthalten. In dem ersten Briefe sagt nämlich Leo:

Universale itaque s. sextum concilium celebratum est, ad quod celebrandum ex praecessoris nostri apostolicae memoriae domini Agathonis papae persona presbyteri, Diaconique directi sunt. De diversis autem conciliis huic s. apostolicae sedi, cujus ministerio fungimur subjectis, archiepiscopi a nobis sunt destinati, qui cum principe simul et omnibus, qui ejus mandato convenerunt praesidentes et considerantes, primum quidem s. quinque universalis concilia . . relegerunt et retractarunt.

Zu jenen conciliis apostolicae sedi subjectis, von denen der Römische Stuhl Gesandten zur 6. allgemeinen Synode schickte, gehörten mithin die Spanischen nicht, von denen auch keine Bischöfe auf dieser Synode waren. Zu jenen Concilien gehörten nur die der Italischen Provinzen, aus denen wirklich mehrere Bischöfe unter den Unterschriften der Synode vorkommen.

Darauf entschuldigt sich Leo, daß er ihnen noch nicht die Akten der 6. Synode, sondern einstweilen nur ihre Beschlüsse und den sermo prosphonicus an den Kaiser geschickt habe; die Akten haben bisher noch nicht ins Lateinische übersezt werden können, was freilich auffallend ist, da Leo dies im J. 683, also 2 Jahre nach der Synode, schrieb.

Am Schlusse ermahnt und bittet er sie, die Schlüsse der Synode recht bald zu unterschreiben. Keine Spur von einem höheren Römischen Ansehen ist in dem ganzen Briefe zu finden.

684 die vierzehnte Synode von Toledo, unter dem Vorsitze Julian's von Toledo. Wir wollen den wichtigsten Theil ihrer Akten, die für die vollkommene Autonomie der Spanischen Kirche ein glänzendes Zeugniß ablegen, hierher setzen.

I. Cum serenissimus princeps Ervigius, gloriosus amator verae fidei, imo amabilis filius ecclesiae Christi, promissionis suae non immemor ob confutandum Apollinaris ⁴²⁾ dogma pestiferum *de quo sibi a Romano praesule fuerat nuntiatum* strenuo et invicto *celsitudinis suae jussu nos omnes praeciperet in unum aggregari, hoc dedit speciale edictum*, ut quia sicut oportebat, pro tantae rei negotio pertractando generale concilium fieri, varia adversitatum incursio non sineret, saltem adunata per provincias concilia fierent, et si quidem hic primum a nobis in urbe regia synodus ageretur, deinde in singulis quibusque provinciis singulare haberetur concilium, quo quidquid hic actum per Toletanam synodum, reliqui primarum sedium praesules suorum vicariorum relationibus comperissent, id etiam in postmodum ipsi per discreta provinciarum suarum concilia observarent, sicque haec nostri concilii gesta essent illis omnibus in toto communia, utpote ab ipsis edita atque ipsis coram positis roborata, quae utique per legatos suos confirmanda decreverant; quo ex hoc unum et indivisibile fieret cunctorum Hispanorum praesulum per totam Hispaniam vel Galliam generale edictum, ex quo omnium metropolitanorum fuisset et assensibus promulgatum. Nos proinde Carthaginis provinciae praesules in ecclesia debitis ordinibus considerantes, causae hujus ordinem et totius

Die drei andern Briefe an den Bischof Quirinus, den Großen Simplicius und an den König Erwig sind präcise desselben Inhalts.

Auch den Brief, den Leo's Nachfolger Benedict II. im J. 684 an die Spanischen Bischöfe schrieb, um sie zu ermahnen, die Beschlüsse der 6. Synode durch ihre Unterschriften zu bestätigen, verwirft Baronius als unecht; er ist desselben Inhalts.

42) Nämlich der Monothelismus, der in des Apollinaris, Presbyters von Antiochien (c. 370), Lehren seine Wurzeln hat.

rei negotia retexentes, quibus *Romanae sedis fueramus literis invitati*, sic patula et communi sumus voce exorsi.

II. Clara omnes notio populos Hispaniae implet, quod decurrentis evoluti temporis serie per *Romani praesulis* bajulum gesta synodalia societati nostrae advecta sunt, quibus Constantinopolim, Constantino pio et religioso principe mediante, magna et sublimi copia aggregata pontificum, Apollinaris dogma comperimus fuisse destructum. Cum quibus etiam gestis *Leonis* quoque, *antiquae Romae pontificis invitatorio* epistolaris gratiae *consulta* suscepimus, per quae omnis ordo gestorum gestaque ordinum dilucide, ut acta sunt, nostris sensibus patuerunt. In cujus etiam gratioso epistolae tractu ad hoc omnes praesules Hispaniae invitati sunt, *ut praedicta synodalia statuta*, quae miserat, *nostri etiam* **etiam** *vigoris manerent auctoritate suffulta*, omnibusque per nos sub *regno Hispaniae consistentibus patescerent divulganda*.

III. Et quae siquidem totius allegationis illatio exhibita nobis est, temporis infesti urgente pressura, quo non solum tellus omnis hiemalis stricta gelu, glaciale nivium immensitate duruerat, sed et tunc, quando ex generali concilio nos absolutos jam esse constabat. Quo gemino obsistentis causae obice praepediti, generaliter iterato tunc non quivimus congregari; quos et vicina concilii absolutio propriis sedibus reddiderat imminutos et procellosi temporis adversitas non sinebat iterum adunari dispersos.

Sed licet in unum generaliter colligi per idem tempus omnium Hispanorum praesulum societas nequivisset; sparsis tamen sedibus atque locis praefatas gestorum regulas pertractandas suscepimus, susceptas legimus, *approbantes* in his de utrarumque J. Christi filii Dei differentia naturarum, quo gemina in eo voluntas et operatio praedicatur, recti dogmatis sensum, inculpandae disputationis edictum, apostolicae traditionis stylum.

IV. Placuit proinde illo tunc tempore, apologeticae defensionis nostrae responsis satisfaciens *Romano pontifici*, ea ipsa gesta firmare nostraeque fidei sensum purissima verbo-

rum enodatione depromere. Et quia illic de hac gemina voluntate et operatione J. Christi copiose et dilucide insigniuntur quae vera sunt, quae jam utique *Romanis partibus* (i. e. Romam) *per legatos Hispaniae* destinata sunt: nunc nobis id operis restat, ut juxta canonum speciale decretum,⁴³⁾ quo concilium generale pro fidei causis aggregari praecipitur, utraque operum gesta et synodico dirimantur examine et discreta conciliorum fulciantur auctoritate quo juxta edictum praememorati principis gloriosi adunato per singulas quasque provincias regni ejus conciliorum conventu, synodica iterum examinatione decocta, vel communi omnium conciliorum judicio comprobata, per singula Hispaniae provinciarum concilia praememorata synodi gesta, sive etiam partis nostrae responsa omnium notionem attingant, salubri etiam divulgatione in agnitionem plebium transeant.

V. Communi jam omnium judicio placet, ut, quia generaliter in unum omnes Hispaniae praesules aggregari non quivimus, saltem discretis provinciis concilia celebremus, quo praedicta synodi gesta vel nostrae partis responsa et digno probitatis demum decoquantur judicio et synodico laudabile illustrentur stylo. Ideo nos primum omnes Carthaginis provinciae pontifices pari animorum judicio praedicta gesta cum antiquis conciliis conferentes, assistantibus quoque nobis vicariis reverendissimorum sublimiumque primarum sedium episcoporum (folgen deren Namen) iterato ea ipsa gesta probavimus. Decretis quidem illis synodalibus et praecipuis in omnibus consona et Nicaenae quidem, Constantinopolitanae vel Ephesinae fidei concordantia, Chalcedonensis vero tam esse unita, utpote ipsis verbis edita et libata; quippe quibus sumta videtur pene omnis ipsius styli praecurrentis materia.

VI. Et ideo supra dicta acta in tantum a nobis veneranda sunt et recipienda constabunt, in quantum a praemissis conciliis non discedunt, immo in quantum cum eis con-

43) Die Synode bezieht sich hier auf Conc. Tolet. VIII., welches den Spanischen Generalsynoden die höchste entscheidende Gewalt in Glaubens- und Sittensachen beilegte. Siehe oben.

cordare videntur. Habebunt ergo sui ordinis locum, quae sublimationis habent et meritum. Unde his conciliis ea ipsa subnectenda decernimus, quorum et auctoritate fulta probamus.

VII. Post Chalcedonense igitur concilium haec debito honore, loco et ordine collocanda sunt; ut, cujus glorioso themate fulgent, ei loci et ordinis coaptentur honori.

Von c. VIII. — X. gibt die Synode nun ihre Aussprüche über die Lehre von den beiden Naturen und Willen in Christo, denen sie dieses anfügt:

XI. Illa igitur apologetica defensionis nostrae responsa,⁴⁴⁾ quae ob istorum confirmationem sunt edita, pro multorum instructione et utilitate ecclesiasticae disciplinae simili honoris et reverentiae vigore firmamus atque ad vicem decretalium epistolarum ea permanenda sancimus.

Sie schließen ihre Akten mit einem Danke an Gott und einem Gebete für den König.

Was diese Akten auf unseren Gegenstand Bezügliches von Wichtigkeit und Interesse haben, das wollen wir in folgenden Bemerkungen zusammenfassen.

1) Sie geben den Römischen Bischöfen keine andere Namen, als: *praesul*, *pontifex Romanus*, *antiquae Romae pontifex*, Namen, womit sie auch die Spanischen Bischöfe benennen; den Römischen Stuhl nennen sie nur *Romana sedes*, ähnlich ihre eigenen Metropolitensitze bezeichnend. Sie stellen *partes Romanae*, d. h. den Römischen Sprengel mit *Hispania* als etwas Besonderem, Gleichberechtigtem zusammen. Von einer Andeutung höherer Römischen Macht, Römischen Primats ist keine Spur zu finden.

44) Dies wird wohl nur heißen können: haec quae ad acta Synodi Constantinopolitanae fidei christianae defendendae causa in modum apologiae respondimus. Daß man unter *defensio nostra* eine Selbstverteidigung verstehe, dazu ist durchaus kein Grund vorhanden, da die Synode von Toledo noch von Niemanden angefochten war. Der Angriff erfolgte erst nach der Synode.

2) Der Römische Bischof Leo hatte den Spanischen Bischöfen die Akten der 6. allgemeinen Synode zugesandt, begleitet von einem Schreiben desselben, worin sie eingeladen werden, *ut praedicta synodalia instituta, quae miserat Leo, nostri etiam manerent auctoritate suffulta*. Leo hatte diese instituta schon bestätigt; die Spanier sollen sie nun auch bestätigen; eine völlige Gleichstellung beider Auctoritäten.

3) Um jener Einladung des Römischen Bischofs nachzukommen, hat es ihnen gefallen, jene Synodalakten von Constantinopel zu bestätigen, und zwar auf einer Generalsynode, die nach canonischer Vorschrift gehalten werden müsse, wenn es sich um den Glauben handele. Auf einer solchen Synode wollen sie nun Beides, die Akten jenes Concils und Leos dieselben betreffendes Schreiben (*utraque operum gesta*), von neuem prüfen, untersuchen und durch Synodalausspruch kräftigen und stützen und dann sammt ihrer Entscheidung zur Kenntniß der Gemeinden bringen. Hiermit macht nun den Anfang die Synode der Provinz Carthago zu Toledo, auf der alle Provinzen der Spanischen Kirche durch Legaten repräsentirt sind.

4) Diese Synode unterwirft nun die Akten einer allgemeinen Synode und das dieselben erörternde Schreiben des Römischen Stuhles einer Prüfung; vergleicht sie mit den alten Synoden und entscheidet dann, daß sie dieselben, als übereinstimmend mit den Beschlüssen und Akten der Synoden von Nicea, Ephesus und Constantinopel I., namentlich aber mit der Synode von Chalcedon, bestätige, jedoch mit der Einschränkung, daß dieselben nur in so weit von Allen aufzunehmen und zu ehren seien, als sie von jenen alten Synoden nicht abweichen, sondern mit ihnen übereinstimmen.

5) Diese ihre Entscheidung erheben sie durch feierliche Sanktion zu der Kraft und Geltung eines Decretatbriefes.

Wenn also die Spanische Kirche über die Acten und Beschlüsse einer vom Römischen Stuhle bereits anerkannten, bestätigten und promulgirten Synode noch Untersuchungen und Prüfungen anstellt, dieselben bedingungsweise bestätigt und annimmt:

so wird daraus wohl zur Genüge erhellen, daß die Spanische Kirche der Orientalischen Synode, die von ihr nicht beschied war, und dem Römischen Stuhle, unter dessen Vorsitz sie gehalten war, mit der vollkommensten Autonomie und gleicher Berechtigung sich zur Seite stellte und dadurch für sich den Römischen Primat *per consequentiam* aufhob.

Die Synode hatte diese ihre Acta an den auf Leo folgenden Römischen Bischof Benedict ⁴⁵⁾ gesendet, mit einer ausführlichen Beleuchtung der Glaubensentscheidungen der sechsten allgemeinen Synode. Sie hatte darin mehrer Ausdrücke und Redensarten gebraucht, welche Benedict in einem Rückschreiben tadelte und gestrichen haben wollte.

Dieses und anderer Gegenstände halber versammelte sich vier Jahre nachher (a. 688) die 15. allgemeine Synode von Toledo von 61 Bischöfen, unter dem Voritze Julian's von Toledo.

Die Acten dieser Synode, die vollständig vorliegen, gewähren den klarsten Blick in die Stellung der Spanischen Kirche in jener Zeit zum Römischen Stuhle und daher müssen wir ausführlicher auf dieselben eingehen.

Nachdem nämlich die Synode erst einige andere Dinge verhandelt hatte, schritt sie zu der vorliegenden, nämlich zur Kritik der von Benedict gegen die Erklärung der Spanischen Bischöfe über die Beschlüsse der sechsten Synode gemachten Ausstellungen. ⁴⁶⁾

Die erste dieser Ausstellungen betraf den von den Spaniern in ihrer Erklärung über die zwei Willen in Christo gebrauchten Ausdruck: *Voluntas genuit voluntatem, sicut et sapientia*

45) Es war diese Absendung nicht sehr beeilt worden; deshalb hatte Benedict die Spanischen Bischöfe wiederholt gemahnt, die Bestätigung der 6. Synode durch deren Unterschrift zu beeilen, wie gleich unten erhellen wird.

46) *Post haec ad illa nos illico convertimus contuenda capitula pro quibus muniendis ante hoc biennium beatae memoriae Romanus papa Benedictus (damals regierte nämlich schon Sergius I.) nos literarum suarum significatione monuerat.*

sapientiam, welcher Ausdruck von Benedict als irrig bezeichnet war.⁴⁷⁾ Die Synode aber rechtfertigt ihren Ausdruck durch ein ausführliches Raisonnement, dem sie eine fast gleichlautende und denselben Sinn ausdrückende Stelle aus Augustin (*de trinitate* L. XV. c. 20) zu Grunde legt, und schließt so:

Hic jam quisque sapiens manifeste intelligit, non nos hic errasse, sed illos (sc. Romane) forsitan incurioso lectionis intuitu (se) fefellisse; quia, quod a nobis secundum essentiam est dictum, illi secundum comparisonem humanae mentis positum putaverunt.

Darauf geht die Synode zu dem zweiten Punkte der Ausstellung über.

Ad secundum quoque retractandum capitulum transeuntes, quo idem papa incaute nos dixisse putavit, tres substantias in Christo Dei filio profiteri: *sicut nos non pudebit, quae sunt vera defendere, ita forsitan quosdam pudebit, quae vera sunt, ignorare.* Sie weisen diese Ausstellung mit vielem Aufwande gründlicher patristischer Gelehrsamkeit ab, indem sie darthun, daß die Menschheit in Christo sich in zwei Substanzen, in Körper und Seele (*corpus et anima*) theile, wozu die Gottheit als dritte komme.

Jam vero, heißt es nun weiter, *si impudorato quis fronte, ne his patribus cedat et unde ea libaverint insolens scrutator exquirat:* Evangelicis saltem vocibus credat, quibus has tres substantias sibi inesse Christus pronuntiat. Sie führen nun drei Stellen aus Joh. 8, 25. Luc. 24, 39. Joh. 10 (17), 18 an.

Ecce tres in una Christi persona substantias inconfuse et inseparabiliter ad unitas, deitatis atque humanitatis, evangelicis oraculis approbantes, omnes uno ore fatemur et prae-

47) Invenimus, quod in libro illo responsionis fidei nostrae . . . id primum capitulum jam dicto papae incautum visum fuisset a nobis positum, ubi nos secundum divinam essentiam diximus: *Voluntas genuit voluntatem . . .*, quod vir ille incuriosa lectionis transcurusione praeteriens, existimavit, haec ipsa nomina, id est relativum aut secundum comparisonem humanae mentis nos posuisse.

fixa sententia praedicamus, confitentes scilicet secundum Chalcedonense concilium eundem Dominum nostrum J. Christum perfectum in divinitate, perfectum eundem in humanitate, Deum verum et hominem verum eundem ex anima rationali et copore.

Jam vero si quis contra haec ulterius non instruendum, sed contrarium se huic redditae rationi praeberit, damnationem praefati concilii sustinebit.

Die Synode bedroht also den Papst Benedict, wenn er ihnen nicht beitrete, mit der Verdammung, die das Concil von Chalcedon über alle spricht, so keine drei Substanzen in Christo anerkennen. Der Umstand, daß die sechste Synode so eben den Honorius als einen Ketzer verurtheilt hatte, macht es erklärlich, daß die Spanier gegen Benedict solche Sprache führen, welche beweist, daß sie die angebliche Unfehlbarkeit der Nachfolger Petri für nichts mehr als eine Römische Anmaßung nahmen und als solche behandelten. Dies tritt noch viel schärfer im folgenden hervor:

Tertium, heißt es weiter, quantumque capitulum continent, non solum sensum, sed et ipsa pene verba ex libris beatorum Ambrosii et Fulgentii nos praedicasse monstravimus, quibus ea praedictos viros dogmatizasse scimus. Quos quia celebres in toto orbe doctores feriata ecclesiarum Dei vota percenseant, non istis est succensendum, sed potius succumbendum, quia omne quod contra ipsos sapitur, a rectae fidei regula abhorrere sentitur.

Has sane quatuor specialitates capitulorum, quae ut a nobis solida efficerentur hortati sunt (Romani), quid a quo doctore prolatum fuerit, congesto in uno responsionis nostrae libro, catholicorum dogmate patrum ante hoc biennium parti illi (sc. Romanis) porreximus dignoscendum. Jam vero si post haec et ab ipsis dogmatibus patrum, quibus haec prolata sunt, in quocunque dissentiant, non jam cum illis est amplius contendendum, sed majorum directo calle inhaerentes vestigiis, erit per divinum judicium amatoribus veritatis responsio nostra sublimis, etiamsi ab aemulis ignorantibus censeatur indocilis.

Wer eine solche Sprache einer Spanischen Synode gegen einen Römischen Bischof mit der Anerkennung eines Primats, einer höheren Berechtigung, ja einer oberherrlichen Stellung des Römischen Stuhles vereinigen kann, mit dem wollen wir nicht streiten, sondern ihn nur auf den Inhalt des von uns aus der 15. Synode von Toledo Angeführten aufmerksam machen. Es wird dem Römischen Bischofe Benedict darin vorgerückt:

1) daß er den Bericht der Spanischen Bischöfe sehr fahrlässig gelesen und darum nicht verstanden habe; daß darum nicht sie geirrt haben, sondern er, Benedict.

2) Die Synode sagt diesem gerade ins Gesicht, sie schäme sich nicht, das, was wahr sei, zu vertheidigen; aber gewisse Leute müßten sich schämen, das nicht zu wissen, was wahr sei.

3) Sie bezeichnen dem Papste ins Gesicht sein Benehmen als ein „mit schamloser Stirn den Vätern Widerstehen“.

4) Sie sagen ihm, wenn er ihren Ausführungen länger widerstehe, so falle auf ihn die durch das Concil von Chalcedon ausgesprochene Verdammung.

5) Sie setzen die Aussprüche des h. Ambrosius und Fulgentius, womit sie ihre Ansichten vertheidigen, über die Entscheidungen des Römischen Stuhles und fordern von diesem, daß er sich ihnen unterwerfen solle; weil alles, was mit jenen nicht übereinstimme, Abirrung vom wahren Glauben sei.

6) Endlich sagt die Synode den Römern gerade zu, wenn sie mit den Lehren der Väter, die sie ihnen vorgetragen, nicht übereinstimmen, so wolle man mit ihnen nicht länger streiten, sondern, den Fußtapfen der Väter folgend, vertrauen, daß Wahrheitsfreunde die Antwort der Synode genügend finden werden, wenn dieselbe von unwissenden Nebenbuhlern auch als eine grundlose erachtet würde.

Als Verfasser jener Erörterung, gegen welche Benedict seine Ausstellungen gemacht hatte, nennt Roderich, Bischof von Toledo, in seiner Geschichte (L. III. c. 13) den Julian, den Vorsitz der Synode, einen Mann, dessen Andenken mit der Ehre einer gründlichen Gelehrsamkeit und wahren Frömmigkeit geziert

ist. Aus Roderich wissen wir auch, daß die Spanier den Römischen Stuhl zu vollkommenem Nachgeben zwangen.

Bald darauf (a. 689) wurde die Provinzialsynode von Saragossa gehalten, die jedoch nichts enthält, was mit unserem Gegenstande in Verbindung steht.

Desto wichtiger und stoffreicher aber ist die 16. allgemeine Synode von Toledo, die auf Geheiß des Königs Egica ⁴⁸⁾ im J. 693 von 62 Bischöfen gehalten wurde.

Wir wollen nur kurz berühren, daß die Synode c. 7 die Decrete der Spanischen Synoden als unverlezhliche Kirchengesetze erklärt und die pünktlichste Publikation derselben in allen Diöcesen fordert; unendlich wichtiger sind c. 9 und 12, worin der schlagendste Beweis liegt, daß die Spanische Kirche am Ende des 7. Jahrhunderts dem Römischen Stuhle mit der vollkommensten Autonomie entgegenstand. Sie mußte nämlich nichts von *causis majoribus*, die nicht vor das Tribunal heimischer Synoden gehörten, sondern vor den Römischen Stuhl; die Synode setzte den Primas von Spanien, den Metropolitensißbertus von Toledo, unwiderruflich ab und wählte an seine Stelle sogleich den Felix, der sofort das Präsidium der Synode übernahm; sie ignoirte somit völlig die *Canones* von Sardica; endlich nahm sie zu gleicher Zeit aus eigener Machtvollkommenheit drei Versetzungen von Bischöfen und Metropolitens auf andere Stühle vor und vollzog sie auf der Stelle; ja sie erlaubte einem der versetzten, dem Bischof Felix von Braga, daß er, wie aus den Subscriptionen hervorgeht, sein bisheriges Bisthum Oporto neben dem von Braga behielt.

Hieraus wird doch wohl zur Genüge erhellen, daß die Spanische Kirche in der vollkommensten Selbstständigkeit dastand und nicht eine Spur von Römischer Gewalt anerkannte.

Sehen wir nun aus den Akten, wie so wichtige Dinge ausgerichtet wurden.

Der Metropolit Sißbert von Toledo hatte sich mit mehreren

48) Egica sagt zur Synode: *praestolata aggregationis vestrae concursio praeceptionis nostrae oraculis devotissime paruit.*

Großen verschworen, den König Egica, der freilich auf eine nicht sehr rechtmäßige Weise zum Throne gelangt war, des Thrones und des Lebens zu berauben. Wegen dieses Verbrechens zog ihn die Synode vor ihr Gericht und beraubt ihn *per decreti nostri definitionem loco et honore*. Darum, beschließt die Synode weiter *per hujus canonicae sanctionis edictum, ut hoc nostrae unionis decretum, quod etiam his synodalibus definitionibus annectendum decrevimus, omni subsistat valore subnixum, atque in perpetuum obtineat inconvulsibile robur*.

Ipse vero Sisbertus, heißt es nun weiter, pro sui jura-
menti transgressione facinorisque tanti machinatione *secundum antiquorum canonum* ⁴⁹⁾ institutionem, qua praecipitur, ut quisquis invenitur talia fecisse, a conventu catholicorum excommunicationis sententia repellatur; honore simul et loco depulsus, omnibusque rebus exutus eisque in potestatem praedicti principis redactis, perpetui exilii ergastulo maneat relegatus, ita nempe, ut secundum eorundem antiquorum canonum decreta, in fine vitae suae tantum communionem accipiat, excepto si regia eum pietas ante absolvendum crediderit.

c. XII. Et quia Sisbertus Toletanae sedis episcopus suo facinore denotatus, nostro ex corpore constat abscissus; ob id summopere numerositatem nostram convenit studere, ut in loco ejus alio subrogato, perfectioni debitae corpus nostrum reddatur sicut per Mathiam perfectus (apostolorum) numerus noscitur fuisse completus.

Proinde quia praedictus Sisbertus, Toletanae sedis episcopus, salutaribus monitis nequaquam maluit ex humilitate dependere obsequelam, quo ecclesiam Dei debito regeret ordine... ideo non congruit nos concilium inchoare, nisi illo prius canonica ac legali censura multato, in loco ejus alius fuerit subrogatus, Toletanae sedis cathedram retenturus. Idcirco nobis in omnibus in unum collectis, idem Sis-

49) Diese antiqui canones sind die Spanischen, nämlich synod. Tolet. IV, c. 75. V, c. 4. VI, c. 17. X, c. 2.

bertus episcopus nostro coetui praesentatus atque infidelitatis suae machinationem patuli oris est affatu professus. Ideo nos per hujus decreti nostri formulam saepe dictum Sisbertum secundum edictum priscum synodicae sanctionis atque decretum de talibus promulgatae legis ab episcopali ordine et honore dejicimus, a perceptione corporis et sanguinis Christi excommunicamus, tum in perpetuo exilio manere censemus, in fine tantum communionem per omnia percepturum, excepto si eum principalis pietas cum sacerdotali conniventia delegerit absolvendum. —

Igitur quoniam favente Domino concilium est quo citius inchoandum, *secundum praelectionem atque auctoritatem toties dicti Domini (Egicani) per quam in praeteritis jussit*, venerabilem fratrem nostrum Felicem, Hispalensis sedis episcopum, de praedicta sede Toletana jure debito curam ferre, nostro eum in postmodum reservans ibidem decreto firmandum; ⁵⁰⁾ ob id nos eum cum consensu cleri et populi ad saepe dictam Toletanam sedem pertinentis, praedictum fratrem nostrum Felicem episcopum de Hispalensi sede, quam usque hactenus rexit, in Toletanam sedem canonice traducimus, et in eadem Hispalensi cathedra fratrem nostrum Faustinum, Bracaraensis sedis episcopum, nec non et Felicem Portucalensis ecclesiae antistitem in praefata Bracarense sede similiter pontifices subrogamus ac perpetua sanctione unumquemque eorum in privatis sedibus confirmamus, quatenus uterque easdem, quas suscipiunt ecclesias pia praedicatione instruant, moribus sanctis exornent et beatae vitae exemplis aedificent. Quod videlicet collegii nostri decretum gestis synodalibus a nobis in concilio forte definiendis sociandum decernimus et illic debitum locum ut obtineat definimus.

Vom Römischen Stuhle kommt in den ganzen Akten kein Wort vor. Wozu auch? Die Synode übte die wichtigsten

50) Der König hatte also, vermöge seines königlichen Vorrechts, durch eine Vorwahl dem Festo von Sevilla die Verwaltung der Kirche von Toledo einstweilen übertragen, doch so, daß er die Bestimmung einer Generalsynode dabei ausbedingte.

Rechte, deren Ausübung heute der Römische Stuhl als Ausflüß seines göttlichen Primats sich allein und ausschließlich vindicirt hat, namentlich das Richteramt über die Bischöfe, Bestätigung und Präconisirung ihrer Wahl, Translationen von einem Stuhle zum andern u. s. w., mit der vollkommensten Autonomie aus. Die Spanische Kirche bedurfte damals des Römischen Stuhles nicht; sie hatte einheimische Gewalten, mit denen sie sich regierte.

Die 17. Synode von Toledo, die im J. 694 gehalten wurde, ist für uns ohne allen Stoff und Interesse. Nur das königliche Gesetz, wodurch ihre Beschlüsse sanctionirt werden, soll hier einen Platz finden. Egica sagt darin:

Congruum satis genti ac patriae nostrae atque expedibile perpenditur omni ecclesiae, si ea, quae synodali definiuntur conventu, principali confirmantur stylo. Idcirco per hujus legis decretum serenitatis nostrae mansuetudo decernit, ut omnium capitulorum sententiae, quae in hac synodo promulgata noseuntur, firmissimae stabilitatis obtineant robur.

Nun folgen die Titel der Canones der Synode.

Quarum omnium constitutionum decreta quicunque temeranda crediderint, observare noluerint, venerari neglexerint, cujuslibet sint generis, personae, ordinis, secundum praecedentium conciliorum leges, quae in confirmatione eorum sunt promulgatae, sive excommunicatione seu etiam damno maneat usque quoque damnati.

Den Schluß der Spanischen Concilien macht die 18. allgemeine Synode von Toledo, die im J. 701 von König Witiza gehalten wurde. Allein von den Akten dieser Synode ist keine Spur hinterlassen und nur durch Ueberlieferung ist die Kunde verbreitet, daß die Synode und der König, weil der Römische Bischof es sich herausgenommen, eine Klage Toletanischer Geistlichen gegen ihren Bischof, den Reichsprimas, anzunehmen, nicht nur alle dergleichen Recurse an den Papst verboten, sondern auch die sämtlichen Römischen Decretalen aus dem Spanischen Codex des Kirchenrechts gestrichen habe, weil nämlich dem Römischen Bischöfe, als einem fremden, gar nicht das Recht

und die Gewalt zusiehe, für die Spanische Kirche verbindliche Gesetze und Verfügungen zu erlassen.⁵¹⁾

Nach dem, was wir bisher aus den Akten der Toletanischen Concilien ersehen haben, können derlei Beschlüsse der Spanischen Kirche, gegenüber der Römischen nicht einmal befremden, geschweige den Verdacht der Unechtheit auf sich ziehen. Seit Jahrhunderten hatte sich die Spanische Kirche gegen alle Theilnahme, alle Einmischung in ihre innern Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten gänzlich abgeschlossen und durch Gesetze, wenn auch nur indirekt gegen Rom gerichtet, verwahrt; in Glaubenssachen aber hatte sie sich der Römischen für vollkommen ebenbürtig und gleichberechtigt erklärt; was liegt denn nun Auffallendes, oder gar Unwahrscheinliches darin, daß sie, nachdem die Entfremdung zwischen beiden Kirchen factisch bestand, bei einer eintretenden Veranlassung sich auch als eine förmliche in Worten aussprach.

Nicht Witiza's Gesetze, wie Planck⁵²⁾ meint, hatten die Trennung ausgesprochen, sondern die Beschlüsse der Synode, die Witiza bestätigt hatte. Daß die Synode hier die Hauptrolle spielte, dies gesteht auch Baronius,⁵³⁾ sei die allgemeine Ansicht, die er zu bekämpfen freilich Gründe genug hat, aber mit gar schwachen Gründen bekämpft. Denn daß Witiza zu Anfang seiner Regierung, wo die 18. Synode von Toledo gehalten wurde, ein milder, gerechter König war, konnte ihn dies hindern, daß er die Emancipation der Spanischen Kirche betrieb; oder würde daraus folgen, daß er ein schlechter König gewesen? Daß die Synode den Primas Gunderich von Toledo, einen Mann von großer Frömmigkeit, an ihrer Spitze hatte: liegt

51) Baron. ad a. 701. Vergl. Mariana *Istoria general di España* II. 547.

52) Planck hat die Spanischen Kirchenangelegenheiten in der Römisch-Gothischen Periode höchst dürftig und oberflächlich behandelt; dasselbe gilt von dem ganzen I. Bande seines Werkes. Dasselbe bedarf einer Umarbeitung sehr dringend.

53) Baronii nota ad Conc. Tolet. XVIII. apud Aguir. T. III. 351.

darin ein Beweis, daß sie nichts habe gegen den Römischen Stuhl beschließen können? ⁵⁴⁾ Als wenn die Bischöfe Julian und Felix und ihre Vorgänger, die als Primaten von Toledo die Autonomie der Spanischen Kirche factisch begründet hatten, nicht fromme und treffliche Männer gewesen wären.

Daß aber die Akten der Synode untergegangen, kann nicht auffallen. Denn bald nach dem Concil brachen in Spanien jene heimischen Zerrüttungen aus, wodurch die Araber ins Land gerufen wurden. Während der Araberzeit dachte niemand weder an Rom, noch an die Concilien, und als man nach einigen Jahrhunderten mit dem Schwerte in der Faust den Arabern einen Theil des Landes wieder entrißen hatte und mit der Decidentalischen Kirche durch Fränkische Vermittelung wieder in Verbindung trat, da fand man hier den Römischen Primat als ein vollendetes Institut vor, fügte sich gleich unter ihn und da werden die Anhänger Roms dann wohl gesorgt haben, die wenigen Exemplare der 18. Synode von Toledo, die sich vielleicht fanden, zu vernichten. Ja, um nicht eine Synode als die Urheberin der Loßreißung von Rom erscheinen zu lassen, fand man für gut, diese That bloß dem Könige aufzubürden; und damit die Trennung bloß aus einem Frevelmuth des Witiza hervorgegangen erscheine, hat man ihm den Frevel angedichtet, er habe den Geistlichen erlaubt, so viele Weiber zu nehmen, als ihnen beliebe.

Mit der 18. Synode von Toledo geht das Material für unsere Betrachtung dieser Periode aus; 10 Jahre nachher erfolgte die Occupation Spaniens durch die Araber, durch welche fast alle Fäden der Spanischen Kirchengeschichte zerschnitten und diese in ein Dunkel gehüllt wird, welches aufzuklären aus Mangel an Documenten nicht gelingen kann.

54) Dies sind des Baronius Gründe alle.

Viertes Kapitel.

Schlußbetrachtung.

Wir stehen hiermit nun am Schlusse des ersten Abschnittes, dessen Resultate vor uns liegen.

Während der ersten 300 Jahre war die Spanische Kirche ohne alle Verbindung mit der Römischen; als diese es versuchte, sich ungerufen in ihre Angelegenheiten zu mischen, wiesen die Spanier mit Hülfe der Afrikaner diese Versuche ab.

Erst im 4. Jahrhunderte brachte Iñus von Cordova die Spanische Kirche in einen nähern Verkehr mit der Occidentalschen und Römischen; allein dieser Verkehr erlosch wieder mit Iñus, wurde aber erneuert durch Veranlassung der Priscillianistischen Ketzerei (c. 380), durch welche die Spanische Kirche gespalten und zerrüttet, sich bei den Stühlen von Mailand und Rom Rath und Aufschlüsse holte.

Dies wurde, wie die Decretalschreiben des Siricius an Himerus von Tarraco (a. 385) und des Innocentius an die Synode von Toledo (404) bezeugen, nachher bei der fortdauernden inneren Erschütterung der Spanischen Kirche mehrmals wiederholt, hörte aber auf nach Innocenz während der Occupation Spaniens durch mehrer deutsche Völker und erneuerte sich wieder unter Leo I. (447), der zuerst versuchte, in Spanien eine Primatsmacht zu üben, wie sie sich in Gallien und Illyricum, wenn auch nach manchen Kämpfen, festgesetzt hatte. Daß es Leo hiermit sehr gut gelang, wenigstens in der Spanischen Metropolitanprovinz Tarraco (denn in Betreff der übrigen fehlt es an Zeugnissen), beweisen die Briefe des Metropoliten Ascanius und seiner Synode an den Römischen Bischof Hilarins, Leos Nachfolger (466), beweiset ferner der, freilich sehr unverbürgte Versuch des Simplicius, den Bischof Zeno von Sevilla zu seinem Vikar zu ernennen, ein Versuch, den, freilich nach einer Unterbrechung von mehr als 50 Jahren, Hormisdas wiederholte (520), indem er den Johannes von Tarraco und den Callistus von

Sevilla zu seinen Vikaren ernannte und, von solcher Hülfe gefördert, mit der Spanischen Kirche in nähere Verbindung tretend, durch mehre Decretalbriefe einen Einfluß auf sie übte, der vorzüglich dadurch, daß die Spanische Kirche, durch die Arianischen Gothen gedrängt, unterdrückt und in ihrem Innern gehemmt und auseinander gehalten, sich nothwendig nach Außen einen Anhaltspunkt suchen mußte, den sie nur in dem apostolischen Stuhle des Occident's, dem Römischen, finden konnte, vermittelt wurde.

Allein nach Hormisdas (523) ist der Verkehr der Spanischen Kirche im Gothenreiche mit Rom fast 70 Jahre lang unterbrochen, während in der Kirche des nunmehr katholischen Suevenreiches die erneuerten Versuche der Priscillianisten noch einmal eine Consultation an den Römischen Bischof Vigilius veranlassen (538), mit der Römischer Einfluß sein Ende genommen zu haben scheint, wozu die Canonensammlung des Metropolitens Martinus von Bracara (c. 570) nicht wenig beitrug.

Kurz darauf wurde ganz Spanien unter dem Gothischen Scepter vereinigt (585) und das Gothische Volk trat zur katholischen Kirche über (589). Nach einer vorübergehenden leichten Verbindung mit Gregor dem Großen, die einzig und allein durch Leander von Sevilla, Gregors persönlichem Bekannten und Freunde, vermittelt wurde, tritt die Spanische Kirche ganz auf sich selbst zurück und allen Verkehr mit Rom meidend, organisiert sie sich auf den Synoden zu Toledo zu einer vollkommenen Nationalkirche, deren weltliches Oberhaupt der König, das geistliche der Metropolit von Toledo, als Primas des Landes, war. Während dieser Periode (589—711) gestalteten sich die Verhältnisse auf folgende Weise:

1) Die ganze Spanische Kirche bildete ein abgeschlossenes Ganze, eine Nationalkirche, deren sichtbares Haupt der König und der Primas von Toledo war; die aber das Organ ihres Willens in Glaubens- und Sittensachen, ihre oberste gesetzgebende und richterliche Behörde, in ihren Synoden, besonders in den allgemeinen Synoden fand. Auf ihnen wurden Glaubensedikte erlassen, Canones gegeben, Bischöfe

gerichtet und abgesetzt, andere an deren Stelle ernannt, Bischöfe von einem Sitze auf einen andern versetzt u. s. w.

2) Das Recht, die Bischöfe zu wählen und die erledigten Stühle zu besetzen, war bei dem Könige; die ernannten erhielten ihre Confirmation und Präconisation anfangs von den Metropolitane und Synoden, seit dem J. 681 aber wurde dies Recht ausschließlich dem Bischöfe von Toledo, als dem Bischöfe der Residenz und ersten Würdenträger der Spanischen Kirche, übertragen.

3) Von einer Confirmation und Präconisation der Spanischen Bischöfe und Metropolitane durch den Römischen Stuhl, von der Ertheilung eines Palliums an die letzteren, womit die plenitudo potestatis ihres Amtes übergeben werde, ist keine Spur zu finden.

4) Niemals wurde die Spanische Kirche von Römischen Legaten besocht, um durch sie dieselbe visitiren, ihre Synoden beaufsichtigen und ihnen präsidiren zu lassen. Niemals erstatteten die Spanische Kirche, niemals ihre Synoden Bericht nach Rom über ihre Verhandlungen.

5) Von Privilegien, Ablässen, Dispensen, Exemtionen, Gnaden und Pfründen, von den Römischen Bischöfen an Spanische Kirchen, Klöster, Geistliche und Laien ertheilt, ist in alle Wege keine Spur zu finden.

6) An Abgaben und Expensen an die Römische Kirche unter irgend einem Titel, dachte man nicht.

7) Von den Römischen Decretalbriefen nahm die Spanische Kirche nur diejenigen an, die als Antworten auf Consultationen von einheimischen Bischöfen erbeten und empfangen waren. Nur diese werden auf ihren Synoden citirt, keine andere. Davin liegt ein Beweis, daß die Spanische *collectio canonum*, in welche außer jenen Briefen Römischer Bischöfe noch andere derselben aufgenommen waren, nur eine Privatarbeit war und in diesem Theile nie die Anerkennung der Spanischen Kirche erhalten hat. Da diese Sammlung erst gegen 636 angelegt ist, so folgt hieraus schon, wie spät die Decretalen in Spanien zu Kirchenrechtlicher Geltung gelangten.

8) Die Spanische Kirche erkannte durchaus nicht die Unfehlbarkeit der Römischen Kirche in Glaubensentscheidungen an, und opponirte ihr nicht nur, sondern drohte ihr auch mit Abbrechung der Gemeinschaft, wenn sie den Spanischen Ansichten nicht beistimmte.

9) Die von der Römischen Kirche getrennte und unabhängige Ausbildung der Spanischen Kirche wird auch klar genug dadurch bezeugt, daß im Spanischen Cultus nicht, wie im Italischen, Gallischen, Fränkischen, Germanischen, Britannischen der Römische Ritus (Brevier, Missale, Formale bei Aus spendung der Sacramente u. s. w.) eingeführt wurde, sondern ein eigenthümlicher einheimischer, mit mehr Orientalischem Character; man nennt diesen Ritus den Mozarabischen oder Gothischen, und die Spanische Kirche hielt mit solcher Beharrlichkeit an ihm, daß alle Versuche des Römischen Stuhles, ihn durch den Römischen zu verdrängen, Jahrhunderte hindurch an dem Widerstande der Spanischen Geistlichkeit scheiterte, der endlich nur der von den Königen angewandten Gewalt wich, wie wir im folgenden Abschnitte sehen werden.

Was nun den Primat der Römischen Bischöfe betrifft, so erkannte die Spanische Kirche den Römischen Stuhl ohne Zweifel in ihrem Vorzuge als *sedes prima* und die einzige *apostolica cathedra* des Occidentis an, aus welcher Anerkennung die von ihr an die Römischen Bischöfe gerichteten Consultationen sich hinreichend erklären lassen. Von einem Primat aber im Römischen Sinne, als einer gottgesetzten Obergewalt in der ganzen Kirche, als einem Mittelpunkte der Einheit, auf dem die ganze Kirche fuße, von dem Keiner sich trennen dürfe, als einer legitimen Macht, der sich jeder unterwerfen, deren Aussprüche jeder als Gesetze annehmen müsse, von einem solchen Primat wußte die Spanische Kirche nichts, und weder aus ihren Synoden, noch aus ihren Vätern ist irgend ein Beweis für diesen Primat zu schöpfen.

Als eine Ausnahme von der Regel erscheint der berühmte Isidor von Sevilla, der vom J. 609 bis 636 Bischof dieser Stadt war, ein Mann, gleich ausgezeichnet als Vorsteher der

Kirche und als Schriftsteller. Dieser schreibt in seiner *epistola ad Eugenium Toletanum episcopum*:

Quod vero de parilitate agitur apostolorum, Petrus praeminet ceteris, qui audire meruit a Domino: *Tu vocaberis Cephäs*; Tu es Petrus ect. Et non ab alio, sed ab ipso Dei filio, honorem pontificatus in Christi ecclesia primus suscepit. Cui etiam post resurrectionem Filii Dei ab eodem dictum est: *Pasce agnos meos*; agnorum nomine ecclesiarum praelatos notans.¹⁾

Cujus dignitas potestatis etsi ad omnes catholicorum episcopos est transfusa, specialius tamen Romano antistiti singulari privilegio, veluti capite ceteris membris celsior permanet in aeternum. Qui igitur debitam ei non exhibet reverenter obedientiam, a capite sejunctus, acephalorum schismati se reddit obnoxium.²⁾ Quod sicut illud s. Athanasii de fide s. Trinitatis, s. ecclesia approbat et custodit,³⁾ quasi sit fidei catholicae articulis. Quod nisi quisque firmiter custodierit, salvus esse non poterit.

Gleiche Grundsätze finden sich ausgesprochen in Isidors Briefe ad Claudium ducem.

Abgesehen davon, daß dieselben in der Spanischen Kirche jener Zeit ganz vereinzelt stehen, abgesehen davon, daß in den übrigen Schriften Isidors nichts Ähnliches von der Römischen Kirche vorkommt, abgesehen davon, daß bis dahin noch Niemand versucht hatte, die Lehre vom Primat als einen zur Seligkeit nothwendigen Glaubensartikel zu erklären; muß es besonders auffallend erscheinen, daß die Spanischen Synoden, denen Isidor bewohnte und vorsatz, wie auch die spätern durchaus nichts von jenen Ansichten aufgenommen haben und daß sie sich

1) In der Regel versteht man unter den Schafen die Geistlichen, nicht unter den Lämmern.

2) Es scheint als ob Isidor von dem Schisma der acephali wenig gewußt habe.

3) Vor Isidor ist von einer solchen Ansicht keine Spur zu finden, außer zu Rom.

zum Römischen Stuhle in eine Stellung setzten, die der Verneinung jener Ansichten durchaus gleichkommt.

Aus diesen und anderen Gründen haben viele Gelehrte die Echtheit beider Briefe angefochten und sie für untergeschobene erklärt. Daß in allen gleichzeitigen Schriftstellern und Documenten Spaniens, in den Synodalakten, in den Chroniken, Historien, Biographien, dogmatischen und exegetischen Schriften der Spanischen Kirche, deren es eine große Zahl gibt, nichts Aehnliches, ja überhaupt nichts auf den Römischen Primat Bezügliches vorkommt, mag der Hauptgrund gegen die Echtheit jener Briefe sein.

Zweiter Abschnitt.

Von der Arabischen Occupation bis auf die
neueste Zeit.

Erstes Kapitel.

Von der Arabischen Occupation bis zur Wiedereroberung
Toledos durch Alphons von Castilien, d. h. bis zur Wieder-
herstellung des Primats von Toledo, aber als Römisches
Bisariat. Abschaffung des Mozarabischen Ritus. Unter-
werfung der Spanischen Kirche unter die Römische.

(a. 711 — c. 1100.)

Die blutige Schlacht bei Xeres de la Frontera oder am Guadalette (711), lieferte ganz Spanien in die Hände der Araber; nur in den Gebirgen von Galicien, Asturien und Biscaya hielt sich ein Rest der Gothen und gründete hier eine Herrschaft, die sich allmählig gegen die Araber auszu dehnen suchte. Nicht lange nachher gründeten auch die Franken durch Karls Eroberungen (c. 780) eine Herrschaft in Spanien, die sich von den Pyrenäen längs des Ebro erstreckte und Catalonien, Arragonien und einen Theil von Biscaya umfaßte.

Wir haben also zu untersuchen, wie sich das Verhältniß der Spanischen Kirchen in diesen verschiedenen Reichen zum Römischen Stuhle gestaltete.

Im Arabischen Spanien wurde die christliche Kirche nicht sogleich zerstört, sondern sie hielt sich, wiewohl unter vielfachem

Drucke, mehrere Jahrhunderte hindurch, freilich ohne fast alle Verbindung mit dem Occidente und dem Römischen Stuhle. Der Katalog der Bischöfe von Toledo reicht bis zum Jahre 930. ¹⁾

Die einzigen Documente eines Verkehrs zwischen beiden Kirchen betreffen die Arianische Ketzerei des Bischofs Elipandus von Toledo, von der auch Felix, Bischof von Urgel, im Fränkischen Spanien angesteckt wurde. Bei dieser Gelegenheit schrieben der Römische Bischof Hadrian, die Synode Italiänischer Bischöfe, die Carl nach Mainz berief, die Synode von Frankfurt (994) und Karl selbst an den Elipandus und an alle Spanischen Bischöfe; aus dem Schreiben der Italiäner geht auch hervor, daß Elipandus seinen Glauben vor ihnen vertheidigt habe. Allein die Sache blieb ohne Erfolg; nur Felix von Urgel mußte, von Karl gezwungen, sich unterwerfen; dem Elipandus, im Lande der Araber, war nicht beizukommen; die gegen ihn ausgesprochene Absetzung blieb ohne alle Wirkung.

Das ist aber auch die einzige Spur von einer Berührung der Spanischen Kirche im Reiche der Araber mit dem Abendlande.

Die Spanische Kirche im Fränkischen Reiche trat zu dem Römischen Stuhle in dasselbe Verhältniß, als die übrige Fränkische Kirche.

Daher verbreiten wir uns nicht weiter darüber, sondern eilen zur Beleuchtung der Spanischen Kirche im Neu-Gothischen Reiche, zu welchem c. 900 auch das Fränkische Spanien kam.

Das Neugothische Reich in Asturien und Gallicien bildete sich nach schweren Anfängen und Kämpfen gegen die Araber zu einem selbstständigen Staate und trat, vermöge seiner Lage, mit dem Fränkischen Reiche in manche Berührungen, die aber nie sehr innig werden konnten, weil die Gothen in den Franken nur übermächtige Nachbarn sahen.

Daher ist es zu erklären, daß die Gothen die Bekanntschaft mit den Franken gar nicht benutzten, um kirchlich mit ihnen

1) Aguire IV. p. 70.

und durch sie mit dem Römischen Stuhle in Verbindung zu treten; eine solche Verbindung konnte erst dann eintreten, als die Franken, von der Höhe ihrer Macht gesunken, aufhörten, die Gothische Herrschaft zu bedrohen, welches in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts geschah.

Während des Zeitraumes von beinahe zweihundert Jahren, in welchem die Spanische Kirche durch die Occupation der Araber außer Verkehr mit dem Occidente und Rom getreten war, hatte sich in Betreff des Römischen Stuhles vieles geändert; eine ganz andere Stellung als zur Zeit der Toletanischen Concilien hatte er eingenommen.

Denn theils durch Bonifacius, theils durch Karl den Großen, besonders aber durch dessen schwache, unter sich in Zwietracht gefallene Nachfolger, war der Römische Primat zu einer vollen Anerkennung gekommen, die er vorzüglich Nicolaus I. und Johannes VIII. verdankte. Eine neue Ausdehnung bereiteten ihm im Frankenreiche so eben die seit 850 allmählig in Gang kommenden Pseudodecretalen, und seine Vollendung erhielt er dadurch, daß er die Kaiserkrönung, d. h. die Vergebung der Kaiserwürde und der Herrschaft Italiens gleichsam als sein Regal vindicirte und dadurch zu einer politischen Macht ersten Ranges erwuchs.

Als daher die Spanische Kirche im 9. Jahrhunderte mit Rom in Verbindung trat, fand sie den Römischen Primat als ein vollendetes Institut, als eine legale Form der kirchlichen Verfassung, in die der Occident sich durchaus hineingelegt hatte; unter ihn mußte also auch die Spanisch-Gothische Kirche sich beugen. Sie konnte sich diesem um so weniger entgegensträuben, als sie nur ein kleines Bruchstück der gesammten Spanischen Kirche bildete, die nicht einmal einen Metropolen hatte, also ohne Einheitspunkt war, indem die Metropole Braga sich in den Händen der Araber befand und nur einen Bischof in partibus hatte, der zu Oviedo im Exil war.

Auch kann es nicht auffallend sein, daß die kleinen Könige des Gothischen Spaniens, die von der Wichtigkeit und der enormen politischen Bedeutung des Römischen Stuhles längst gehört hatten, wohl Verlangen tragen mußten, mit ihm in Ver-

bindung zu kommen und in dessen Schutz genommen zu werden, wenn auch dieser nur ein imaginärer war.

Diese Verbindung der Spanisch-Gothischen Kirche wurde angeknüpft durch den siegreichen Alphons III., der eine Gesandtschaft zu Johannes IX. nach Rom schickte.²⁾ Die Kirche seines Landes bedurfte eines Oberhauptes, eines Metropolitens, um eine Provinz der allgemeinen Kirche bilden zu können; unter wessen Auspicien sollte aber aus den Bischöfen Galliciens und Asturiens einer als solcher ernannt werden, als unter denen des apostolischen Stuhles? Johannes erhob daher in einem Schreiben an Alphons und die Kirche seines Reiches den Stuhl von Oviedo, der Residenz der Könige, zum Metropolitansee des Reiches.³⁾ Diese Anordnung wurde vollzogen auf der gleich nachher gehaltenen Synode von Oviedo.

Doch auch diese Synode zeigt noch ganz den autonomen altspanischen Geist. Dieselbe sagt zwar, sie sei versammelt *auctoritate Domini papae Johannis et cum consilio principis magni*; aber die Erhebung des Stuhls von Oviedo zum Metropolitansee sehen sie nicht an als einen Act päpstlicher, sondern eigener Gewalt. Darum sagen sie unmittelbar darauf weiter:

Memorati itaque episcopi, rege praesente, et universalis Hispaniae concilium ⁴⁾ *illis faventibus, Ovetensem urbem*

2) Ob, wie eine alte Urkunde aus dem Archive von Toledo (Aguire IV. 373, die frühestens im 12. Jahrhunderte verfaßt ist, indem sie auf Alexanders II. Regierung sich als auf eine Vergangenheit bezieht) besagt, schon Johannes VIII. eine Gesandtschaft nach Spanien *ad res inspiciendas* geschickt habe, welche zugleich den Mozarabischen Ritus bestätigt habe, ist sehr zweifelhaft aus Gründen, die in der Urkunde selbst liegen.

3) Ap. Aguire IV. 355. *Ecclesiae Ovetensi, quam vestro consensu et assidua petitione metropolitana constituitimus, omnes vos subditos esse mandamus.*

4) Es waren auf der Synode auch viele Bischöfe des Arabischen Spaniens, die von ihren Kirchen vertrieben waren, zugegen.

metropolitanam elegerunt sedem, et in ea Hermengildum consecraverunt episcopum. ⁵⁾

Hermengild trat gleich auf der Synode als Metropolit auf, indem er den Bischöfen seiner Provinz befahl, den Beschlüssen der Synode genau nachzukommen. Ein Beweis, daß die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes noch nicht von der Einholung der päpstlichen Bestätigung und Präconisation oder des Palliums abhing, wie das heute der Fall ist.

Unmittelbar nach der Weihe und dem Antritte seines Amtes auf der Synode, ertheilte König Alphons dem neuen Metropoliten, mit Beistimmung der Bischöfe und Reichsfürsten, die Belehnung mit den Kirchengütern.

Die Kirche des Neugothischen Spaniens hatte demnach auch in ihrer Verjüngung den Grundsätzen alter Autonomie nicht entsagt, und es ist noch keine Spur von der Ausübung päpstlicher Primatrechte in ihr sichtbar, wenn sie auch in dem Römischen Stuhle das Centrum kirchlicher Einheit erblickte.

Indeß war doch auch jene Verbindung mit Rom nur eine vorübergehende. Mochte die Spanische Kirche während der ruhelosen Kämpfe mit den Mauren keine Zeit haben, sich mit dem Auslande in Verkehr zu setzen, oder mochte die Verderbtheit der Römischen Kirche im zehnten Jahrh. sie von dieser abwenden, oder mochten die Ideen altspanischer kirchlicher Selbstständigkeit in ihr wieder zum vollen Bewußtsein gekommen sein: Kurz, das ganze zehnte, ja bis über die Mitte des elften Jahrhunderts ist keine Spur von einem Verkehr der Neugothischen Kirche Spaniens mit Rom; vielmehr liegt eine Reihe Synoden dieser Zeit vor, auf denen, ohne daß der Päpste auch nur Erwähnung geschähe, der König und die Synode die gesammte

5) Weiter unten noch einmal: *Modo ergo nos episcopi et reliqui sacerdotes Ovetensem sedem, quam Deus elegit, Metropolitanum colligimus ac pro posse nostro fideliter erigimus, et locis, qui nobis ab ipsa sede attribuantur, rei nostrae rectos procuratores ponimus, ut praedefinito tempore ad concilium Oveto recurramus.*

Verfassung, Regierung und Gerichtsbarkeit ihrer Kirche mit heimischer Machtfülle ordnen und einrichten.

Diesem Unabhängigkeitsfinne der Westgothischen Kirche Spaniens und ihrer Isolirung von Rom und Frankreich muß es zugeschrieben werden, daß sie, fest an den altspanischen Canones und Gesetzen, die in einen geschlossenen Codex gebracht waren, haltend, die Pseudodecretalen abstieß und sich frei hielt von jenen Ansichten und Grundsätzen Pseudoisidors, wodurch die Kirche von Frankreich und Deutschland schon im zehnten Jahrhunderte unter Römische Botmäßigkeit gerieth.

Es ist dieses um so auffallender, als die Kirchen in der Spanischen Mark, d. h. in den Grafschaften und Fürstenthümern Arragonien, Catalonien und Navarra, auch nach ihrer Losreißung vom Frankenreiche sich in einer ganz andern Richtung entwickelten und dem Römerthume viel früher verfielen. Davon liegt aber der Grund darin, daß die Kirchen jener Länder ihren kirchlichen Mittel- und Einheitspunkt nicht im eigenen Lande, sondern in Frankreich fanden, indem gleich zu Anfang der Eroberung der Mark durch die Franken, als der uralte Metropolitansitz Tarraco durch die Araber zerstört war, nicht ein einheimischer Stuhl, etwa Saragossa oder Barcellona, zum Metropolitansitze erhoben, sondern die Kirchen der Mark unter den Metropolitansitz von Narbone gestellt wurden.⁶⁾ Dadurch wurden diese Kirchen in den Fränkischen Metropolitanverband gesetzt, in

6) Es liegt hierüber ein sehr merkwürdiges, doch der Unechtheit sehr stark verdächtiges Schreiben Stephans VI. vom J. 900 (die Jahreszahl 887 ist jedenfalls falsch) vor, worin derselbe den Bischof Selva von Urgel und Permenurus von Gerona absetzt, weil sie sich dem Stuhle von Narbone nicht unterwerfen wollen. Aguire ibid. 361. Auf der Synode in Fontanis, die ins J. 947 gesetzt wird, kommt eine neue Absetzung zweier Bischöfe jener Stadt, secundum sententiam Romani pontificis, unter dem Vorfig des Almerich von Narbone vor. Ein Beweis, daß der Widerstand unnachgiebig war. Aguire ibid. 380.

welchem sie in einer Reihe bei Aguire (l. c.) abgedruckter Urkunden bis zum J. 1058 erscheinen, bis endlich im J. 1063 der Bischof von Oseca als *Archiepiscopus* von Arragonien erscheint, ⁷⁾ unter Urban II. aber im J. 1089 der Stuhl von Tarraco als Metropolitansitz restituirt wurde ⁸⁾

In diesem Verhältnisse lag es nun natürlich, daß die Kirchen von Catalonien, Arragonien und Navarra in demselben Verhältnisse zur Römischen standen, als die Fränkischen; worin Pseudoisidors Ansichten zur Herrschaft gelangt waren, obschon sie sich, wie wir gesehen, gegen jenes Verhältniß sträubten.

Bisher waren die Verhältnisse der Römischen Kirche selbst der Art gewesen, daß sie keine Kraft gehabt hatte, sich zusammenzunehmen und ihren Primat über die ganze Kirche des Occidentis zur Thatsache zu machen. Daheim von politischen Factionen unterjocht, hatte sie nicht vermocht, sich eine freie Stellung zu erkämpfen, vielmehr war sie in die entwürdigendste Sklaverei gebracht, in welcher sie, von Sünde und Schande besleckt, nicht im Stande war, auch nur den Versuch zu machen, eine Herrschaft in der ganzen Kirche zu gründen. Aus jener Sklaverei befreiten sie die deutschen Könige Heinrich III. und IV.; der neu errungenen Freiheit aber bemächtigte sich ein Mann hohen Geistes und großer Entwürfe, um sie auch von jedem Einflusse der Kaisermacht zu befreien. Dieser Mann war Hildebrand, der seit dem Pontificate von Nicolaus II. Herr und Meister der Römischen Kirche wurde, die Stellung des deutschen Thrones zu derselben brach und ihr in den Normannen einen sicheren Haltpunkt gegen jede vom Norden her drohende Gefahr bereitet hatte. Sobald er, als Cardinalarchidiaconus, das Steueruder der Römischen Kirche führte, kam in diese ein ganz neuer Geist, der Geist der Herrschaft, das Bewußtsein vollkommenster, göttlicher Berechtigung zu selbiger.

Diesem verjüngten, ja man kann sagen auf den Funda-

7) Bei Aguire *ibid.* 423.

8) Die Urkunden bei Aguire V. 1. 2. 12.

menten Pseudoisidors neuerbauten Papstthume erlag in kurzer Zeit auch die Freiheit der Spanischen Kirche.

Schon unter Alexander II. wich in Catalonien und Valentia der Mozarabische Ritus dem Römischen. Auf Befehl des Papstes, der seine eigentliche Kraft freilich erst durch die Mitwirkung König Ferdinands erhielt, wurde derselbe auf der Synodus Leirynensis im J. 1068 abgeschafft. Daß jedoch die Sache nicht ohne Widerstand abging und erst allmählig sich vollziehen konnte, ist aus mehreren Briefen Gregors an Sanchez von Arragonien klar.

Gregor verfuhr bei der Unterjochung der Spanischen Kirche nach einem wohlaußgedachten Plane.

Zuerst erklärte er das Land Spanien für ein vollkommenes Eigenthum des h. Petrus, d. h. des Papstes, von Anfang an; *) daher trat er auch sogleich als oberster Herr und Gebieter des Landes auf, indem er dem französischen Grafen von Rocejo so viel Land von Spanien als Lehen des Römischen Stuhles schenkte, als er von den Arabern erobern würde; wobei er jedem, der dem Grafen entgegen sein würde, mit dem Bannfluche droht. ¹⁰⁾ Zugleich forderte er von dem ganzen Lande einen Tribut. ¹¹⁾

9) Epist. L. I. 7. Non latere vos credimus, regnum Hispaniae ab antiquo proprii juris s. Petri fuisse, et adhuc (licet a paganis diu sit occupatum), lege tamen iustitiae non evacuata, nulli mortalium, sed soli apostolicae sedi ex aequo pertinere.

10) Ja, mit einer frevelnden Herrschsucht vermaß sich derselbe Gregor, den Spaniern in demselben Briefe zu schreiben: Wenn sie das von den Arabern noch besessene Land nicht für den h. Petrus erobern, ihn (d. h. den Papst) nicht als dessen Eigenthümer ansehen und seine Eigenthumsrechte nicht respectiren würden: so untersage er ihnen auctoritate apostolica, die Araber ferner zu bekriegen; denn besser sei es, daß diese das Land behielten, als daß es die Christen, mit Verachtung des Eigenthumsrechtes des h. Petrus in die Hände bekämen.

11) L. IV. ep. 28.

Auf diese Weise, nach vorgeblichem uraltem, unverjährtem Rechte sich als Oberlehnsherrn von Spanien hinstellend, hatte er sogleich die Könige in seiner Gewalt, die an dem, was Gregor mit dem Grafen von Roccejo vornahm, wohl einsahen, daß ihre Herrschaft keine Garantien habe, wenn sie den Papst nicht auf ihrer Seite hatten, d. h. wenn sie nicht durch unbedingte Willfährigkeit seine Gunst zu erringen strebten.

Hier wirkten demnach die alten Römischen Künste.

Ein anderes Mittel, welches Gregor anwendete, bestand darin, daß er in alle Angelegenheiten der Spanischen Reiche und Kirchen unmittelbar ohne weiteres eingriff. Beständig durchzogen seine Legaten das Land, wo eine Synode gehalten wurde, da waren sie, um vorzusitzen, zu bestätigen; sie nahmen alle Appellationen an; belegten mit Censuren, Bann und Absetzung, machten Gesetze und Verfügungen, confirmirten die Bischöfe, gaben hier Privilegien und Exemtionen, die sie dort, um zu größerem Eifer für Rom zu entzünden, abschlugen. Daneben war jede mündliche Phrase oder jeder Brief Gregors eine Primatspredigt.

Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, daß die in mehreren Territorien von einander getrennte Kirche Spaniens, vom Beistande ihrer Könige verlassen, bald eine Beute des Römischen Primats wurde, der sich mit unglaublicher Schnelligkeit befestigte.

Dem Römischen Stuhle konnte unter so günstigen Verhältnissen nichts unangenehmer sein, als daß die Spanier noch immer an ihrem alten, offenbar aus dem Oriente stammenden Ritus hielten; derselbe war ein steter Zeuge, daß die Spanische Kirche in ältester Zeit ihre Formen des Cultus, ihre Institutionen nicht von der Römischen Kirche erhalten, also ihr auch nicht unterworfen gewesen sei. Diesen stillen, aber doch eindringlich redenden Zeugen gegen den Primat mußten sie beseitigen.

In Arragonien hatte schon Alexander II. diesen Feind besiegt; in Castilien und Leon gelang es erst Gregor VII. und Urban II. Nachdem dieser den König Alphons durch viele Briefe bearbeitet, namentlich ihn aber durch seine französische Gemahlin Constantia

für seine Zwecke ganz gewonnen hatte, schickte er den Abt Richard von Marseille nach Spanien, um diese Sache zu vollenden. Allein dieser konnte auf dem Concil von Burgos nicht durchbringen, Volk und Geistlichkeit setzte ihm den härtesten Widerstand entgegen.

Nachdem König Alphons aber Toledo erobert und in diesem Sitze durch den Papst den Primasstuhl von Spanien, als Römisches Vikariat hatte wiederherstellen lassen, da siegte Rom doch am Ende.

Roderich erzählt diesen Hergang (L. VI. c. 26. 27.) so:

„Ehe der Legat Richard von Urban II. zurückgerufen wurde, ward das ganze Spanische Volk sehr beunruhigt, indem es von dem Legaten und dem Könige gezwungen wurde, das *Officium Romanum*¹²⁾ anzunehmen. Als am festgesetzten Tage der König, der Primas, der Legat, die Geistlichkeit und eine sehr große Volksmenge sich versammelt hatte, stritt man sich lange, indem die Geistlichkeit, das Heer und das Volk sich entschieden gegen die Aenderung des *Officiums* aussprachen, der König aber, von der Königin gewonnen, Drohungen und Schrecknisse dagegen einsetzte. Durch hartnäckige Forderung des Heeres kam es zuletzt dahin, daß dieser Zwist durch einen Zweikampf entschieden wurde. Nachdem nun zwei Krieger ausgewählt waren, der eine vom Könige, welcher den Römischen, der andere vom Heere, welcher den Toletanischen Ritus vertheidigen sollte, so wurde der Kämpfer des Königs sogleich besiegt, wobei das Volk jauchzte, daß der Kämpfer für das Toletanische *Officium* Sieger geblieben. Aber der König war von der Königin Constantia so sehr gereizt, daß er von seinem Vorhaben nicht abging, sondern erklärte, der Zweikampf gäbe kein Recht. Und da nun hierüber im Heere und im Volke ein großer Aufruhr entstand, so beschloß man, daß ein Exemplar des Toletanischen und eines des Römischen *Officiums* neben einander auf einen großen Scheiterhaufen gelegt werden sollten. Und als nun von dem Primas, dem Legaten und der Geistlichkeit Allen ein Fasten angesagt und von Allen ein inbrünstiges

12) Es hieß auch Gallicanum.

Gebet verrichtet war, da ging das Exemplar des Römischen Ritus sogleich in Flammen auf, das des Toletanischen Ritus aber blieb Angesichts Aller, die Gott dafür priesen, von der Flamme durchaus unverletzt.

Aber der König, hochmüthig und hartnäckig auf seinem Willen bestehend, ließ sich weder durch dies Wunder schrecken, noch durch Bitten erweichen, sondern befahl, Tod und Gütereinziehung allen Widerspännstigen drohend, daß das Römische Officium in seinem ganzen Reiche eingeführt würde. Als nun Alle weinten und traurig waren, da zeigte sich die Wahrheit des alten Sprüchwortes: Wohin die Könige wollen, dahin neigen sich die Geseze. Da wurde nun das Römische Officium, welches früher in Spanien nie aufgenommen war, eingeführt.“

Aus dieser, im Geiste jener Zeit gehaltenen Darstellung geht zur Genüge hervor, wie viel Mühe es kostete, das Römertum den Spaniern aufzudrängen und es bei ihnen einheimisch zu machen

Aus dem in diesem Kapitel Gesagten geht zur Genüge hervor, daß die Spanische Kirche bis zu Gregor VII. ihre alte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Rom behauptete. Sie ging zu Grunde, als die Päpste sich mit den Königen verbanden; da erlag sie der Klugheit und Kraft Gregors, der in Spanien, in Kirche und Staat, wie in seinem Reiche gebot.

Z w e i t e s K a p i t e l .

Von der Herstellung des Primats von Toledo bis zur neuesten Zeit.

Wie nun dieses Netz Römischer Herrschaft sich allmählig über ganz Spanien legte, das wollen wir kurz beleuchten.

Es konnte nicht fehlen, daß Gregors VII. Pontificat, so reich an großen Ereignissen und Erfolgen, der Spanischen Kirche imponirte und ihr Furcht und Ehrerbietung gegen den Römischen Stuhl einflößte. Diese mußte um so höher steigen, da Gregor, wie er sich zum Gebieter der Kirche aufwarf, so auch über Spanien als Reich die Oberlehnshe会heit in Anspruch nahm und geltend machte.

„Von Alters her sei Spanien volles Eigenthum des h. Petrus gewesen. Wenn auch die Arabische Occupation dasselbe unterbrochen, so habe sie es doch keinesweges aufgehoben und es müsse sich jetzt mit doppelter Kraft geltend machen. Nur dem h. Petrus und seinem Stuhle dürfe Spanien erobert werden; ihm gehöre Alles, was den Arabern entrisen sei und entrisen werde. Darnach müßten sich die Spanischen Fürsten richten, denn lieber werde er sehen, daß das Land in den Händen der Ungläubigen bleibe, als dem seligen Himmelsfürsten vorenthalten werde.“¹⁾

Auf diese Weise imponirte er auch den Königen und Fürsten, die sich um so mehr zu ihm hinneigten, als alle, bei ihren ewigen Streitigkeiten und Zwisten, bei ihren ehrgeizigen Bestrebungen Römischer Hülfe nicht glaubten entbehren zu können. Daher fiel aller Widerstand vor Gregors kräftigem Willen, unterschiedener Sprache, festem Auftreten. Der alte Gothische Ritus unterlag dem Römischen.

Urban II. trat ganz in seine Fußstapfen. Es gab kaum einen Augenblick, wo er nicht Legaten in Spanien hatte. Allenthalben sah man sie; auf allen Synoden und Reichstagen waren sie zugegen und wahrten das Interesse ihres Herrn; in Alles mischten sie sich; alle Sachen brachten sie vor ihren Richterstuhl; sie entschieden Streitigkeiten, ertheilten Privilegien, ermunterten, belohnten hier, drohten, strafften dort. Alles beugte sich vor ihnen.²⁾

1) Bei Aguire T. V. p. 1 ff.

2) Aguire T. V. p. 1—21.

Dazu nahm Urban selbst einige sehr wohlberechnete Schritte vor. Im Jahr 1086 hatte Alphons VI. von Kastilien Toledo, die alte Königsstadt, die alte christliche Metropolis des Landes, zurück erobert. Es wurde sogleich Bernard, der Abt von St. Jacundus, zum Bischofe geweiht und Urban erhob ihn wieder zur alten Würde eines Primas von Spanien.³⁾ Diesmal erhielt er also seine Würde aus Gnade des apostolischen Stuhles, nicht wie früher durch Uebertragung des Königs und der Spanischen Kirche. Er wurde ein Vasall des Römischen Stuhles. Persönlich mußte er nach Rom kommen und sich das Pallium holen, einen Vasalleneid mußte er ihm schwören, wie ihn schon Gregor den Bischöfen dictirt hatte.⁴⁾ Seit der Zeit unterließ er nie, seinem Titel Bernardus Dei gratia Toletanae sedis archiepiscopus auch den eines S. Romanae ecclesiae legatus beizufügen.⁵⁾ Bernard erhielt zwar alle Gewalt der frühern Römischen Vikarien; er saß den Synoden vor, berief sie, war die oberste richterliche Behörde im Lande; aber alles ging im Namen des Römischen Stuhles; Urban führte es ihm oft genug zu Gemüthe, daß er Alles ihm verdanke; „einen Bach, der Quelle des h. Petrus entsprungen, eine Flamme, von St. Peters Herd entnommen,“ nannte er ihn.⁶⁾ Darnach war auch des neuen Primas Stellung; überall concurrirten, mit höherer Macht begabt, die Römischen Cardinallegaten.⁷⁾ Sachen genug wurden unmittelbar vor den Apostolischen Stuhl abberufen.

Nicht minder wohlberechnet war es, daß Urban die alte Metropolis von Tarraco wiederherstellte, wodurch der Bischof von Narbonne den Spanischen Theil seiner Diöcese verlor.⁸⁾

Unter solchen Umständen konnte es nicht anders sein, als daß jede Auflehnung gegen Römische Herrschaft und Befehle ohne

3) Aguire T. V. 1 ff. hat alle dahingehörende Briefe Urbans.

4) Ibid. p. 13.

5) Ibid. p. 29 und oftmals.

6) Ibid. p. 14.

7) Ibid. p. 15. 16.

8) Ibid. p. 12. 14. 16 ff.

Ellendorf, Verhältn. d. span. Kirche.

Erfolg blieb. König Alphons von Galicien hatte den Bischof von Compostella gefangen gesetzt und durch den Cardinallegaten Richard — alle Legaten hatten offene Hände — absetzen lassen. Urban cassirte das Verfahren, mahnte, bat den König, den Bischof zu restituiren, drohte endlich das Interdict und erzwang sich Gehorsam, als es vollzogen war.⁹⁾

Als der Bischof Mauritius von Braga die von seinem Sprengel losgerissene Kirche von Leon zurücknahm, sich die Befehle und Mandate der Legaten nicht gefallen lassen und dem Primas sich nicht in allem fügen¹⁰⁾ wollte, wurde er als rebellis sedi apostolicae durch den Primas von Toledo auf der Synode von Leon abgesetzt und die Diöcese Braga von der Obedienz gegen ihn entbunden.¹¹⁾

Wenn wir sehen, wie Könige, Herzoge und Grafen, die Souveräne Spaniens sich theils dem Abte Hugo von Clugny, Urbans rechter Hand in Spanien, zinsbar machen,¹²⁾ wie auf Hugos und Urbans Befehl die Großen von Galicien und Portugal Verträge schließen,¹³⁾ wie der Graf von Barcellona die Römische Kirche beschenkt,¹⁴⁾ Dinge, die gewiß an sich sehr löblich waren: so mag es nicht wundern, daß die Spanischen Bischöfe, die noch den Muth hatten, Rom's Allgewalt, die in dem Spanischen Kirchenrechtscode wenigstens keine Begründung hatte, entgegen zu treten, von ihren weltlichen Herren keine Unterstützung auf die Dauer erlangen konnten. Diese alle begannen schon ihre Blicke auf eine Königskrone zu richten; wer sollte ihnen diese geben, wenn nicht St. Petri Stuhl?

Unter Paschal II. nahmen die Dinge denselben Fortgang. Er bestätigte dem Bischof von Toledo seinen Primat, salva tamen Romanae ecclesiae auctoritate, aber er achtete noch die

9) Ibid. p. 13.

10) Ibid. p. 41 epist. Gelasii II. ad Bernard. Tolet.

11) Ibid. p. 31. Zwei Briefe des Primas.

12) Ibid. p. 4.

13) Ibid. p. 17.

14) Ibid. p. 3.

Rechte der Metropolen, daher *salva Metropolitanorum singulorum privilegiis*; auch für die Herstellung der von den Arabern noch zu erobernden Diöcesen und Metropolen nahm er Bedacht; *unicuique Metropolitano metropolis suae restitatur gloria et dignitas.*¹⁵⁾ Allein dies hinderte doch nicht, daß Paschal seine Herrschaft immer weiter ausdehnte. Die Bischofswahlen begannen schon von seiner Entscheidung abzuhängen;¹⁶⁾ die Beschlüsse der Synoden mußten schon nach Rom zur Bestätigung eingeschickt werden;¹⁷⁾ ja unter Paschal begann die Curie zum erstenmale sich thatsächlich in die Verhältnisse der Kapitularen und Canonici der einzelnen Kirchen und der Präbenden zu mischen.¹⁸⁾ Daneben liefen Concessionen, Privilegien, Immunitäten u. s. w., ohne Zahl.

Unter Gelasius kamen neue Fäden in das Römische Gewebe. Mauricius Bardicius, der von Paschal mit dem Bann belegt und abgesetzte Bischof von Braga, war durch Heinrich V. auf den Stuhl Petri gesetzt.¹⁹⁾ Um so inniger schlossen sich die Spanier an Gelasius. Noch mehr aber gewann Gelasius, als er allen, die an den Kriegen gegen die Mauren Theil nahmen, die Ablässe der Kreuzzüge verlieh.²⁰⁾ Damit erzeugte er den Spaniern eine Wohlthat, die ihnen reiche Früchte bot. Die Spanier schlossen sich noch enger an Rom, weil dies an der Spitze der Interessen des ganzen Abendlandes dem Saracenthume gegenüber, die in Spanien von allen die ersten und wichtigsten waren, vertrat und mit Erfolg vertrat. Dies Gewicht Roms in den großartigsten weltlichen Angelegenheiten fiel mit verdoppelter Kraft in die Waagschale seiner geistlichen Gewalt; man räumte dem Apostolischen Stuhle Alles ein, man unterzog sich jeder Forderung. Gelasius führte ganz die Sprache der in

15) Ibid. p. 25.

16) Ibid. p. 26 epist. ad Bernard. Toletan.

17) Ibid. p. 31.

18) Ibid. p. 39.

19) Ibid. p. 40—41. Zwei Briefe des Gelasius.

20) Ibid. p. 4, 42.

Spanien unbekannt gebliebenen Pseudodecretalen; ²¹⁾ den Bischof von Saragossa rief er nach Rom und weihte ihn dort, gegen die Canones und die Rechte des Metropolitens von Tarraco. Dieser hatte dagegen nichts einzuwenden. ²²⁾ Was früher nur die Spanischen Synoden und die Könige gethan hatten, nämlich Diöcesen zu circumscribiren, das that aus apostolischer Machtvollkommenheit Callist II. in Betreff des Erzbisthums Braga. ²³⁾ Was früher in Spanien unerhört war, nämlich daß im Pallium die plenitudo pontificalis officii liege, das machte Callist ohne weiteres geltend. ²⁴⁾ Ja noch weiter ging er; einzelne Kirchen, wie die von Compostella, Braga und Merida, wurden schon aus dem Spanischen Verbande, aus dem Sprengel des Primas genommen, unter den Bischof von Compostella, als den zweiten legatus apostolicae sedis, womit Callist ihn bekleidete, gestellt; ²⁵⁾ einzelne Bisthümer, wie die von Lugo und Oviedo, die in ganz andern Diöcesen lagen, wurden dem Verbande derselben entnommen und dem Bischofe von Toledo, als dem proprio metropolitano überwiesen. ²⁶⁾ Nicht nur mit der Ertheilung vollkommener Ablässe an die Kreuzfahrer gegen die Araber wurde fortgefahren: Callist ernannte sogar den Bischof Odegar von Tarraco als seinen legatus a latere bei dem christlichen Kriegsheere, ut ipsius consilio et dispositione, vice nostra, corrigenda corrigantur, confirmanda confirmentur; si quae vero dubia in exercitu eodem emergerint, ipsius experientia terminentur. ²⁷⁾

Die Constituirung eines zweiten päpstlichen Vikars, in der Person des Bischofs von Compostella, dem mit Umkehrung aller kirchlichen Ordnung die Diöcese von Braga und Merida unterworfen wurden, war von Callist nur unternommen, um der

21) Ibid. p. 41.

22) Ibid. l. c.

23) Ibid. p. 43.

24) Ibid. l. c.

25) Ibid. p. 44. 46.

26) Ibid. l. c.

27) Ibid. p. 45. 46.

allzugroßen Macht des Bischofs von Toledo ein Gegengewicht zu setzen. Es regte sich hierbei noch einmal der Geist der alten Spanischen Kirchenfreiheit, nicht zwar darin, daß der Erzbischof von Toledo sich dieser Verringerung seines Sprengels und der Autonomie des Stuhles von Compostella mit Energie entgegenstellte, (er berief sich dabei bloß auf seinen von dem Apostolischen Stuhle ihm unbedingt ertheilten Primat, der keine Exemption gestatten könne), auch nicht darin, daß der Erzbischof von Compostella, in dem stolzen Gefühle, nun gleichfalls Römischer Legat zu sein, ihm mit Hochmuth entgegentrat:²⁸⁾ dieser ganze Streit endigte doch mit einem Triumphe des Toledaners, indem 30 Jahre nachher Anastasius IV. den Stuhl von Compostella dem von Toledo wieder unterwarf.²⁹⁾ Der Widerstand zeigt sich viel mehr darin, daß fast alle Spanische Metropolen und Bischöfe, besonders die von Tarraco und Braga, sich hartnäckig der Legation des Bischofes von Toledo widersetzten,³⁰⁾ so sehr, daß der von Braga auch nicht einmal Suspension und Absetzung

28) Ihr Briefwechsel *ibid.* p. 47.

29) *Ibid.* p. 69 epist. Anast. ad Hyacint. Cardin. Legatum.

30) *Ibid.* p. 45. Callisti ep. ad episcopos, Abbates in Hisp.

p. 59. Lucii II. ep. ad Raimund. Archiep. Tolet.

p. 60. Ejusdem ep. ad Archiep. et episc. Hisp.

p. 62. Eugenii III. ep. ad Raimund. Tolet.

p. 63. ejusd. ad Joannem Tolet.

p. 64. ejusd. ad Joannem Braccar.

p. 66. ejusd. ad eundem.

ejusdem ad Bernard. ep. Tarracon.

ejusd. ad Joan. Tolet.

p. 67. ejusd. ad Bernard. Tarrac.

ejusd. ad Hispan. episcop.

ejusd. ad Joan. Bern. Tarrac.

p. 68. ejusd. ad Clerum et popul. Tolet.

p. 69. Anastas. ep. ad Archiep. Braccar.

Ejusd. ad Hyacint. Card. Legatum.

p. 70. Hadriani ep. ad Arch. Braccar.

p. 72. Ejusd. ad Joan. Tolet. 73.

scheute,³¹⁾ der von Tarraco aber endlich nur durch eigne Ernennung zum Legaten durch Alexander III. konnte beschwichtigt werden.³²⁾ Freilich auch dieser Widerstand fruchtete nichts, indem die Könige ihn nicht unterstützten, die des Römischen Stuhles für ihre politischen Zwecke so sehr bedurften, daß Alphons von Portugal für den verliehenen Königstitel sich zu einem Vasallen des Römischen Stuhles machte.³³⁾ Auch daran brach er sich, daß einzelne Metropolen, um vom Römischen Stuhle den Titel eines Legaten, oder sonstige Privilegien zu erlangen, die Päpste zu Eingriffen in ihre Metropolitanrechte einluden,³⁴⁾ oder sie doch duldeten.³⁵⁾ Zahlreiche Privilegien, an Bischöfe und Aebte ertheilt,³⁶⁾ trugen auch das Ihrige bei, um das Römische Ansehen, und zwar auf Kosten der Metropolen³⁷⁾ zu befestigen.

Noch viel wichtiger war die Einsetzung der geistlichen Militärorden in Portugal, die unmittelbar unter dem Papste standen und von diesem eben so wohl gegen die Könige, als gegen die Bischöfe gebraucht wurden.³⁸⁾

Auf solche Stützen sich lehrend, konnte Alexander III. der damals schon festgewurzelten Sitte, auch in den kleinsten Dingen anderer Kirchen den Herren zu spielen und die Bischöfe unmittelbar vor Römisches Gericht zu rufen, nach Willkür fröhnen,³⁹⁾ um so leichter, da stets Legaten zur Stelle waren, die das Erforderliche sogleich einleiten konnten.

31) Ibid. 66. 69. 70.

32) Ibid. p. 89. Alex. III. ep. ad Tarracon. Archiep. apost. sedis Legatum.

33) Ibid. p. 60. 61. Vergl. p. 70. Hadriani ep. ad ep. Narb. et Tarracon. Ejusd. epist. ad Ludovic. Francor. regem p. 71.

34) Ibid. p. 51. ep. Oldegarii Archiep. Tarrac. ad Innocent. II.

35) Ibid. 59. Coelestini II. ad Tolet. archiep. Ejusd. ad Petrum Cluniacens. abbat.

36) Eine Masse steht bei Aguirre.

37) p. 85. Alexandri III. ep. ad Petrum abb. Vallislaureae. Ejusd. ad episcopos Hispan. p. 90. ep. ad Vibianum abbat.

38) p. 93. Alex. III. ep. ad Magistrum Militiae s. Jacobi in Hisp.

39) Ibid. p. 95. 96. 97.

Der Glanz, die Macht und die Gewalt, die Alexander III. durch seinen Sieg über Friedrich von Hohenstaufen errungen hatte, kam besonders seinen Nachfolgern zu gute. Wie war es noch möglich, daß einzelne Metropolen oder auch Bischöfe auch nur einen leisen Gedanken des Widerstandes gegen den Römischen Stuhl hegen konnten, da selbst die Könige sich demselben beugten? Daher sehen wir die Gewalt des Römischen Stuhles in Spanien immer mehr wachsen. Von jetzt an geschehen die Versetzungen von Bischöfen nur durch Rom,⁴⁰⁾ von hier aus wurde zur Wahl der Bischöfe schon die Initiative genommen.⁴¹⁾

Die letzte Hand an die Begründung der Römischen Herrschaft in Spanien, sowie in allen Ländern der Christenheit, legte Innocentius III. Einem Manne von seinem überlegenen Geiste und Scharfsinne mußte dieses um so leichter sein, da die Spanischen Könige, ohnehin schwach, uneinig, dem Papste vielfach verpflichtet, ja zum großen Theile von ihm als Oberlehnsherrn abhängig, weder den Beruf noch den Muth hatten, etwaige freiere Bestrebungen ihres Clerus, wenn sie sich etwa sollten gezeigt haben, zu unterstützen. Allein sie zeigten sich nirgends und waren auch nicht einmal möglich. Die Päpste hatten sich zu Herrn und Meistern aller Regungen und Bewegungen, auch in der Politik des Landes gemacht. Die Könige zitterten vor Innocenz. In der berühmten Schlacht bei Naves y Tolosa, welche die Kraft des Halbmondes brach, waren päpstliche Legaten; dem Gebete des Papstes, der Geistlichkeit, wurde der Sieg zugeschrieben. Und welche Mittel standen den Päpsten zu Gebote! Zuerst die geistlichen Militär-Orden von St. Jago, Calatrava. Sie waren von Rom abhängig. Dann die Dominicaner und Franziscaner, deren Klöster bald das ganze Land bedeckten, das Volk, den Clerus beherrschten, unbegränzt ergeben dem Römischen Stuhle, ihm ohne Bedingung dienstbar. Und nun noch in den Händen der Dominicaner die Inquisition,

40) Ibid. p. 101. ep. Coelest. III. ad Capitul. Narbon.

41) p. 102. Ejusd. ad Canonicos Urgellenses.

Innocenzens Schöpfung, die mit unerbittlicher Strenge jede Abweichung von der herrschenden Ansicht, namentlich jede Auflehnung gegen den Primat ausrotteten. Peter von Arragonien würde es erfahren haben, was die Inquisition sei, wenn er in der Schlacht bei Muret nicht gefallen wäre. — Alle Umstände waren angethan, um die absolute Herrschaft Roms in Spanien zu begründen. Eine lange Reihe von Decretalen beweist es, wie Innocenz sie handhabte. Die höhere Geistlichkeit hatte nichts dagegen einzuwenden; sie hatte die entfernte Macht der Päpste lieber, als die nahe der Synoden und Metropolitane. Dazu kam nun noch der Umstand, daß die Sammlung Gratians, voll von jenen aus Pseudoisidor geschöpften Grundsätzen über die Omnipotenz des Römischen Stuhles, allmählig in das Rechtsleben der Spanischen Kirche überging und die alten Canones und Grundsätze des alten ehrwürdigen Spanischen Kirchenrechtsbuches vollständig verdrängte.

So blieb die Sache bis zur Zeit der Sicilianischen Vesper 1273. Als da Sicilien sich abriß von Neapel und von der Römischen Oberlehnsherrschaft und Peter von Arragonien zum König erwählte, einen Enkel des Hohenstaufen Manfred; als da Rom ihn in den Bann that und Arragonien mit dem Interdicte belegte; da wurde dem Papste freilich der Gehorsam aufgekündigt; aber es hatte auf dessen kirchliche Stellung keinen Bezug; die rührte Keiner an; Keinem fiel es ein. Der Einfluß, den Rom gleichzeitig auf Castilien übte, auf Alphons den Weisen, brachte jenen Nachtheil ziemlich wieder ein. Als diese Angelegenheit zwischen Rom und Arragonien später wieder ausgeglichen wurde, blieb nichts als die Erinnerung an jenen Zwist mit dem apostolischen Stuhle.

Indeß später zeigte sich doch eine günstigere Gelegenheit, die aber mehr der Spanischen Staatsmacht, als der Kirche zu gute kam. Spanien erklärte sich während des Schisma, daß seit dem Concil von Pisa die Kirche in 3 Theile spaltete, für Benedict XIII. Alle Verhandlungen der Synode von Cosinix scheiterten. Noch mehrer Nachfolger wurden Benedict gegeben, bis zum letzten Hauche wurde diese Opposition fortgesetzt, die

der Spanischen Kirche mehr Freiheiten, Privilegien eintrug, aber keines, was die Stellung des apostolischen Stuhles gebrochen hätte. Dessen Macht blieb unversehrt. Nur die Könige profitirten; sie nahmen eine freie selbstständige Stellung gegen Rom ein, die auch nie mehr vernichtet worden ist; die um so machtvoller wurde, als Ferdinand und Isabella ganz Spanien unter einen Scepter brachten und auch den Arabischen Theil völlig unterjochten. Indes diese Freiheit kam nicht der Kirche, sondern nur dem Staate zu gute. Die Spanische Kirche wurde vielmehr noch stärker geknechtet, indem der Staat und der Römische Stuhl sie unter die Schreckensherrschaft der Inquisition stellten, die seit dem Ausbruche der Reformation die Spanische Kirche wirklich in Fesseln schlug.

Es war durch die enge Berührung, worin Karl V., als Kaiser, Spanien mit Deutschland brachte, ein großes geistiges Leben in der Spanischen Kirche rege geworden. Wenn dies auch gegen die Reformation gerichtet wurde, die in Deutschland sich Bahn gebrochen hatte, so schloß es doch auch ein Streben einer vernünftigen Reformation in der katholischen Kirche ein, und war somit zum Theile auch gegen den Römischen Stuhl gerichtet, dessen unbegränzte Allmacht im Gebiete des Kirchlichen im Spanischen Episcopate einen entschiedenen Gegner hatte. Diese Richtung offenbarte sich vorzüglich auf dem Concil von Trient, wo die Spanischen Bischöfe es fast allein waren, die Roms Versuchen, die unmittelbare göttliche Einsetzung und Berechtigung des Episcopats zu beseitigen, einen Widerstand entgegensetzten, an dem diese Versuche wenigstens zum Theile scheiterten. Aber damit beschloß sich auch diese freiere Richtung. Die Spanischen Bischöfe mußten dies sehr stark büßen. Die Inquisition trat ihnen so auf den Nacken, daß sie im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte nicht einmal einen Laut gegen Rom wagten. Durch die Inquisition wurde der wissenschaftliche Geist vollends darniedergebrückt; stumm trugen sie das Römische Joch; die Macht der Nuntien wurde immer größer; ihre Gerichtsbarkeit concurrirte schon in erster Instanz mit der bischöflichen.

Nur die Regierung ließ sich das Errungene nicht mehr entreißen. Wenn sie auch in der Unterdrückung der heimischen Kirche mit Rom Hand in Hand ging: sie stellte sich immer freier zum Römischen Stuhle; selbst Philipp II. war in Behauptung seiner Souveränitätsrechte gegen Rom unnachgiebig. Erst nach einem Gutachten seines Staatsraths nahm er die Decrete von Trient an; den Römischen Index librorum prohibitorum unterwarf er der Staatscensur. Keine Bulle, kein Breve ließ er zu, bevor er ihnen sein placet erteilt hatte; die Besetzung der höheren Kirchenämter, namentlich aller Bischöfe, war längst ein königliches Recht.

So ist die Spanische Kirche in die neueste Zeit getreten.

Die französische Revolution, die Occupation, die Freiheitskriege, die folgenden Revolutionen haben manche freiere Elemente in sie hineingetragen und es hat nicht an Männern gefehlt, welche dieselben verarbeitet haben. Seit das Joch der Inquisition von ihrem Nacken genommen, hat sie freier geathmet und ihrer schönen Vergangenheit gedacht; und man kann es sagen: ihr Herz ist von Rom abgewendet worden. Ruhig hat der Episcopat der Aufhebung der Inquisition, der Aufhebung des Jesuitenordens, ja der Aufhebung aller Mönchsorden zugeesehen. Ruhig hat er die Einziehung aller Güter derselben durch den Staat hingenommen. Er hat nicht protestirt, als die Regierung die Rechte und Gewalten des Römischen Stuhles in der Spanischen Kirche vernichtet hat; es war ihm dies nicht unwillkommen; sie drückten hart auf ihn, jene Rechte und Gewalten; er hat geschwiegen zu den letzten Erlassen, welche die Sache beinahe bis zu einer förmlichen Losreißung von Rom hingeführt haben; die Römischen Allocutionen haben ihn nicht in Bewegung gesetzt. Es kommt nur auf die Regierung an, ihn ganz für sich zu gewinnen. Sie muß den Bischöfen nur eine ehrenvolle zeitliche Existenz in Grundbesitz sichern; sie darf ihre Hand nicht so völlig an die Cathedralgüter legen, daß diese sämmtlich eingezogen werden. Sie muß den Bischöfen die kirchliche Autonomie lassen; sie muß sich vor allem entfernt halten von Allem, was den Cultus beschränkt, den Glauben gefährden kann; kurz,

sie muß katholisch bleiben, eine Beschützerin der Kirche. Dann kann sie dem päpstlichen Stuhle gegenüber ihre Stellung behaupten, ihn zum Nachgeben in billigen Dingen nöthigen. Denn schwerlich glaube ich, daß es ihr mißlingen werde, die alten Toletanischen Synodalcانونes, welche den Erzbischof von Toledo wieder zum Primas des Reiches erheben, mit dem Rechte, alle Bischöfe, die zu ernennen die Regierung das Recht hat, einzusetzen und zu präconisiren; die alten Befugnisse der Synoden, als höchste Instanz der Jurisdiction, wieder ins Leben zurückzurufen. Diesem steht um so weniger etwas im Wege, als die Spanische Kirche ihren alten Rechtscode unverfehrt bewahrt und sich der falschen Decretalen ganz und gar erwehrt hat.

Die nächsten Jahre werden hierüber entscheiden.

Kommen wir nun aber auf die zwischen der heutigen Spanischen Regierung und dem Römischen Stuhle schwebende Frage zurück, so ist es klar, daß diese zu Gunsten der ersteren entschieden beantwortet werden muß.

Die Spanische Regierung hat für sich einen Rechtszustand von 1000 Jahren; sie hat für sich die Canones aller alten Orientalischen, aller Gallischen und Spanischen Synoden; die sämmtlichen uralten Römischen Decretalen, die nichts wissen von einer Jurisdiction Römischer Legaten und Nuntien, von einer *potestas judiciaria ordinaria* des Römischen Stuhles, von Gnaden, Indulten, Dispensen, die dieser Stuhl erteilte; von einer Institution und Präconisation der Bischöfe durch den Römischen Stuhl; ja nicht einmal das Pallium haben die Spanischen Erzbischöfe jene ganzen 1000 Jahre hindurch von Rom sich erbeten und darin die *plenitudo potestatis* gesehen; von Quinquennalfacultäten ist nie die Rede gewesen. Niemals hat in jener Zeit der Grundsatz gegolten, daß es dem Römischen Stuhle frei stehe, rechtlich und *per se* verbindende Bullen und Breven nach Spanien zu schicken; niemals haben die Könige den Rechten entsagt, welche die jetzige Regierung, wie wir es eben aus ihrem Erlasse gesehen haben, in Betreff der Kirche in Anspruch nimmt.

Wenn wir nun jenen, die ersten Tausend Jahre hindurch rechthgültig und völlig canonisch in echten unverfälschten Urkunden begründeten Zustand der Spanischen Kirche und ihr Verhältniß zu Rom uns vergegenwärtigen; wenn wir gestehen müssen, daß dieses völlig berechnete Verhältniß durch den Römischen Stuhl aufgelehnt ist, nicht auf den Grund apostolischer, canonischer, in dem Wesen des christlichen Alterthums wurzelnder Vorschriften, sondern durch Römische Willkür, die ihren Rückhalt allein in den falschen Decretalen, einem anerkannten Betrüge, und in Römischen auf dieses Trugwerk sich stützenden Decretalen, Bullen und Breven hat; wer hat dann Recht in diesem Kampfe? Offenbar die Spanische Regierung, die sich auf die Wahrheit, auf das echte, reine, legitime Kirchenrecht stützt; sie hat vollkommen Recht, wenn man nicht behaupten will — und einer solchen Behauptung sind nur Römlinge oder Juristen fähig — daß ein anerkannter Betrug deshalb gültige Rechtsquelle sein, weil er eben, weil man ihn nicht als solchen erkannte, eine Zeitlang recipirt worden, und deshalb für immer dem echten, wahren, unverfälschten, durch ihn verdrängten Rechte, auch dann noch derogiren könne, wenn der Betrug entlarvt und als solcher allgemein anerkannt ist. Die Spanische Regierung hat demnach vollkommen Recht; der Römische Stuhl ist entschieden im Unrechte.

Fassen wir nun das Benehmen dieses Stuhles in Betreff Spaniens näher ins Auge: was erblicken wir? Den alten Römischen Egoismus, diese in sich selbst verkommene, jämmerliche Selbstsucht, die den Römischen Stuhl mit der ganzen Kirche identificirt und das Heil derselben allein darin setzt, daß die auf Betrug und Gewaltthat gegründeten sogenannten Primatrechte, Rechte, von denen die katholische Kirche tausend Jahre hindurch nichts wußte, in ihrem ganzen Umfang unverletzt erhalten werden; diese Selbstsucht, welche die enorme Gottlosigkeit und Frechheit begeht, jene Austerrechte, als zum Wesen der Religion, des Glaubens gehörig zu stempeln und eine Verletzung derselben als „teuflische Bosheit“, als Attentat auf den Glauben und die Religion öffentlich zu bezeichnen, jene angebli-

chen Rechte, welche die alte christliche Kirche, falls Rom sie in Anspruch zu nehmen sich erkühnt hätte, mit Verachtung und Bannfluch würde zurückgewiesen haben. Wir sehen jenen uralten, mit Unwissenheit und Beschränktheit gepaarten Römischen Hochmuth und Dünkel, der in der Kirche nur überall sich sieht, sich überall an den ersten Platz vordrängt und mit weibischer Eifersucht über jedes Titelchen der angemasteten, erschlichenen Gewalt wacht; jene verächtliche, von allem Hochsinne verlassene Kleinigkeitskrämerei, die Pappalien, als da sind, das angebliche Recht, in Spanien einen Nuntius zu halten, Gnaden, Dispensen, Privilegien für Geld zu ertheilen, Eingriffe in die *jurisdictio ordinaria* der Metropolen und Bischöfe zu machen, auf den Fuß von Glaubenswahrheiten, von Grundlehren zu behandeln.

Und sehen wir nun jenes päpstliche Rundschreiben, welches das Benehmen der Spanischen Regierung als teuflische Bosheit, als das frechste Attentat gegen die Religion und den Glauben bezeichnet, näher an: welche Gründe bringt es, um solche Vorwürfe, solch öffentliche Brandmarkung zu rechtfertigen? Gründe von Rom erwarten, heißt erwarten, daß Flüsse zurückströmen; statt der Gründe dienen den Römern gemeine Schimpfworte, von denen das Schreiben übersiebt und kategorische Behauptungen, die wie unfehlbare Orakel hingestellt werden. Denn um nur eins anzuführen: wer hat dem Römischen Stuhle das geheiligte Recht übergeben, die in Spanien gewählten Bischöfe zu bestätigen oder zu verwerfen? Dieses angebliche Recht hat er sich angemast auf den Grund der als Betrug anerkannten falschen Decretalen. Das geheiligte, d. h. das von den alten heiligen Canones der allgemeinen und particularen Concilien sanctionirte Recht, die erwählten Bischöfe zu bestätigen, war nicht beim Römischen Stuhle, sondern bei den Metropolen, bei Provinzial- und Landessynoden und in Spanien seit dem 12. Concil von Toledo bei dem nicht von Rom, sondern von der Spanischen Kirche und Regierung zum Reichsprimas erhobenen Bischöfe von Toledo, dem das Recht von den Spanischen Bischöfen und der Regierung täglich mit Recht wieder

übertragen werden kann, wenn es ihnen so beliebt. Wer hat den Römern, um noch ein Anderes zu erwähnen, das Recht beigelegt, daß sie den Metropolitzen zumuthen dürfen, von ihnen das Pallium sich zu erbitten und nicht eher ihr Amt zu üben, als bis sie dies, worin angeblich, wie die Römer es so schlaue erfunden, die plenitudo der Metropolitanzgewalt beruhe, erhalten? Die alte Spanische Kirche kennt keine Römische Pallien, welche den Metropolitzen nothwendig waren; dieselben sind eine Erfindung des 9. und 10. Jahrhunderts, auf den Grund der falschen Decretalen gemacht.

Und damit Gott diese Rechte des Römischen Stuhles, Rechte, die den alten Canones der christlichen Kirche schnurstracks widersprechen, in seinen h. Schutz nehme, wird das Gebet der ganzen katholischen Kirche in Anspruch genommen und den Gläubigen wird aus dem Gnadenschatze an der Tiber, der bei uns Deutschen vom 16. Jahrhunderte her in einem so überaus herrlichen und segensreichen Andenken ist, vollkommener Ablass versprochen, wenn sie für die Erhaltung jener Rechte beten wollen.

Wenn denn die Spanier vom christlichen oder katholischen Glauben abgefallen, wenn sie den Kultus zerstört hätten, dann wäre ein solches Gebet an seiner Stelle; aber da sie nichts weiter gethan, als daß sie die ersten Schritte gemacht haben, um der absoluten Herrschaft Roms über die Kirche entgegenzutreten, dessen usurpirte Rechte und Gewalten zu leugnen und ihr altes ehrwürdiges Kirchengesetzbuch wieder einzuführen, so ist ein Gebet, gegen ein solches Unternehmen gerichtet, ein thörichtes und gottloses. Die Anstellung solchen Gebetes zu erlauben, ist ein Mißgriff, eine Herabwürdigung des Gottesdienstes; der von Rom darauf gesetzte Ablass eine Schande für die Kirche, zugleich ein Beweis, daß Rom noch nicht aufgehört hat, die Religion für seinen Egoismus auszubeuten. Ich bedaure jeden Katholiken, der für solch eine Misere sich einen Ablass verdienen will; wir deutschen Katholiken aber sollten inbrünstig zu Gott bitten, daß er die Schritte der Spanischen Regierung segne, damit doch wenigstens mit der Emancipation der katholischen Kirche

von der Römischen Zwingherrschaft ein glücklicher Anfang gemacht werde; die deutschen Bischöfe aber sollten Ablässe ausschreiben für alle, die zum lieben Gotte beten würden, daß er Rom erleuchten, von den Wegen der Selbstsucht und Verkehrt-heit auf die der Gerechtigkeit und Gottesfurcht umzukehren, die alten Canones herzustellen und seiner angemessenen Herrschaft über das Gottesreich zu entsagen, eine Herrschaft, die der Kirche Fluch und Verderben bereitet hat.

In der Verlags-Handlung von C. W. Leske sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mischenbrenner, W., Ueber die nothwendige Lösung des Widerstreites des particularistischen Kirchenglaubens mit der von dem Staate zugesicherten Glaubensfreiheit und mit der im deutschen Bunde garantirten Gleichheit der Rechte der christlichen Confectionen. Mit kritischen Reflexionen über den angeblichen Widerstreit des Christenthums gegen die moderne Philosophie. gr. 8. geh. 20 sgr. oder 1 fl. 12 fr.

Paliski, Vincenz von, Wodurch wird der römische Katholizismus bis jetzt gehalten? Eine Zeitfrage. — Send- und Antwortschreiben an den Verfasser des Freiherrn von Wiesau. Zwei Abhandlungen. 8. 1841. geh. 22 1/2 sgr. oder 1 fl. 21 fr.

Dessen Notizen aus dem Leben eines ehemaligen katholischen Priesters, nebst kurzer Darlegung der Gründe seines Uebertritts zur protestantischen Kirche. Ein Beitrag zur Kenntniß und Würdigung des römischen Katholizismus. 8. 1839. geh. 7 1/4 sgr. oder 27 fr.

Dessen: Geschichtliche Nachrichten über die Dissidenten in der Stadt Posen und die Reformation in Großpolen im 16. und 17. Jahrhunderte. Nach der Folgenreihe der Jahre geordnet von Joseph Lukasiewicz. Ins Deutsche übersetzt durch ic. gr. 8. geh. 15 sgr. oder 54 fr.

Bretschneider, Dr. R. G., der Streit über die Anbetung Christi geführt im Februar und März 1840 zu Magdeburg, erzählt und beurtheilt von ic. 8. geh. 5 sgr. oder 18 fr.

Dessen Antwort auf das aus der Evangelischen Kirchenzeitung abgedruckte Libell: „Die Gewissen- und Gedankenlosigkeit des Herrn D. Bretschneider ic.“ 8. geh. 5 sgr. oder 18 fr.

Cassander, G., das Zeitalter Hildebrands (Gregor VII.) für und gegen ihn. Aus zeitgleichen Quellen. 8. 1841. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 fr.

Ellendorf, J., die Moral und Politik der Jesuiten, nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens. 8. 1840. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 fr.

Dessen der Primat der Römischen Päpste. Aus den Quellen dargestellt von ic. Erster Band. Erster Theil. Die drei ersten Jahrhunderte. gr. 8. 1841. geh. 1 Thlr. 10 sgr. oder 2 fl. 24 fr.

Desselden Werkes Ersten Bandes Zweiter Theil. Viertes Jahrhundert. gr. 8. 1841. geh. 1 Thlr. 15 sgr. oder 2 fl. 42 fr.

Dessen, Ist Petrus in Rom und Bischof der Römischen Kirche gewesen? Eine historisch-kritische Untersuchung. gr. 8. 1841. geh. 15 sgr. oder 54 fr.

(Ist als nothwendige Ergänzung des ersten Theiles „der Primat ic.“ zu betrachten.)

Huß, M. Johannes, der Vorbote der Kirchenverbesserung, oder der Tod für Wahrheit und Christenthum. Ein Blick in die Vergangenheit zur Beachtung für die Gegenwart. 8. 1839. geh. 12 1/2 sgr. oder 45 fr.

Koch, Dr. Theodor, die Lehren des Christenthums. Ein Handbuch zur Selbsterbauung und zum Gebrauche für Lehrer der evangelisch-protestantischen Kirche, insonderheit bei Erklärung des in den Großherzogthümern Baden und Hessen eingeführten Katechismus der christlichen Lehre und des kleinen Katechismus D. Martin Luthers. g. 8. geh. 6 Hefte à 1/3 Thlr. oder 36 fr.

2710
-40
Lebensgeschichte, die, der Apostel Petrus und Paulus. Zum kirchlichen und häuslichen Gebrauche. Erstes Bändchen. Das Leben Petri, des Apostels. 8. 1836. geh. 10 sgr. oder 36 fr.

Lebensgeschichte, die, des Apostels Paulus. Zweites Bändchen. 8. 1837. geh. 20 sgr. oder 1 fl. 12 fr.

Neudecker, Dr. C. G., die christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit von Professor D. Nissel, oder das neueste Schmähbüchlein auf Luther und die protestantische Kirche, wissenschaftlich beleuchtet und widerlegt. 8. geh. 22 1/2 sgr. oder 1 fl. 21 fr.

Paulus, Dr. H. C. G., die endlich offenbar gewordene Philosophie der Offenbarung, oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurtheilung und Berichtigung der v. Schelling'schen Entdeckungen über Philosophie überhaupt, Mythologie und Offenbarung des dogmatischen Christenthums im Berliner Wintercurfus von 1841 — 42. Der allgemeinen Prüfung vorgelegt. gr. 8. 50 1/4 Bog. 4 1/2 Thlr. oder 8 fl.

Dessen Actenstücke über den Geheissfreit zu Magdeburg und über die kirchliche Lehrnorm. Nebst Schrifterklärungen und Miscellen. Aus dem Neuen Sophronizon besonders abgedruckt. gr. 8. geh. 25 sgr. oder 1 fl. 30 fr.

Dessen, Bemerkungen, den Evangelischen Herrn Bischof zu Magdeburg und den Anglicanischen zu Jerusalem betreffend. Nebst mehreren Lehrberichtigungen. Aus dem Neuen Sophronizon besonders abgedruckt. gr. 8. geh. 25 sgr. oder 1 fl. 30 fr.

Dessen, die Anglicanische Bischöflichkeit geschichtlich und nach ihrem neuesten Anspruch, die teutsch-protestantische Evangelische Kirche zu vervollkommen. 25 sgr. oder 1 fl. 30 fr.

Predigten über sämtliche Sonn- und Festtageevangelien des Jahres; eine Gabe christlicher Liebe, der neuen evangelischen Gemeinde in Mühlhausen dargebracht von jetzt lebenden deutschen Predigern und herausgegeben von D. C. Zimmermann. 1r u. 2r Bd. auf Druckpapier. gr. 8. 1826 u. 1827. Subscriptionspreis à 1 Thlr. 15 sgr. oder 2 fl. 42 fr., auf Schreibpapier à 2 Thlr. oder 3 fl. 36 fr.

Sackreuter, L., kurze Geschichte der christlichen Religion und Kirche, zum Gebrauch in Volksschulen. 7. verbess. Auflage. 1843. 5 sgr. oder 18 fr. (Bei Parthien von 25 Exempl. werden 3, bei 50 Exempl. 8, bei 75 Exempl. 16 und bei 100 Exempl. 20 Freieremplare gegeben.)

Dessen Christliche Religions- und Kirchengeschichte, dargestellt für gebildete Familien und Lehrer an Volksschulen, zur Erweckung und Bewahrung evangelischer Glaubensstreue und Glaubensfreudigkeit. Zwei Bände. gr. 8. 2. verbess. Aufl. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 fr.

Schilling, Dr. G., Allgemeine Popular-Symbolik, oder Sammlung der Haupt-Glaubens- und Lehrsätze sämtlicher älteren wie neueren Religionen, Confessionen und Kirchengemeinschaften. Nach den einzelnen symbolischen Büchern und anderen Quellen aufgestellt von ic. 8. 1841. geh. 26 1/4 sgr. oder 1 fl. 36 fr.

Wagner, Fr. L. W., der Romanismus oder das Wesen und Treiben der Römlinge und Ultramontanen. gr. 8. 1843. geh. 20 sgr. oder 1 fl. 12 fr.

Zimmermann, Dr. K., die Zeichnisse und Bilder der Heiligen Schrift in Predigten zur Förderung des Schriftverständnisses und der Erbauung behandelt von ic. Drei Bände. 1. u. 2. à 25 sgr. oder 1 fl. 30 fr. 3. à 1 Thlr. oder 1 fl. 48 fr.



und Paulus. Zum kirch-
bändchen. Das Leben Petri,
er 36 fr.

is. Zweites Bändchen. 8.

rchengeschichte der neuesten
neueste Schmählibell auf
fenschaftlich beleuchtet und
21 fr.

bar gewordene Philosophie
te, wörtlicher Text, Beur-
ig'schen Entdeckungen über
enbarung des dogmatischen
on 1841 — 42. Der allge-
og. 4 1/2 Thlr. oder 8 fl.

Magdeburg und über die
gen und Miscellen. Aus-
uft. gr. 8. geh. 25 sgr.

ern Bischof zu Magdeburg
end. Nebst mehreren Lehr-
izon besonders abgedruckt.

schichtlich und nach ihrem
che Evangelische Kirche zu

agevangelien des Jahres;
evangelischen Gemeinde in
a deutschen Predigern und
1. 1r u. 2r Bd. auf Druck-
onspreis à 1 Thlr. 15 sgr.
flr. oder 3 fl. 36 fr.

ichen Religion und Kirche,
fl. Auflage. 1843. 5 sgr.
werden 3, bei 50 Exempl. 8.
(Freieremplare gegeben.)

geschichte, dargestellt für
sulen, zur Erweckung und
und Glaubensfreudigkeit.
Thlr. oder 3 fl. 36 fr.

= Symbolik, oder Samm-
e sämtlicher älteren wie
rchengemeinschaften. Nach
anderen Quellen aufgestellt
1 fl. 36 fr.

oder das Wesen und Frei-
t. 8. 1843. geh. 20 sgr.

und Bilder der Heiligen
Christverständnisses und der
1. u. 2. à 25 sgr. oder

